



BVwG

Bundesverwaltungsgericht
Republik Österreich

TÄTIGKEITSBERICHT 2019

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

1. FEBRUAR 2019 – 31. JÄNNER 2020

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitende Bemerkungen – Bilanz und Ausblick	4
2.	Personal und Organisation	5
2.1.	Personal.....	5
2.2.	Innere Organisation.....	6
2.3.	Organigramm	8
2.4.	Richterliche Gremien	9
3.	Grundlegendes zu verwaltungsgerichtlichen Verfahren vor dem BVwG.....	11
3.1.	Einbringung	11
3.2.	Gebühren	12
3.3.	Spruchkörper.....	12
3.4.	Fachkundige Laienrichter/innen	13
3.5.	Sachverständige und Dolmetscher/innen	16
3.6.	Entscheidungen des BVwG	17
4.	Geschäftsgang.....	18
4.1.	Geschäftsfall.....	18
4.1.1.	Entwicklung der insgesamt anhängigen Verfahren	19
4.1.2.	Entwicklung der neu anhängig gewordenen Verfahren	20
4.1.3.	Entwicklung der abgeschlossenen Verfahren	21
4.1.4.	Entwicklung der Verfahrensdauer	23
4.1.5.	Entscheidungsstruktur	24
4.1.6.	Rechtsmittel gegen Entscheidungen des BVwG.....	25
4.2.	Fachspezifische Auswertungen.....	28
4.2.1.	Fachbereich Fremdenwesen und Asyl.....	30
4.2.2.	Fachbereich Persönliche Rechte und Bildung	36
4.2.3.	Fachbereich Soziales	41
4.2.4.	Fachbereich Wirtschaft, Kommunikation, Verkehr und Umwelt.....	45
5.	Qualitäts- und Effizienz­sicherung	50

5.1. Allgemeines.....	50
5.2. Qualitätsmanagement.....	50
5.3. Fort- und Weiterbildung.....	51
5.4. Technische Qualitätssicherung.....	55
5.5. Kooperationen.....	55
5.6. Dokumentation, Wissensmanagement und einheitliche Rechtsprechung.....	56
6. Sicherheit.....	58
7. Rechtliches.....	59
7.1. Rechtliche Grundlagen und Zuständigkeiten.....	59
7.2. Gesetzgeberische Maßnahmen und Neuerungen.....	61
8. Verordnungs- und Gesetzesprüfungsanträge an den VfGH.....	63
9. Mitarbeiter/innenförderung.....	67
10. Veranstaltungen und Besuche.....	69
10.1. Internationale Kontakte.....	69
10.2. Interne Veranstaltungen und gemeinsame Aktivitäten.....	70
10.3. Sonstige Veranstaltungen und Besuche.....	71
11. Service und Kontakt.....	72
12. Abkürzungsverzeichnis.....	74

1. Einleitende Bemerkungen – Bilanz und Ausblick

Seit der Einrichtung der Verwaltungsgerichtsbarkeit mit Anfang des Jahres 2014 sind am Bundesverwaltungsgericht (BVwG) insgesamt rund 178.800 Beschwerdeverfahren anhängig geworden. Davon wurden 146.600 Verfahren abgeschlossen, das sind somit etwa 82 % des gesamten Geschäftsanfalls. Mit Ende des Geschäftsjahres 2019 (1.2.2019 bis 31.1.2020) waren sohin rund 32.200 Beschwerdeverfahren, das sind 18 %, offen bzw. in Bearbeitung.

Im Geschäftsjahr 2019 sind rund 19.400 Verfahren in den verschiedenen Fachbereichen neu anhängig geworden. Rund 64 % des Neueingangs im Berichtsjahr entfallen auf den Fachbereich Fremdenwesen und Asyl, über 20 % auf den Fachbereich Soziales, etwas mehr als 8 % auf den Fachbereich Persönliche Rechte und Bildung sowie rund 6 % auf den Fachbereich Wirtschaft, Kommunikation, Verkehr und Umwelt. Im Geschäftsjahr 2019 stammen – trotz eines Rückgangs an Asylverfahren ab der Jahresmitte 2019 – aktuell rund 79 % der anhängigen Verfahren aus dem Fachbereich Fremdenwesen und Asyl.

Die Anzahl an offenen Verfahren am BVwG ist weiterhin hoch. Dank des großen Engagements und der hohen Einsatz- und Leistungsbereitschaft der Richter/innen sowie aller nicht-richterlichen Bediensteten konnte die Anzahl der Verfahrensabschlüsse annähernd gehalten werden (im Geschäftsjahr 2019 wurden rund 27.000 Verfahren abgeschlossen), sodass – in Verbindung mit dem Umstand, dass der Verfahrenseingang zuletzt niedriger war als in den Vorjahren – die am Ende des Geschäftsjahres stehende Anzahl an offenen Verfahren am BVwG um über 7.000 Verfahren verringert werden konnte.

In den letzten beiden Geschäftsjahren ist im Vergleich zu den Vorjahren tendenziell ein Anstieg der Verfahrensdauer in allen Fachbereichen zu verzeichnen. Demnach wurden in den Geschäftsjahren 2018 und 2019 rund 40 % der Verfahren in allen Fachbereichen innerhalb von 6 Monaten abgeschlossen. In 60 % der Verfahren betrug die Verfahrensdauer mehr als 6 Monate. In den ersten vier Geschäftsjahren wurden hingegen 53 % der Verfahren binnen 6 Monaten abgeschlossen, während 47 % der Verfahren eine Verfahrensdauer von mehr als 6 Monaten aufwiesen.

Diese Zahlen machen deutlich, dass trotz enormer interner Anstrengungen und zahlreicher effizienzsteigernder Maßnahmen die derzeitigen personellen Ressourcen des BVwG nicht ausreichen, um die hohe Zahl an offenen Beschwerdeverfahren (weiterhin) rasch und nachhaltig abzubauen. Die medial vielfach diskutierte Notwendigkeit der Schaffung von ausreichend Planstellen im gesamten Justizbereich (Stichwort: „Die Justiz stirbt einen stillen Tod“) ist daher auch eine notwendige Voraussetzung für einen weiteren effektiven Verfahrensabbau am BVwG.

Letztlich kann erfreulicherweise weiterhin die Qualität der Entscheidungen des BVwG im Geschäftsjahr 2019 hervorgehoben werden, welche sich aufgrund der hohen Akzeptanz der Entscheidungen durch die Verfahrensparteien (lediglich 7 % aller Entscheidungen sind mittels Revision beim Verwaltungsgerichtshof angefochten worden) ergibt.

2. Personal und Organisation

2.1. Personal

Allgemeines

Das BVwG hat im Jahr 2019 gemäß dem Bundesfinanzgesetz 549 Planstellen. Zum Stichtag 31.1.2020 waren insgesamt 579 Bedienstete, davon 216 Richter/innen, 112 juristische Mitarbeiter/innen sowie 216 nicht-juristische Mitarbeiter/innen tätig.

Von den 544 Bediensteten des BVwG (ohne 35 Verwaltungspraktikantinnen/-praktikanten) sind 162 Richter/innen sowie 267 nicht-richterliche Mitarbeiter/innen in Wien, 14 Richter/innen sowie 16 nicht-richterliche Mitarbeiter/innen in der Außenstelle Graz, 17 Richter/innen und 19 nicht-richterliche Mitarbeiter/innen in der Außenstelle Innsbruck sowie 23 Richter/innen und 26 nicht-richterliche Mitarbeiter/innen in der Außenstelle Linz tätig.

	Richter/innen	Nicht-richterliche Mitarbeiter/innen
Wien	162	267
Graz	14	16
Innsbruck	17	19
Linz	23	26

Richter Mag. Thomas Burgschwaiger trat mit 1.3.2019 seinen Dienst am BVwG an. Mit Wirksamkeit vom 1.1.2020 wurde Richter Dr. Elmar Samsinger in den Ruhestand versetzt. Richterin Mag. Dr. Magdalena Honsig-Erlenburg und Richter Mag. Dr. Hansjörg Rangger haben mit Wirksamkeit vom 30.6.2019 bzw. vom 28.2.2019 den Austritt aus dem Dienststand erklärt. Richterin Dr. Anke Sembacher und Richter Mag. Philipp Cede, LL.M. wurden mit 1.9.2019 zu Mitgliedern des Verwaltungsgerichtshofes ernannt.

257 der 579 Bediensteten sind Beamtinnen/Beamte (inkl. Richter/innen), 287 Bedienstete sind Vertragsbedienstete und 35 Bedienstete befinden sich in einem Ausbildungsverhältnis. Die Behindertenquote beträgt insgesamt 3,68 %.

Von den Bediensteten waren zum Stichtag 31.1.2020 sechs Richterinnen sowie 18 Mitarbeiterinnen teilzeitbeschäftigt; darüber hinaus befanden sich acht Richterinnen und elf Mitarbeiterinnen in Karenz.

Im Geschäftsjahr 2019 wurde am BVwG ein Lehrling neu aufgenommen. Ein Lehrling befindet sich im 3. Lehrjahr; ein Lehrling hat das 3. Lehrjahr beendet.

Weiters waren in den Sommermonaten für jeweils einen Monat sechs Verwaltungspraktikantinnen und -praktikanten beim BVwG tätig.

Frauenförderung

Rund 61 % der Bediensteten des BVwG waren im Geschäftsjahr 2019 Frauen; im Bereich der Richter/innen betrug der Frauenanteil rund 46 %.

Im Bereich der Justizverwaltung betrug die Frauenquote in Führungspositionen rund 75 %.

In den Außenstellen Linz, Graz und Innsbruck wurden im Geschäftsjahr 2019 Kontaktfrauen nach dem Bundes-Gleichbehandlungsgesetz (B-GlBG) bestellt.

Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurde von der Möglichkeit der Väterfrühkarenz (ehem. „Papamonat“) im öffentlichen Dienst von einem Richter Gebrauch gemacht. Ein Richter und ein Vertragsbediensteter gingen in Väterkarenz.

2.2. Innere Organisation

Jeder/jede Richter/in steht einer Gerichtsabteilung vor, die wiederum in insgesamt sieben Kammern zusammengefasst sind. Die Leitung wird jeweils von einem/einer Richter/in als Kammervorsitzende/r ausgeübt.

Insgesamt werden vom BVwG mehr als 200 Materiengesetze vollzogen, die folgenden Fachbereichen zuzuordnen sind:

- Fremdenwesen und Asyl,
- Persönliche Rechte und Bildung,
- Soziales sowie
- Wirtschaft, Kommunikation, Verkehr und Umwelt.

Verfahren mit regionalem Bezug in sozialen Angelegenheiten (wie beispielsweise der Bereich des Arbeitslosenversicherungs- oder Behindertenwesens oder etwa der Sozialversicherungspflicht) sowie Verfahren aus dem Bereich Fremdenwesen und Asyl sowie aus dem Gebührenrecht werden auch in den Außenstellen

- Graz,
- Innsbruck und
- Linz

judiziert.

Der Präsident und der Vizepräsident wurden im Berichtszeitraum im Rahmen der Justizverwaltung gemäß § 16 und § 18 Abs. 1 BVwGG durch

- die Kammervorsitzenden bzw. Außenstellenleiter
 - Richter MMag. Dr. René BRUCKNER in der Außenstelle Graz,
 - Richter Dr. Peter CHVOSTA, im Bereich Wirtschaft, Kommunikation, Verkehr und Umwelt,
 - Richter Mag. Mario DRAGONI, Koordinator¹ im Bereich Persönliche Rechte und Bildung (bis 23.9.2019),
 - Richterin Dr. Sabine FILZWIESER-HAT, Koordinatorin¹ im Bereich Soziales,
 - Richter Dr. Christian FILZWIESER, MSc., Koordinator¹ im Bereich Fremdenwesen und Asyl,
 - Richter Mag. Ewald HUBER-HUBER in der Außenstelle Linz,
 - Richter Dr. Harald NEUSCHMID in der Außenstelle Innsbruck (bis 23.9.2019),
- die (vorläufige) Leiterin der Evidenzstelle (Dokumentation der Rechtsprechung des BVwG sowie judizielles Informationsmanagement), Richterin Mag. Daniela HUBER-HENSELER (bzw. bis November 2019 Richterin Dr. Margret KRONEGGER),
- den Leiter der Controllingstelle (Analyse der Auslastung, der Effizienz, des Erscheinungsbildes und der Funktionstüchtigkeit des inneren Betriebes des BVwG), Richter Mag. Volker NOWAK,
- die Leiterin des Präsidialbüros (Bereiche Budget, Personal, Qualitätsmanagement und EDV/IT, Fort- und Weiterbildung, Kommunikation, Recht), Mag. Michaela MAYERHOFER,
- den Vorsteher der Geschäftsstelle (Besorgung der Kanzleigeschäfte und administrative Verfahrensunterstützung der Mitglieder des BVwG), ADir RegR Leopold SCHMUTZER,
- die beauftragten Richter
 - Richter Mag. Thomas MARTH, Beauftragter für rechtliche Angelegenheiten,
 - Richter Mag. Florian NEWALD, Beauftragter für internationale richterliche Aktivitäten,
- die beauftragten Richter/innen für Innere Revision und die Disziplinaranwältinnen/-anwälte gemäß § 209 Z 5 iVm § 118 RStDG,
 - Richterin Mag. Margit GABRIEL,
 - Richterin Mag. Daniela HUBER-HENSELER,
 - Richterin MMag. Alexandra JUNKER,
 - Richterin Dr. Doris KOHL, MCJ,
 - Richter Mag. Thomas MARTH und
 - Richter Mag. Dietmar Franz MAURER

¹ Die Koordination umfasst kammerübergreifende Aufgaben der Kammervorsitzenden für den Präsidenten, wie beispielsweise die Wahrnehmung externer und internationaler Kontakte etwa mit Administrativbehörden, NGOs oder Internationalen Organisationen, die Aufbereitung von Informationen für die Gerichtsabteilungen hinsichtlich der Verfahrensentwicklung oder etwa Analysen der fachbereichsspezifischen Entscheidungen hinsichtlich einer einheitlichen Rechtsprechung, die Organisation von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie die Unterstützung des Präsidiums in logistischen Prozessen.

unterstützt.



2.4. Richterliche Gremien

Auf Grundlage der Bestimmungen des BVwGG und des RStDG sind am BVwG ein Geschäftsverteilungsausschuss, ein Personalsenat, ein Controllingausschuss, ein Dienstsenaat und ein Disziplinarsenat als richterliche Gremien eingerichtet.

Der Geschäftsverteilungsausschuss

Um das in Art. 83 Abs. 2 B-VG festgelegte Recht auf den gesetzlichen Richter zu wahren, erfolgt die Zuteilung von Rechtssachen an Richter/innen des BVwG anhand objektivierbarer Grundsätze, die vom Geschäftsverteilungsausschuss in der Geschäftsverteilung im Voraus festgelegt werden („Grundsatz der festen Geschäftsverteilung“). Der Geschäftsverteilungsausschuss besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und fünf von der Vollversammlung aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern (Wahlmitgliedern). Für die Wahlmitglieder sind zudem von der Vollversammlung aus ihrer Mitte 15 Ersatzmitglieder zu wählen. Bei der Beschlussfassung über die Geschäftsverteilung steht die möglichst effiziente Verteilung der Rechtssachen auf die Gerichtsabteilungen des BVwG unter Berücksichtigung einer möglichst gleichmäßigen Auslastung der Einzelrichter/innen und Senate im Mittelpunkt.

Im Geschäftsverteilungsjahr 2019 tagte der Ausschuss insgesamt elfmal, um auf gesetzliche, inhaltliche oder quantitative Veränderungen in den einzelnen Rechtsbereichen rasch reagieren zu können.

Der Personalsenat

Der Personalsenat ist entsprechend den gesetzlichen Vorgaben mit Aufgaben im Zusammenhang mit dem Bestand an qualifizierten, unabhängigen und weisungsfreien Richterinnen/Richtern am BVwG betraut. Er besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und fünf von der Vollversammlung aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern (Wahlmitgliedern). Für die Wahlmitglieder sind zudem von der Vollversammlung aus ihrer Mitte 15 Ersatzmitglieder zu wählen. Der Personalsenat ist zuständig für die Dienstbeschreibung der Richter/innen des BVwG, die Erstattung von Dreiervorschlägen im Zusammenhang mit Richter/innen-Ernennungen sowie eine allfällige Amtsenthebung von fachkundigen Laienrichterinnen/Laienrichtern oder Ersatzrichterinnen/Ersatzrichtern.

Im Geschäftsjahr 2019 führte der Personalsenat ein Auswahlverfahren im Zusammenhang mit der Besetzung von vier Planstellen von Richterinnen/Richtern des BVwG durch, in dessen Rahmen gemäß § 32a RStDG umfangreiche Anhörungen der Bewerber/innen stattfanden.

Am Ende des Auswahlverfahrens erstattete der Personalsenat einen Besetzungsvorschlag an den Ministerrat. Alle Besetzungsvorschläge des Personalsenates wurden vollinhaltlich vom Ministerrat übernommen bzw. dem Bundespräsidenten zur Ernennung vorgeschlagen. Die neuen Richter/innen des BVwG wurden mit 1.3.2020 durch den Bundespräsidenten ernannt.

Der Controllingausschuss

Zur Sicherstellung einer zweckmäßigen, wirtschaftlichen, sparsamen und effizienten Besorgung der Aufgaben des BVwG sind eine Controllingstelle und ein Controllingausschuss berufen. Der Controllingausschuss besteht aus einem Vorsitzenden, einer Stellvertreterin und fünf weiteren Mitgliedern, die von der Vollversammlung aus ihrer Mitte für eine Funktionsperiode von vier Jahren gewählt werden. Für die weiteren Mitglieder sind von der Vollversammlung aus ihrer Mitte 15 Ersatzmitglieder zu wählen. Dem Controllingausschuss obliegt die Beratung über die Ergebnisse des Controllings der Controllingstelle. Auf Basis der jährlichen Controllingberichte erfolgt die Erarbeitung von Empfehlungen für den Präsidenten. Die Optimierung des Mitteleinsatzes auf allen Ebenen zu unterstützen, ist das zentrale Ziel des Controllingausschusses.

Der Disziplinarsenat

Der Disziplinarsenat des BVwG wird von der Vollversammlung der Richter/innen aus ihrer Mitte gewählt und ist als Disziplinargericht für die Richter/innen des Bundesfinanzgerichtes (BFG) eingerichtet. Vice versa ist der Disziplinarsenat des BFG für die Richter/innen des BVwG zuständig.

Der Dienstsенат

Der Dienstsенат wird von der Vollversammlung der Richter/innen aus ihrer Mitte gewählt. Ihm kommen die Aufgaben des Dienstgerichtes zu, wie etwa die Dienstenthebung einer/eines Richter/innen des BVwG aus gesundheitlichen Gründen, die amtswegige Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit oder die amtswegige Ruhestandsversetzung wegen nicht entsprechender Gesamtbeurteilung.

3. Grundlegendes zu verwaltungsgerichtlichen Verfahren vor dem BVwG

Das Verfahren vor dem BVwG ist durch das Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG) geregelt. Darüber hinaus sind gemäß § 17 VwGVG subsidiär, soweit nicht anderes bestimmt ist, die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles sinngemäß anzuwenden.

3.1. Einbringung

Im Allgemeinen muss die Beschwerde bei der Behörde eingebracht werden, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat (Bescheidbeschwerde) oder die mit ihrer Entscheidung säumig ist (Säumnisbeschwerde). Mit der Vorlage der Beschwerde an das BVwG durch die Behörde sind alle Schriftsätze unmittelbar beim BVwG einzubringen. Ausgenommen davon sind Maßnahmenbeschwerden und Beschwerden in Vergabeangelegenheiten, die grundsätzlich direkt beim BVwG einzubringen sind.

Schriftsätze können physisch (postalisch, persönlich oder mit Boten) oder elektronisch am Hauptsitz in Wien – oder eine in einer Außenstelle des BVwG anhängige Rechtssache betreffend in der zuständigen Außenstelle Graz, Innsbruck oder Linz – eingebracht werden.

Persönlich können Schriftsätze nur innerhalb der Amtsstunden, d.h. an jedem Arbeitstag – mit Ausnahme des Karfreitags, des 24.12. und des 31.12. – von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr eingebracht werden. Nach Ablauf der Amtsstunden eingebrachte Schriftsätze gelten mit Beginn der Amtsstunden des nächsten Arbeitstages als eingebracht. Für Schriftsätze, die auf elektronischem Wege übermittelt werden, gilt seit dem 1.7.2019, dass diese auch nach dem Ende der Amtsstunden (fristgerecht) eingebracht werden können, (allfällige) Handlungspflichten des BVwG jedoch frühestens mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden ausgelöst werden.

Elektronische Eingaben (Schriftsätze) können nach der Verordnung über den elektronischen Verkehr zwischen BVwG und Beteiligten (BVwG-EVV) auf folgende Weise erfolgen:

- im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs (ERV),
- mittels auf der Website des BVwG abrufbaren elektronischen Formblättern,
- per Telefax,
- im Wege des elektronischen Aktes (ELAK),
- über elektronische Zustelldienste,
- mittels standardisierter Schnittstellenfunktion.

Die Einbringung per E-Mail ist keine zulässige Form der elektronischen Einbringung von Schriftsätzen.

Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte, Steuerberater/innen, Wirtschaftsprüfer/innen sowie Sachverständige und Dolmetscher/innen (seit 1.7.2019) sind zur Einbringung im Wege des ERV verpflichtet, außer sie bescheinigen, dass die technischen Möglichkeiten zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr nicht vorliegen.

Sowohl die ordentliche als auch die außerordentliche Revision sowie Fristsetzungsanträge bei Säumnis des BVwG müssen beim BVwG eingebracht werden. Ab der Vorlage der Revision durch das BVwG an den VwGH sind Schriftsätze direkt beim VwGH einzubringen. Die Schriftsätze sind grundsätzlich durch eine/einen Rechtsanwältin/Rechtsanwalt via ERV einzubringen.

3.2. Gebühren

Grundsätzlich sind die Gebühren für Eingaben und Beilagen beim BVwG in § 1 Abs. 1 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Gebühr für Eingaben beim BVwG sowie bei den Landesverwaltungsgerichten (BuLVwG-EGebV) geregelt. Danach sind Eingaben gebührenpflichtig, soweit nicht gesetzlich Gebührenfreiheit vorgesehen ist.²

Für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) ist eine Gebühr in Höhe von 30 Euro zu entrichten. Für von der Beschwerde gesondert eingebrachte Anträge (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde sowie Vorlageanträge ist eine Gebühr in Höhe von 15 Euro zu entrichten.

Davon abweichend regelt die Verordnung der Bundesregierung betreffend die Pauschalgebühr für die Inanspruchnahme des BVwG in den Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens (BVwG-PauschGebV Vergabe 2018) die Pauschalgebühren für Vergabekontrollverfahren.

Für Revisionen, Fristsetzungsanträge und Anträge auf Wiederaufnahme eines Verfahrens und auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (samt Beilagen) ist eine Gebühr in Höhe von 240 Euro zu entrichten (§ 24a Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985, VwGG).

3.3. Spruchkörper

Die Entscheidungen des BVwG werden grundsätzlich von Einzelrichterinnen/Einzelrichtern getroffen, sofern in den einzelnen Materiengesetzen nicht die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist (§ 2 VwGGV).

Senate setzen sich aus drei Berufsrichterinnen/Berufsrichtern (Dreier-Senat) bzw. in manchen Bereichen aus einem/einer Berufsrichter/in sowie zwei bis vier fachkundigen Laienrichterinnen/Laienrichtern bzw. zwei Berufsrichterinnen/Berufsrichtern sowie einem/einer fachkundigen Laienrichter/in zusammen.

Beispielsweise sind im Asyl- und Fremdenrecht, im Schul-, Studienförderungs- und Luftfahrtrecht, in Verfahren betreffend die Marktordnung und Agrarmarketingbeiträge sowie im Eich- und Vermessungswesen Entscheidungen durch Einzelrichter/innen vorgesehen.

² Dies ist beispielsweise in diversen sozialrechtlichen Materiengesetzen oder im Asylgesetz 2005 der Fall.

Senatsentscheidungen ergehen u.a. in Angelegenheiten der Umweltverträglichkeitsprüfung und in Verfahren über Beschwerden gegen Bescheide der Finanzmarktaufsichtsbehörde grundsätzlich mit Besetzung durch drei Berufsrichter/innen.

In Verfahren nach dem Datenschutzgesetz, in Nachprüfungsverfahren und Feststellungsverfahren bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sowie in Verfahren nach dem Arbeitslosenversicherungs- und Ausländerbeschäftigungsgesetz werden die Entscheidungen von einem/einer Berufsrichter/in und zwei fachkundigen Laienrichterinnen/Laienrichtern getroffen.

In Kündigungsverfahren nach dem Behinderteneinstellungsgesetz setzen sich die Senate aus einem/einer Berufsrichter/in sowie vier fachkundigen Laienrichterinnen/Laienrichtern zusammen, in den übrigen Verfahren nach dem Behinderteneinstellungsgesetz und in den Verfahren nach dem Bundesbehindertengesetz aus zwei Berufsrichterinnen/Berufsrichtern und einem/einer Laienrichter/in.

In Verfahren nach dem Heeresversorgungsgesetz (HVG), dem Impfschadengesetz, dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 (KOVG 1957), dem Verbrechensopfergesetz (VOG) sowie dem Opferfürsorgegesetz werden die Entscheidungen von zwei Berufsrichterinnen/Berufsrichtern sowie einem/einer fachkundigen Laienrichter/in getroffen.

3.4. Fachkundige Laienrichter/innen

Fachkundige Laienrichter/innen des BVwG werden von der Bundesministerin für Justiz für sechs Jahre bestellt und entscheiden als Beisitzer/innen – in unterschiedlichen Senatskonstellationen – in bestimmten (gesetzlich vorgesehenen) Verfahrensarten gemeinsam mit einem/einer Berufsrichter/in. So nahmen im abgelaufenen Geschäftsjahr an rund 600 mündlichen Verhandlungen fachkundige Laienrichter/innen teil.

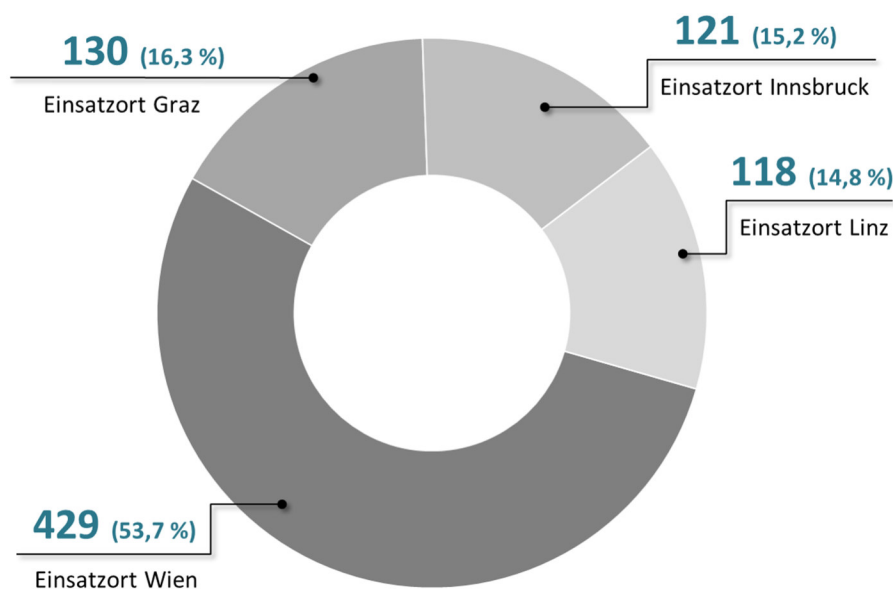
Die Mitwirkung von fachkundigen Laienrichterinnen und Laienrichtern am BVwG erfolgt im Rahmen von Verfahren in den Fachbereichen Soziales, Persönliche Rechte und Bildung sowie Wirtschaft, Kommunikation, Verkehr und Umwelt. Fachkundige Laienrichter/innen sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig sowie weisungsfrei und üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus (es findet gemäß der Verordnung des Bundeskanzlers über die Höhe der Entschädigung der fachkundigen Laienrichter und Ersatzrichter für die Erfüllung ihrer Aufgaben am BVwG (BVwG-Entschädigungsverordnung – BVwG-EV) lediglich ein Ersatz der notwendigen Kosten statt, die durch die Reise an den Ort der (fortgesetzten) Verhandlung oder der Sitzung eines Senates des BVwG, durch den Aufenthalt an diesem Ort und durch die Rückreise verursacht werden.

Im Geschäftsjahr 2019 wurden entsprechend § 12 Abs. 3 und 4 BVwGG insgesamt 791 neue fachkundige Laienrichter/innen beim BVwG mit Wirksamkeit vom 1.1.2020 bestellt. Die sechsjährige Funktionsperiode endet am 31.12.2025.

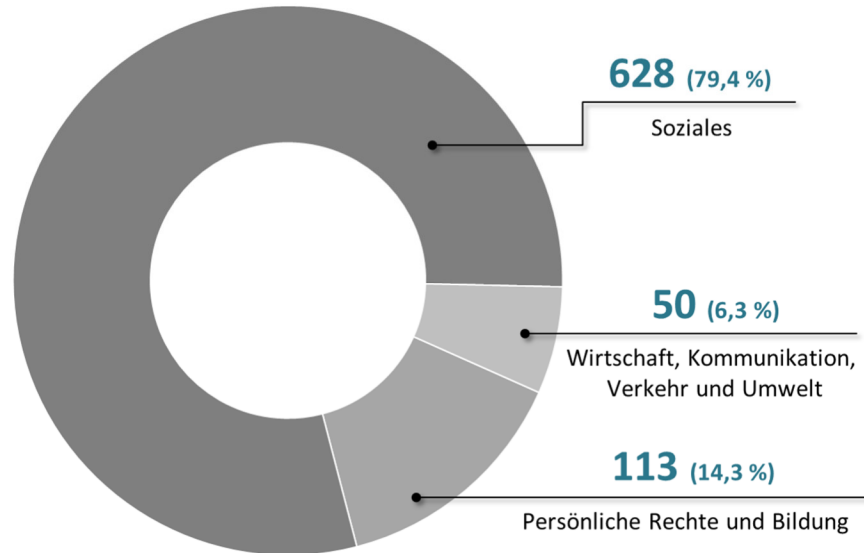
Die im Zusammenhang mit der Neubestellung notwendigen administrativen und organisatorischen Vorbereitungsarbeiten umfassten einen Zeitraum von mehreren Monaten und haben in diversen Organisationseinheiten zu einem teilweise hohen zusätzlichen Arbeitsaufwand geführt (zu nennen sind hier etwa die Aufforderungsschreiben an die insgesamt 20 mit Nominierungs- bzw. Entsenderechten ausgestatteten Institutionen (wie etwa diverse Kammern, Gewerkschaften und Interessenverbände) bzw. Behörden, die Koordinierung und Abstimmung mit dem Bundesministerium für Justiz sowie die Anfertigung der Ernennungsurkunden, Zutrittsgenehmigungen sowie die Organisation und Durchführung der Angelobungsveranstaltungen).

Mit Stichtag 31.1.2020 waren am BVwG insgesamt 783 Personen als fachkundige Laienrichter/innen im Einsatz, die sich wie folgt aufteilen:

Dem Hauptsitz Wien waren 429 (rund 54 %), der Außenstelle Graz 130 (rund 16 %), der Außenstelle Innsbruck 121 (rund 15 %) sowie der Außenstelle Linz 118 fachkundige Laienrichter/innen (rund 15 %) zugeordnet (Anmerkung: Da 13 Laienrichter/innen jeweils zwei Einsatzorten und ein Laienrichter sogar drei Einsatzorten zugeordnet war, ergibt sich eine Summe von 798).



In inhaltlicher Hinsicht ist festzuhalten, dass 628 fachkundige Laienrichter/innen (rund 79 %) dem Fachbereich Soziales, 113 (rund 14 %) dem Fachbereich Persönliche Rechte und Bildung, sowie 50 (rund 6 %) dem Fachbereich Wirtschaft, Kommunikation, Verkehr und Umwelt zugeordnet waren. Sechs Laienrichter/innen wiesen Rechtsmaterien auf, die unter verschiedene Fachbereiche fallen.



3.5. Sachverständige und Dolmetscher/innen

Das BVwG hat gemäß den verfahrensrechtlichen Vorschriften die zur Entscheidung der Rechtssache erforderlichen Beweise aufzunehmen. Hierzu kann in einigen Fällen die besondere fachkundige Expertise einer/eines Sachverständigen notwendig sein. Die Heranziehung von Sachverständigen ist immer dann notwendig, wenn dies in den Verwaltungsvorschriften ausdrücklich vorgesehen ist bzw. wenn im konkreten Fall besondere fachliche Kenntnisse zur Beurteilung der Tatsachenlage erforderlich sind. Die Beurteilung der Notwendigkeit obliegt im verwaltungsgerichtlichen Verfahren der zuständigen Gerichtsabteilung.

Gemäß § 52 Abs. 1 AVG sind primär die der Behörde beigegebenen oder zur Verfügung stehenden Sachverständigen (Amtssachverständige) beizuziehen. Andere geeignete Personen als Sachverständige (nichtamtliche Sachverständige) sind gemäß § 52 Abs. 2 AVG ausnahmsweise heranzuziehen, wenn Amtssachverständige nicht zur Verfügung stehen oder es mit Rücksicht auf die Besonderheit des Falles geboten ist.

Gemäß § 14 BVwGG stehen dem BVwG in den Fällen des Art. 131 Abs. 2 erster Satz und Abs. 4 Z 2 B-VG, die im Bereich der Vollziehung des Bundes tätigen Amtssachverständigen zur Verfügung.

Sachverständige gelangen beim BVwG in nahezu allen Fachbereichen zum Einsatz. Beispielsweise werden Sachverständige in Verfahren des Fachbereichs Soziales als medizinische Sachverständige im Bereich des Behindertenrechtes oder der Sozialentschädigung, in Wirtschaftsverfahren als technische Sachverständige im Bereich Verkehr oder Umwelt, in asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren als medizinische oder als länderkundige Sachverständige sowie im Bereich der Persönlichen Rechte etwa als bautechnische Sachverständige in Denkmalschutzverfahren herangezogen.

Dolmetscher/innen werden von der zuständigen Gerichtsabteilung bestellt, wenn eine Partei oder eine zu vernehmende Person der deutschen Sprache nicht hinreichend kundig, stumm, gehörlos oder hochgradig hörbehindert ist (§ 39 AVG).

Die Auswahl von Dolmetscherinnen/Dolmetschern für Übersetzungen/Verhandlungen obliegt den jeweiligen Leiterinnen/Leitern der Gerichtsabteilungen im Einklang mit den Erfordernissen des Verfahrensrechts.

Für die Heranziehung von Dolmetscher/innen existiert ein allgemeines – von der Evidenzstelle des BVwG geführtes und regelmäßig aktualisiertes – Verzeichnis. Darin sind (als objektivierbare) Qualitätskriterien insbesondere auch Aufzeichnungen darüber enthalten, ob die/der Betreffende allgemein gerichtlich beeidet und/oder Absolvent/in des QUADA-Lehrgangs – ein von UNHCR in Abstimmung mit dem BVwG initiiertes und begleitetes strukturiertes Schulungsprogramm für Dolmetscher/innen zum Thema „Qualitätsvolles Dolmetschen im Asylverfahren“ – ist.

3.6. Entscheidungen des BVwG

Das BVwG trifft Entscheidungen mit Beschluss oder Erkenntnis. Erkenntnisse und Beschlüsse, die nicht bloß verfahrensleitend sind, sind in anonymisierter Form im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) zu veröffentlichen.

Mit Beschluss ergeht die Entscheidung etwa in folgenden Fällen:

- das Verfahren wird eingestellt,³
- die Beschwerde wird aus formalen Gründen (z.B. als unzulässig oder verspätet) zurückgewiesen,
- die Rechtssache wird zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückverwiesen, weil etwa notwendige Ermittlungen nicht durchgeführt wurden.

Inhaltliche Entscheidungen trifft das BVwG durch Erkenntnis, das im Namen der Republik ergeht. Das BVwG kann die Beschwerde abweisen, wenn es zum selben Ergebnis wie die Behörde gelangt oder der Beschwerde stattgeben, wenn es zu einem anderen Ergebnis als diese kommt.

Die Entscheidung des BVwG kann in einer mündlichen Verhandlung verkündet werden. Nach der mündlichen Verkündung der Entscheidung wird die Verhandlungsschrift allen zur Erhebung einer Revision beim VwGH bzw. einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof (VfGH) legitimierten Personen ausgefolgt bzw. zugestellt. Diese Verhandlungsschrift hat Hinweise zu enthalten, dass

- binnen zwei Wochen nach Ausfolgung bzw. Zustellung dieser Verhandlungsschrift eine Ausfertigung des Erkenntnisses beantragt werden kann und
- ein derartiger Antrag eine Voraussetzung für die Zulässigkeit der Revision beim VwGH und/oder der Beschwerde beim VfGH ist.

Das Erkenntnis kann in gekürzter Form ausgefertigt werden, wenn

- auf die Erhebung von Rechtsmitteln beim VwGH bzw. VfGH verzichtet wird oder
- nicht binnen zwei Wochen nach Ausfolgung bzw. Zustellung des Verhandlungsprotokolls eine Ausfertigung des Erkenntnisses von zumindest einer der dazu berechtigten Personen beantragt wird.

Die gekürzte Ausfertigung hat den Spruch der Entscheidung sowie den Hinweis auf den Verzicht auf die Erhebung von Rechtsmitteln bzw. auf die Ausfertigung des Erkenntnisses zu enthalten (§ 29 Abs. 5 VwGVG). Im Verwaltungsstrafverfahren hat die gekürzte Ausfertigung bei Verhängung einer Strafe zudem die als erwiesen angenommenen Tatsachen sowie die für die Strafbemessung maßgebenden Umstände in Schlagworten zu enthalten.

Wurde die Entscheidung nicht in der mündlichen Verhandlung verkündet, so wird die schriftlich ergangene Entscheidung der Partei zugestellt. Aus der Rechtsmittelbelehrung ergeben sich die Rechtsschutzmöglichkeiten für die Parteien.

³ Die Einstellung eines Verfahrens erfolgt im Asylbereich infolge höchstgerichtlicher Judikatur aus 2018 nur mehr durch verfahrensleitenden Beschluss.

4. Geschäftsgang

4.1. Geschäftsanfall

In den Geschäftsjahren 2014 bis 2018 (1.1.2014 – 31.1.2019) sind beim BVwG rund 159.400 Verfahren (inklusive der Übergangsfälle aus dem Asylgerichtshof) in den Fachbereichen Fremdenwesen und Asyl, Persönliche Rechte und Bildung, Soziales, Wirtschaft, Kommunikation, Verkehr und Umwelt sowie Sonstiges anhängig geworden. Im Geschäftsjahr 2019 sind insgesamt rund 19.400 Verfahren in den verschiedenen Fachbereichen neu anhängig geworden. Dies bedeutet, dass im Zeitraum 1.1.2014 bis 31.1.2020 insgesamt rund 178.800 (159.400 + 19.400) Verfahren beim BVwG anhängig geworden sind.

Die Verfahrenseingänge verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Geschäftsjahre:

Verfahrenseingänge	2014	2015	2016	2017	2018	2019
	20.800 (+11.700 ASY-Ü)	23.000	27.900	41.900	34.100	19.400

4.1.1. Entwicklung der insgesamt anhängigen Verfahren

Im Geschäftsjahr 2019 waren insgesamt rund 59.500 Verfahren aus allen Fachbereichen beim BVwG anhängig (diese Zahl setzt sich einerseits aus den im Geschäftsjahr 2019 neu anhängig gewordenen Verfahren sowie andererseits aus den anhängigen Verfahren vorangegangener Geschäftsjahre zusammen).

Gegenüber dem Geschäftsjahr 2018 kam es im Geschäftsjahr 2019 somit insgesamt zu einem Rückgang von rund 9.650 Verfahren. Dies entspricht in etwa 14 %.

Die Entwicklung der Verfahrensbelastung am BVwG lässt sich im Detail wie folgt darstellen:

Geschäftsfälle des BVwG - Gesamtbelastung (gerundet)	2014	2015	2016	2017	2018	2019
FB Fremdenwesen und Asyl	19 800	17 300	25 600	44 200	54 550	46 800
<i>Prozentueller Anteil ggü. Vorjahr</i>		-12,6%	48,0%	72,7%	23,4%	-14,2%
FB Persönliche Rechte und Bildung	1 900	3 400	4 400	2 600	2 500	2 900
<i>Prozentueller Anteil ggü. Vorjahr</i>		78,9%	29,4%	-40,9%	-3,8%	16,0%
FB Soziales	7 300	7 300	8 100	12 800	8 800	7 300
<i>Prozentueller Anteil ggü. Vorjahr</i>		0,0%	11,0%	58,0%	-31,3%	-17,0%
FB Wirtschaft, Kommunikation, Verkehr und Umwelt	3 400	8 200	6 800	4 300	2 850	2 100
<i>Prozentueller Anteil ggü. Vorjahr</i>		141,2%	-17,1%	-36,8%	-33,7%	-26,3%
FB Sonstiges	100	100	100	200	450	400
<i>Prozentueller Anteil ggü. Vorjahr</i>		0,0%	0,0%	100,0%	125,0%	-11,1%
Gesamt	32 500	36 300	45 000	64 100	69 150	59 500
<i>Prozentueller Anteil ggü. Vorjahr</i>		11,7%	24,0%	42,4%	7,9%	-14,0%

4.1.2. Entwicklung der neu anhängig gewordenen Verfahren

Im Geschäftsjahr 2019 sind insgesamt rund 19.400 Verfahren aus allen Fachbereichen beim BVwG neu anhängig geworden.

Gegenüber dem Geschäftsjahr 2018 kam es im Geschäftsjahr 2019 somit zu einem Rückgang von rund 14.700 Verfahren. Dies entspricht in etwa 43,1 %.

Die Entwicklung des Verfahrensneueinganges am BVwG lässt sich im Detail wie folgt darstellen:

Geschäftsfälle des BVwG - Verfahrensneueingang (gerundet)	2014	2015	2016	2017	2018	2019
FB Fremdenwesen und Asyl	8 100	10 300	19 100	30 600	26 900	12 450
<i>Prozentueller Anteil ggü. Vorjahr</i>		27,2%	85,4%	60,2%	-12,1%	-53,7%
FB Persönliche Rechte und Bildung	1 900	2 700	2 100	1 500	1 350	1 600
<i>Prozentueller Anteil ggü. Vorjahr</i>		42,1%	-22,2%	-28,6%	-10,0%	18,5%
FB Soziales	7 300	3 500	4 900	8 100	4 150	3 900
<i>Prozentueller Anteil ggü. Vorjahr</i>		-52,1%	40,0%	65,3%	-48,8%	-6,0%
FB Wirtschaft, Kommunikation, Verkehr und Umwelt	3 400	6 400	1 700	1 500	1 350	1 200
<i>Prozentueller Anteil ggü. Vorjahr</i>		88,2%	-73,4%	-11,8%	-10,0%	-11,1%
FB Sonstiges	100	100	100	200	350	250
<i>Prozentueller Anteil ggü. Vorjahr</i>		0,0%	0,0%	100,0%	75,0%	-28,6%
Gesamt	20 800	23 000	27 900	41 900	34 100	19 400
<i>Prozentueller Anteil ggü. Vorjahr</i>		10,6%	21,3%	50,2%	-18,6%	-43,1%

4.1.3. Entwicklung der abgeschlossenen Verfahren

Von den in den Geschäftsjahren 2014 – 2018 anhängigen Verfahren (rund 159.400) wurden bis 31.1.2019 (mit Stand 6.2.2020) rund 119.600 Verfahren abgeschlossen. Im Geschäftsjahr 2019 wurden rund 27.000 Verfahren abgeschlossen. Dies bedeutet, dass im Zeitraum 1.1.2014 bis 31.1.2020 rund 146.600 (119.600 + 27.000) Verfahren abgeschlossen wurden.

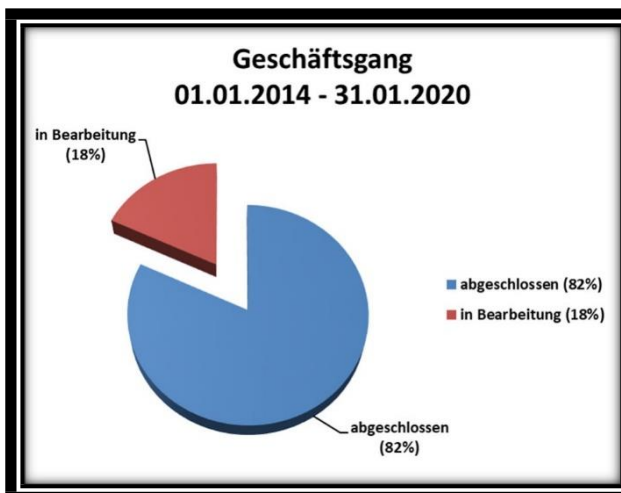
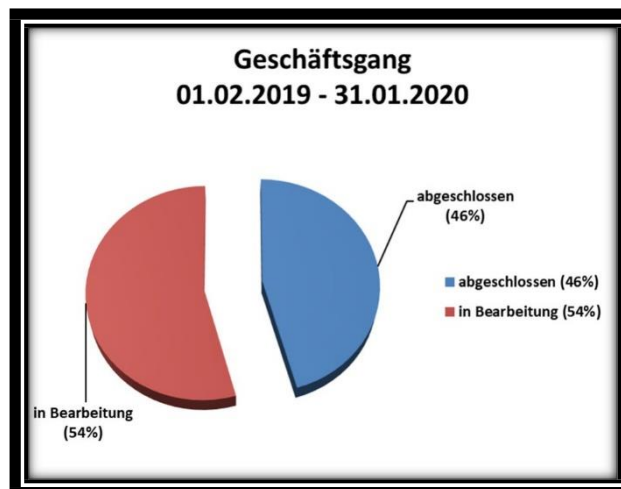
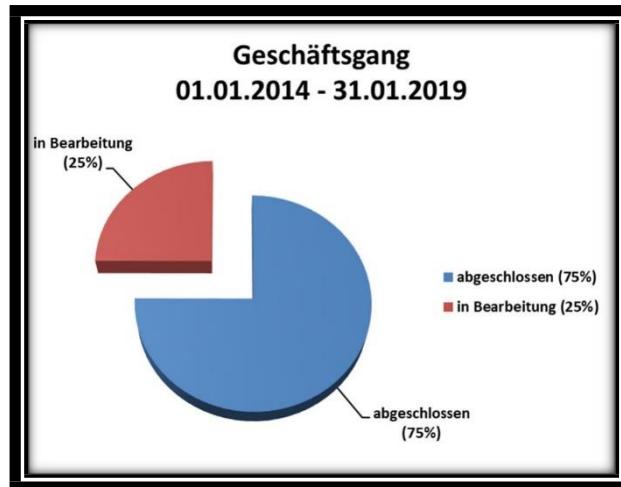
Diese Verfahrensabschlüsse verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Geschäftsjahre:

Verfahrensabschlüsse	2014	2015	2016	2017	2018	2019
	17.900	19.500	23.800	29.200	29.200	27.000

Unter dem Blickwinkel, dass Entscheidungen des BVwG bei den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts (VfGH bzw. VwGH) bekämpft werden können und somit unter bestimmten Voraussetzungen (Behebung bzw. Stattgebung des Rechtsmittels durch ein Höchstgericht) wieder beim BVwG anhängig werden und somit (geschäftsjahrunabhängig) die Möglichkeit des mehrmaligen Verfahrensabschlusses vorliegt, ist insofern bei der – bloßen – Gegenüberstellung des Verfahrenseinganges mit dem Verfahrensabschluss zu berücksichtigen, dass das Ergebnis der Differenz dieser beiden Zahlen, nicht zwingend den tatsächlich am Geschäftsjahresende beim BVwG anhängigen Stand an Verfahren widerspiegeln muss.

Anders ausgedrückt bedeutet dies, dass – wenn man die obigen Umstände außer Acht lässt – am Beginn des Geschäftsjahres 2020 rund 32.200 (178.800 – 146.600) Verfahren beim BVwG anhängig gewesen wären. Tatsächlich waren jedoch am Beginn des Geschäftsjahres 2020 rund 32.850 Verfahren beim BVwG anhängig.

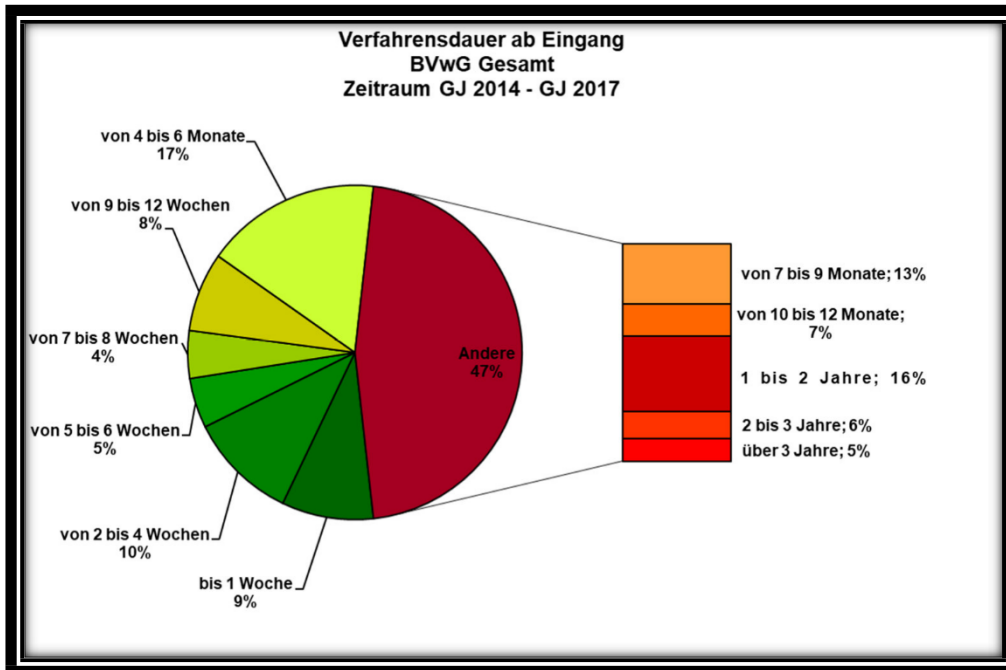
Die einzelnen Geschäftsgänge (Gegenüberstellung Verfahrenseingänge und Verfahrensabschlüsse) gliederten sich wie folgt:



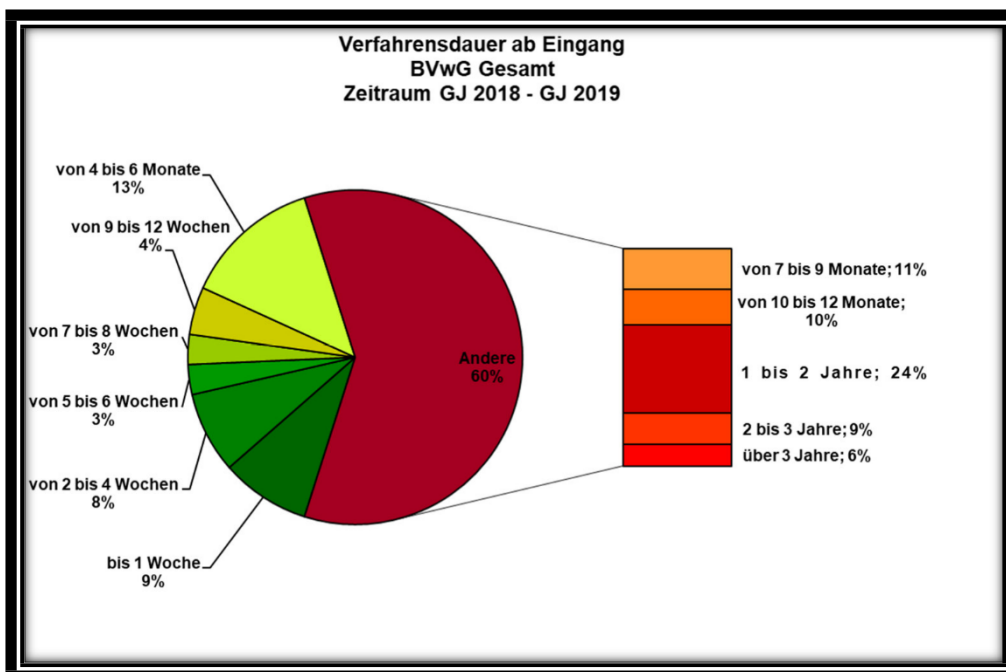
* jeweils auf ganze Zahlen gerundete Prozentsätze.

4.1.4. Entwicklung der Verfahrensdauer

In den ersten vier Geschäftsjahren wurden 53 % der Verfahren in allen Fachbereichen innerhalb von 6 Monaten abgeschlossen. In 47 % der Verfahren betrug die Verfahrensdauer mehr als 6 Monate.



In den Geschäftsjahren 2018 und 2019 wurden 40 % der Verfahren in allen Fachbereichen innerhalb von 6 Monaten abgeschlossen. In 60 % der Verfahren betrug die Verfahrensdauer mehr als 6 Monate.

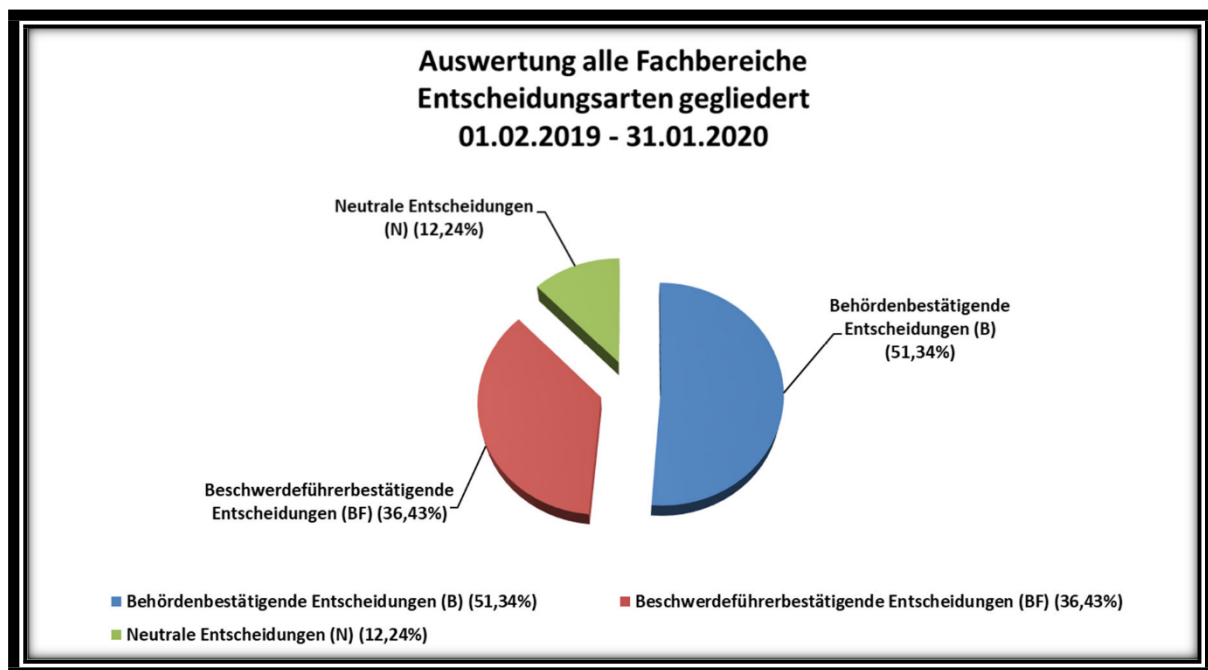


4.1.5. Entscheidungsstruktur

Im Geschäftsjahr 2019 ergingen rund 28.850 Entscheidungen (bzw. waren zum Auswertungszeitpunkt in der Datenbank der Fachapplikation eVA+ erfasst) in den verschiedenen Fachbereichen, bei welchen in etwas über 51 % (rund 14.800) der Entscheidungen die Behördenentscheidung bestätigt wurde. In etwas mehr als 36 % (rund 10.500) dieser Entscheidungen wurden die Behördenentscheidungen aufgehoben oder abgeändert. Etwas über 12 % (rund 3.550) der Entscheidungen betrafen sonstige⁴ Entscheidungen.

Die Gründe für eine Aufhebung oder Abänderung einer Entscheidung sind vielfältig. Sie können in der Sachverhaltsermittlung, in der Beweiswürdigung, in einer unterschiedlichen rechtlichen Beurteilung oder in formalen Gründen liegen. Die jeweiligen Gründe für eine Aufhebung oder Abänderung können ausschließlich den Begründungen der einzelnen Erkenntnisse und Beschlüsse entnommen werden.

Die Entscheidungsarten gliederten sich im Detail wie folgt:



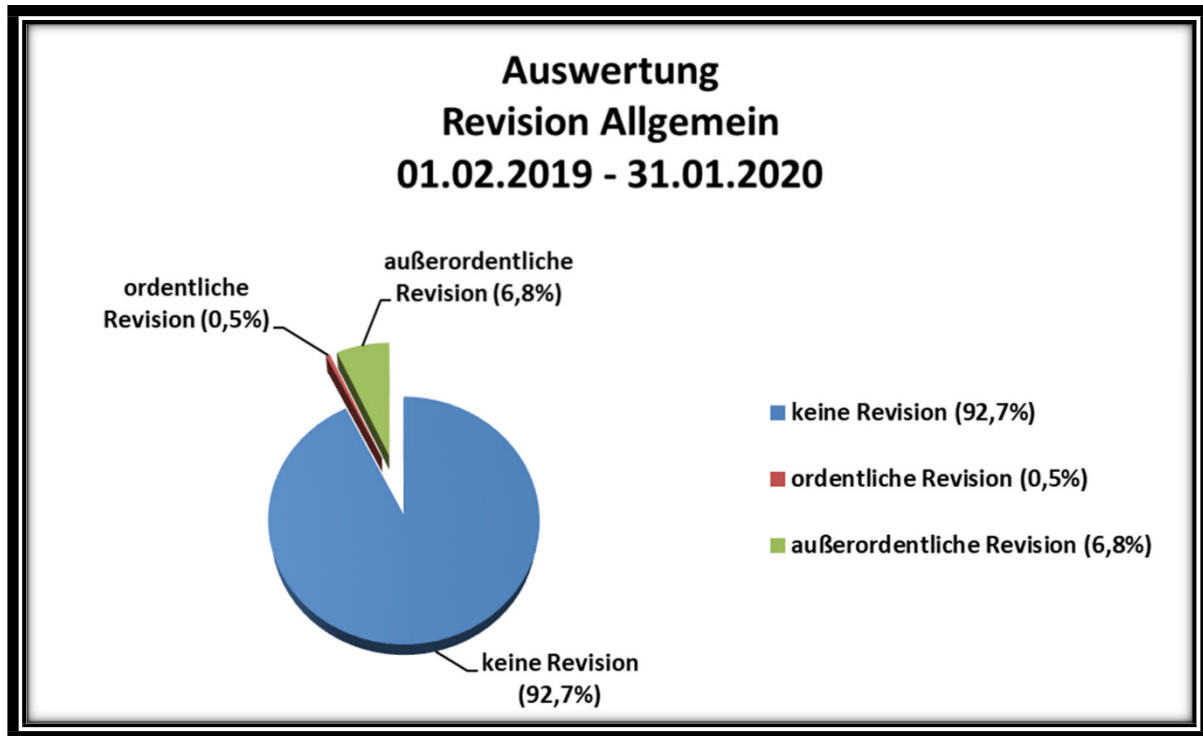
Im Geschäftsjahr 2019 ergingen in den verschiedenen Fachbereichen 3.958 Erledigungen (bzw. waren zum Auswertungszeitpunkt in der Datenbank der Fachapplikation eVA+ erfasst) in Form von gekürzten Ausfertigungen.

⁴ Im Wege folgender Entscheidungen wurde im Ergebnis der Beschwerde stattgegeben: Stattgebung der Beschwerde, Behebung der Entscheidung, Zurückverweisung, Feststellung der Rechtswidrigkeit des angefochtenen Rechtsaktes. Die Behördenentscheidung wurde im Fall von Abweisungen und Zurückweisungen der Beschwerde sowie bei der Feststellung des angefochtenen Rechtsaktes als rechtmäßig bestätigt. Zu den formalen Entscheidungen zählen: Einstellung des Verfahrens, Zurückziehung der Beschwerde, Aussetzung des Verfahrens, Berichtigung der Entscheidung, Ersatzentscheidungen und sonstige Entscheidungen.

4.1.6. Rechtsmittel gegen Entscheidungen des BVwG

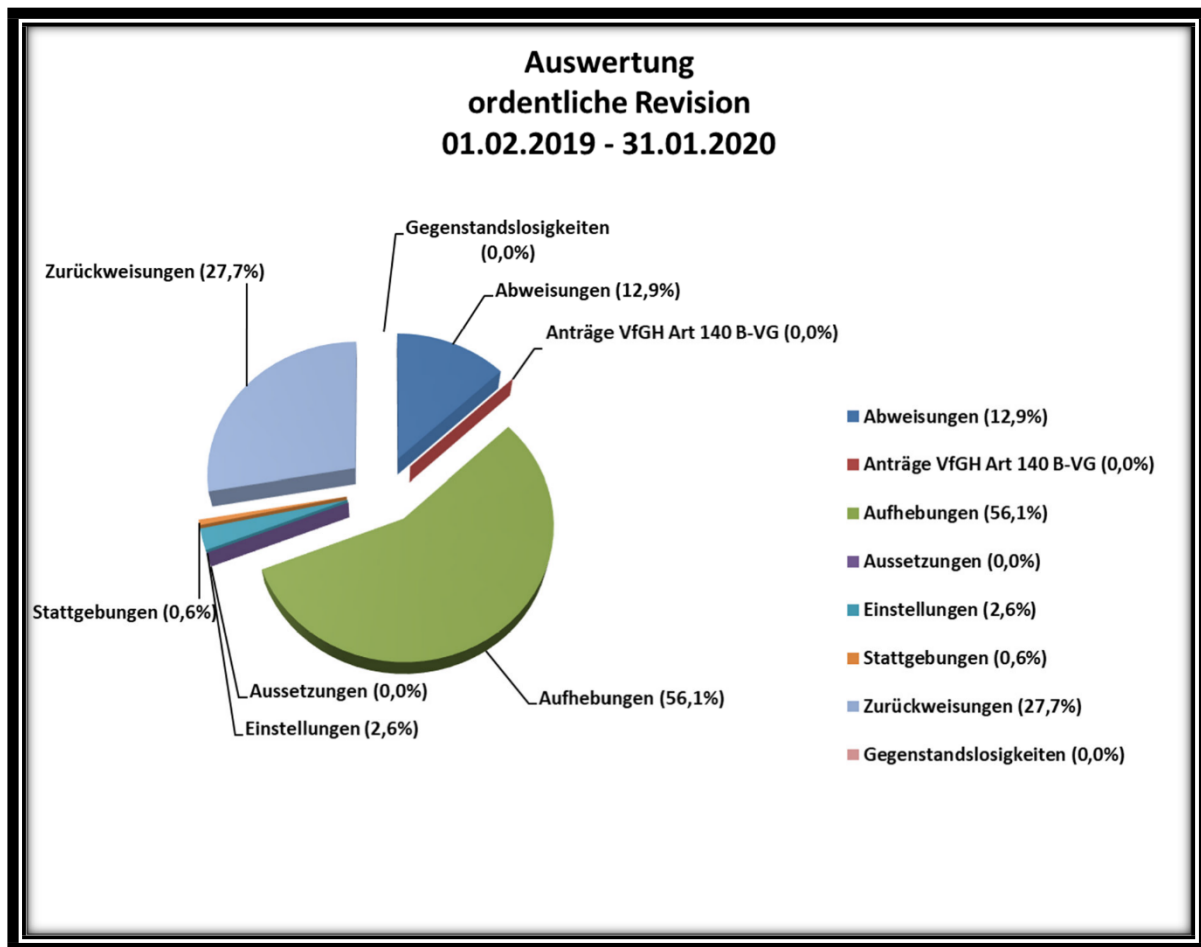
Im Geschäftsjahr 2019 wurden insgesamt 2.108 Revisionen (157 ordentliche und 1.951 außerordentliche Revisionen) gegen Entscheidungen des BVwG erhoben.

Demzufolge wurde im Geschäftsjahr 2019 gegen etwas weniger als 93 % aller Entscheidungen des BVwG kein Rechtsmittel an den VwGH erhoben. Lediglich in etwas mehr 7 % der Fälle wurden ordentliche (0,5 %) bzw. außerordentliche Revisionen (6,8 %) beim VwGH eingebracht.⁵



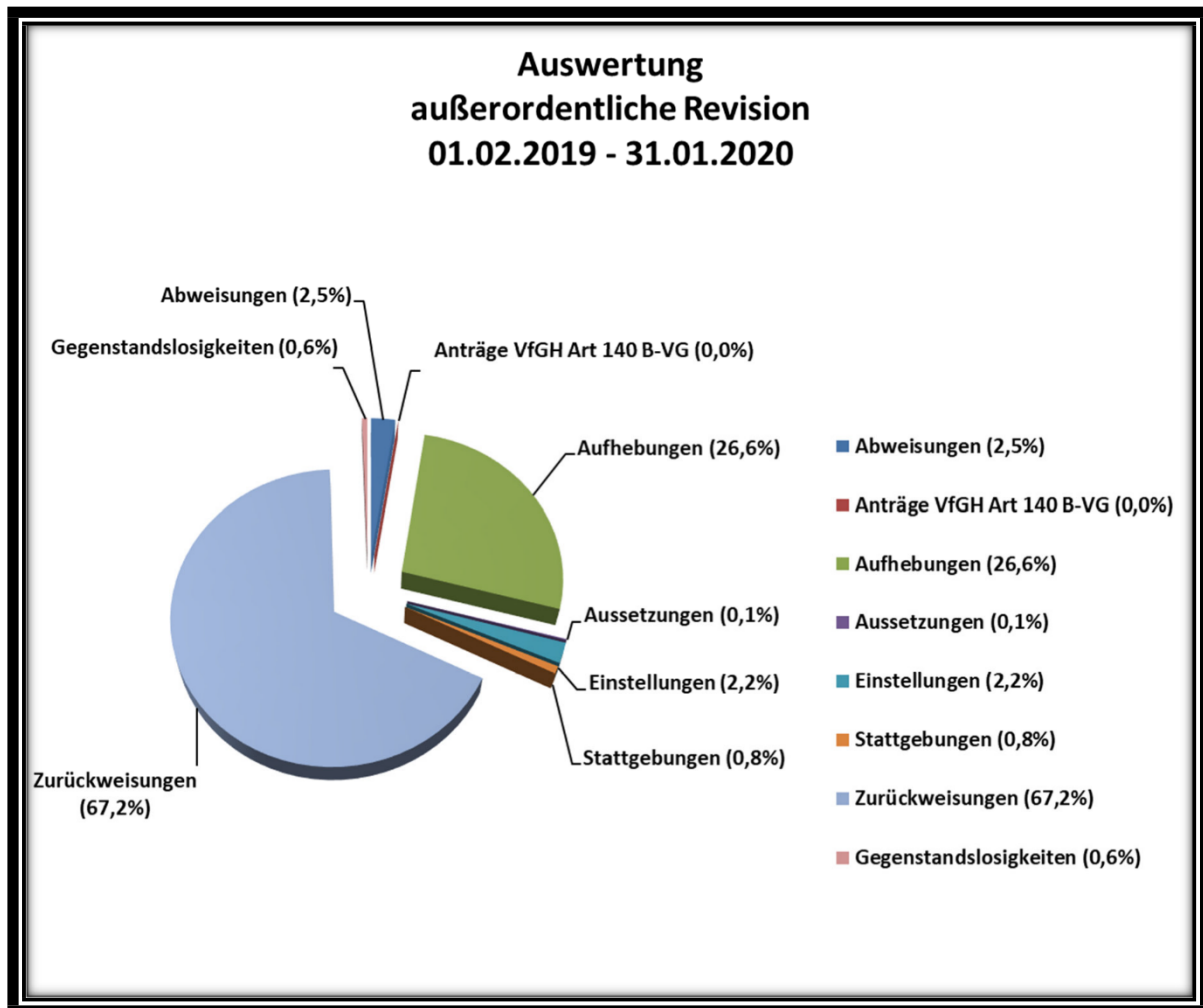
⁵ Revisionen, die direkt beim VwGH eingebracht und von diesem nicht an das BVwG weitergeleitet wurden (zB im Rahmen von Verfahrenshilfeanträgen zur Einbringung ao. Revisionen, bei welchen das Vorverfahren durch den VwGH selbst geführt und allenfalls eine so eingebrachte Revision auch ohne Einbindung des BVwG erledigt wurde), sind nicht erfasst bzw. mitberücksichtigt.

Im Geschäftsjahr 2019 endeten etwas unter 41 % der vom VwGH entschiedenen ordentlichen Revisionen (wobei hierunter auch Entscheidungen über Verfahren des BVwG aus früheren Geschäftsjahren mitenthalten sind) mit einer Bestätigung der Rechtsansicht des BVwG und somit mit einer abweisenden bzw. zurückweisenden Entscheidung des VwGH. In etwas unter 57 % der Fälle wurde der Rechtsansicht des BVwG nicht beigetreten und somit die Entscheidung aufgehoben bzw. der Revision Folge gegeben. Betreffend etwas über 2 % der Rechtssachen ergingen formale Entscheidungen wie etwa Anträge an den VfGH gemäß Art. 140 B-VG, eine Aussetzung oder eine Einstellung des Verfahrens oder Erklärungen von ordentlichen Revisionen als gegenstandslos geworden.⁶



⁶ Im Wege folgender Entscheidungen wurde im Ergebnis der ordentlichen Revision stattgegeben: Stattgebung der Revision und Aufhebung der angefochtenen Entscheidung. Die Entscheidung des BVwG wurde im Fall von Abweisungen und Zurückweisungen der ordentlichen Revision bestätigt. Zu den formalen Entscheidungen zählen: Anträge an den VfGH gem. Art. 140 B-VG, Aussetzung des Verfahrens, Einstellung des Verfahrens und Erklärungen von Revisionen als gegenstandslos geworden.

Im Geschäftsjahr 2019 endeten etwas weniger als 70 % der vom VfGH entschiedenen außerordentlichen Revisionen (wobei hierunter auch Entscheidungen über Verfahren des BVwG aus früheren Geschäftsjahren mitenthalten sind) mit einer Bestätigung der Rechtsansicht des BVwG und somit mit einer abweisenden bzw. zurückweisenden Entscheidung des VfGH. In etwas über 27 % der Rechtssachen wurde der Rechtsansicht des BVwG nicht beigetreten und somit die Entscheidung aufgehoben bzw. der Revision Folge gegeben. Betreffend knapp unter 3 % der Rechtssachen ergingen formale Entscheidungen wie Anträge an den VfGH gemäß Art. 140 B-VG, eine Aussetzung oder eine Einstellung des Verfahrens oder Erklärungen von außerordentlichen Revisionen als gegenstandslos geworden.⁷



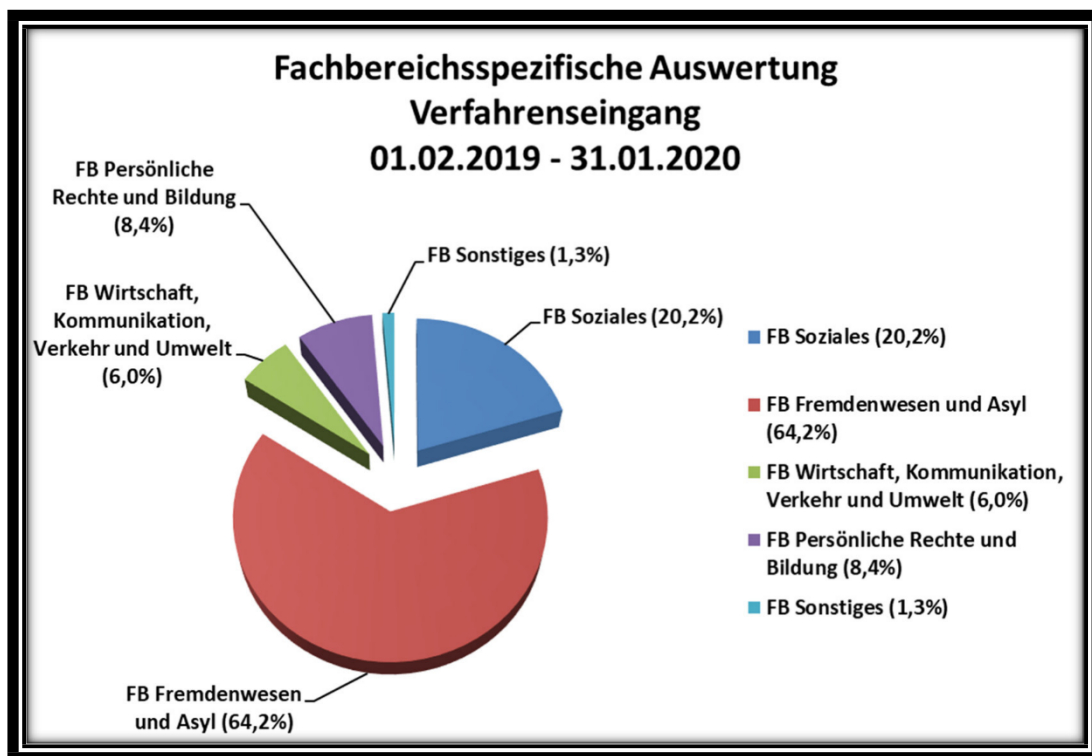
⁷ Im Wege folgender Entscheidungen wurde im Ergebnis der außerordentlichen Revision stattgegeben: Stattgebung der Revision und Aufhebung der angefochtenen Entscheidung. Die Entscheidung des BVwG wurde im Fall von Abweisungen und Zurückweisungen der ordentlichen Revision bestätigt. Zu den formalen Entscheidungen zählen: Anträge an den VfGH gem. Art. 140 B-VG, Aussetzung des Verfahrens, Einstellung des Verfahrens und Erklärungen von Revisionen als gegenstandslos geworden.

4.2. Fachspezifische Auswertungen

Im Geschäftsjahr 2019 sind rund 19.400 Verfahren in den verschiedenen Fachbereichen neu anhängig geworden.

Knapp über 64 % dieser neu anhängig gewordenen Verfahren stammten aus dem Fachbereich Fremdenwesen und Asyl (rund 12.450) bzw. betrafen knapp über 20 % Verfahren aus dem Fachbereich Soziales (rund 3.900). Etwas über 8 % der Verfahren entfielen auf den Fachbereich Persönliche Rechte und Bildung (rund 1.600) und 6 % auf den Fachbereich Wirtschaft/Kommunikation/Verkehr und Umwelt (rund 1.200). Der Rest betraf sonstige Verfahren (rund 250).

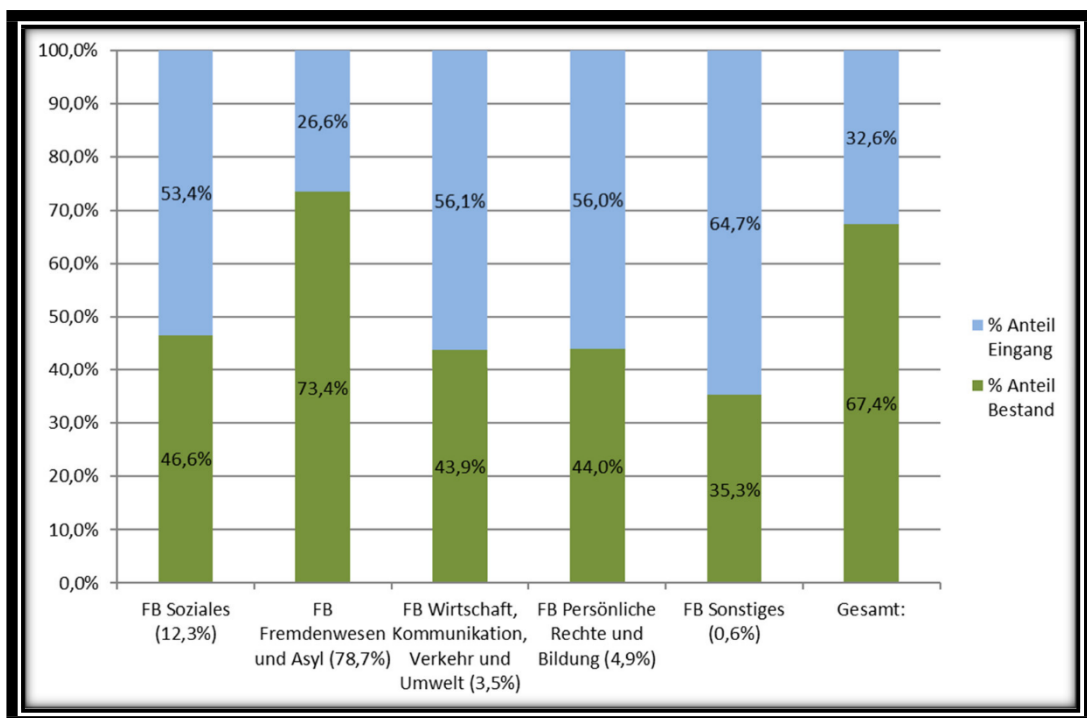
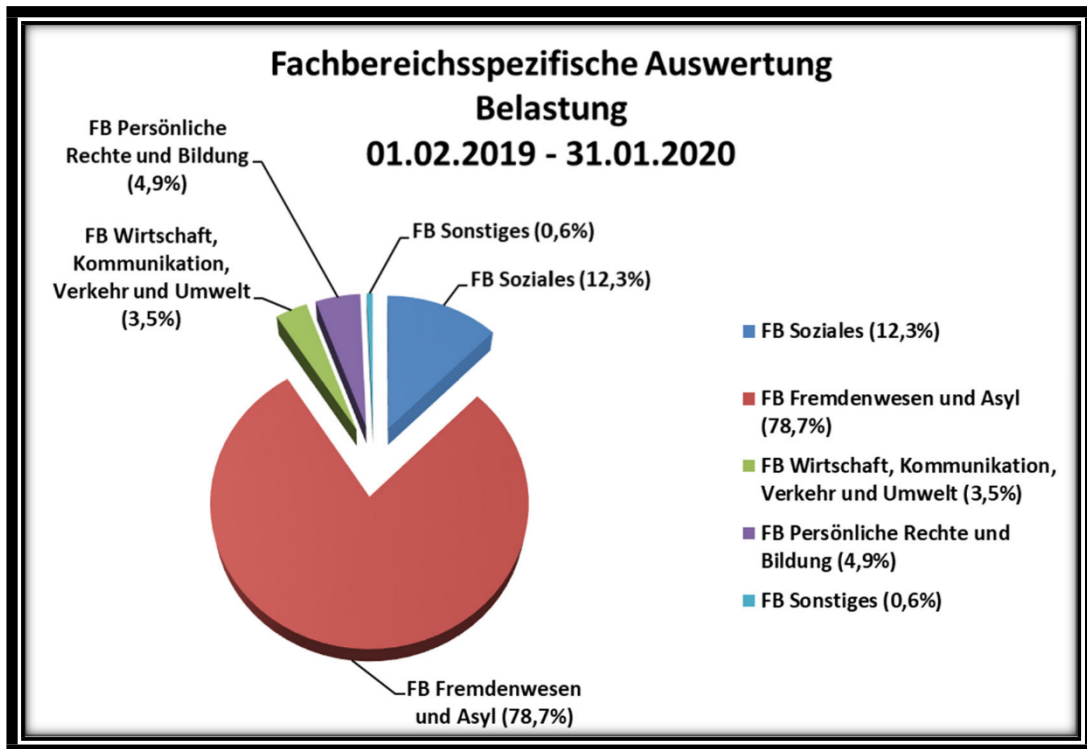
Der Verfahrenseingang am BVwG gliederte sich im Detail wie folgt:



Am 1.2.2019 waren beim BVwG in den verschiedenen Fachbereichen insgesamt rund 40.100 Verfahren (aus früheren Geschäftsjahren) anhängig. Dies hatte zur Folge, dass im Geschäftsjahr 2019 eine Gesamtbelastung von rund 59.500 (40.100 + 19.400) anhängigen Verfahren vorlag.

Knapp unter 79 % der am BVwG im Geschäftsjahr 2019 anhängigen Verfahren stammten aus dem Fachbereich Fremdenwesen und Asyl (rund 46.800). Etwas mehr als 12 % der Verfahren betrafen den Fachbereich Soziales (rund 7.300), knapp unter 5 % stammten aus dem Fachbereich Persönliche Rechte und Bildung (rund 2.900) sowie etwas weniger als 4 % aus dem Fachbereich Wirtschaft, Kommunikation, Verkehr und Umwelt (rund 2.100). Der Rest entfiel auf sonstige Verfahren (rund 400).

Die Verfahrensbelastung am BVwG gliederte sich im Detail wie folgt:

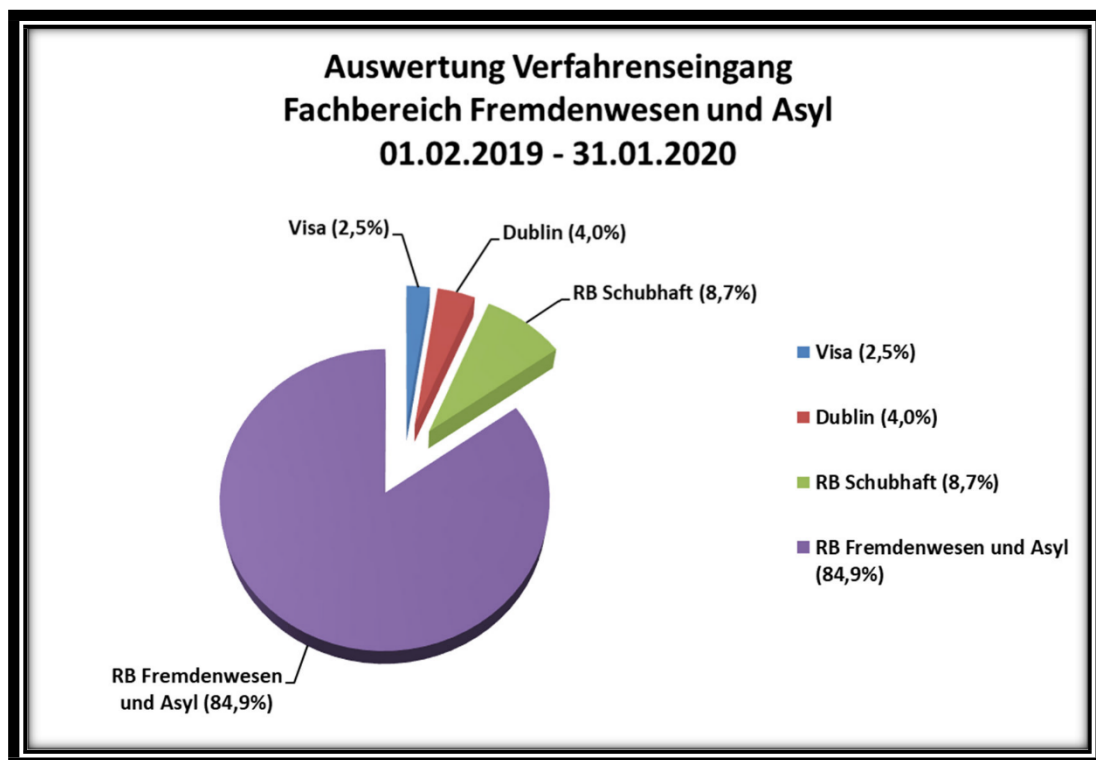


4.2.1. Fachbereich Fremdenwesen und Asyl

Im Geschäftsjahr 2019 sind rund 12.450 Verfahren im Fachbereich Fremdenwesen und Asyl neu anhängig geworden.

Beinahe 85 % dieser neu anhängig gewordenen Verfahren betrafen fremden- und asylrechtliche Verfahren (rund 10.550). Etwas weniger als 9 % dieser neu anhängig gewordenen Verfahren bezogen sich auf Schubhaftverfahren (rund 1.100). 4 % dieser neu anhängig gewordenen Verfahren betrafen Verfahren zur Prüfung der Zuständigkeit (Dublin-Verordnung) (rund 500) sowie etwas über 2 % dieser neu anhängig gewordenen Verfahren betrafen Visaangelegenheiten (rund 300).

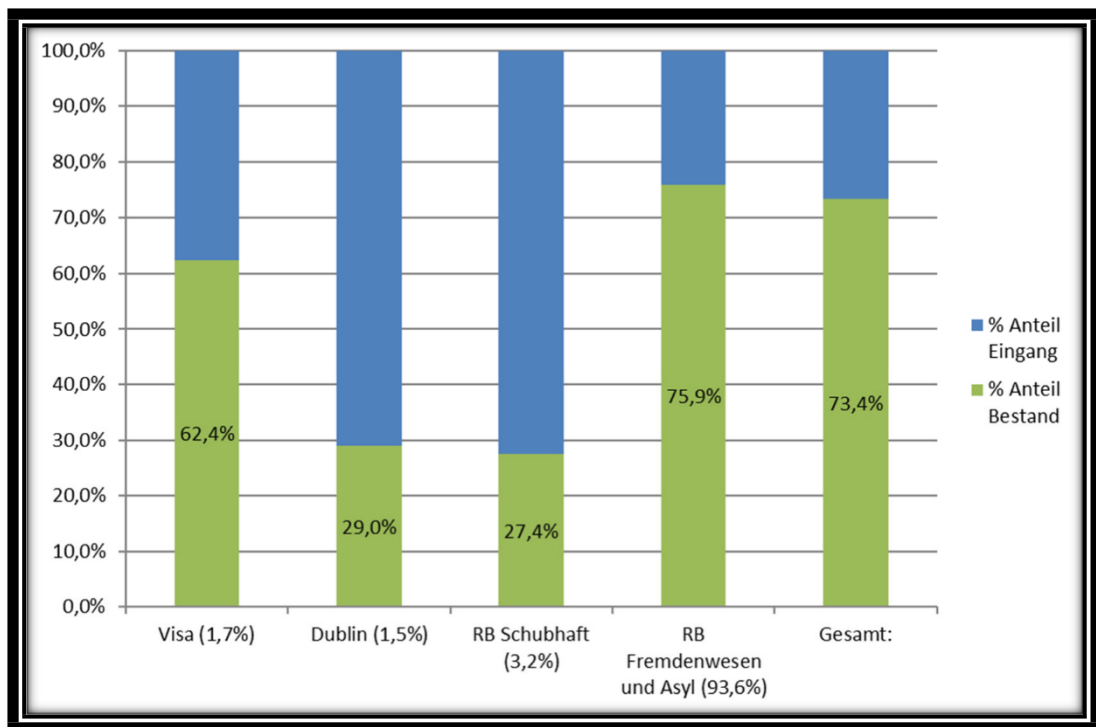
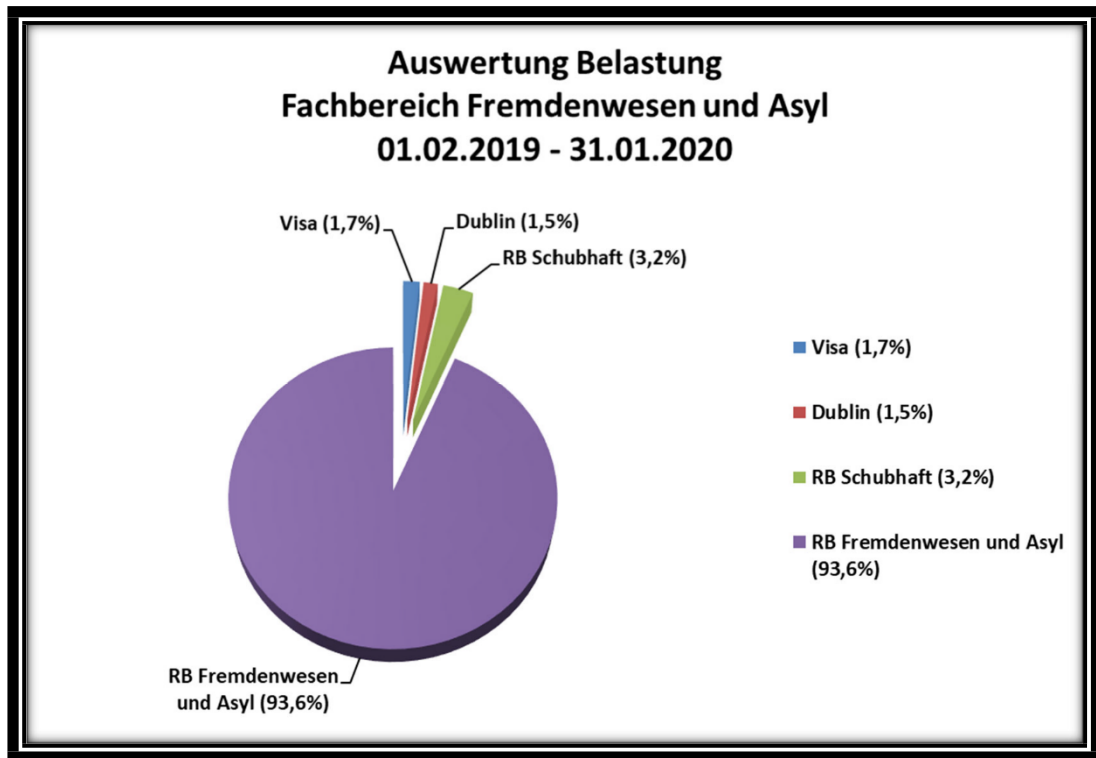
Der Verfahrenseingang im Fachbereich Fremdenwesen und Asyl gliederte sich im Detail wie folgt:



Am 1.2.2019 waren beim BVwG im Fachbereich Fremdenwesen und Asyl rund 34.350 Verfahren (aus früheren Geschäftsjahren) anhängig. Dies bedeutet, dass im Geschäftsjahr 2019 insgesamt eine Belastung von rund 46.800 (34.350 + 12.450) anhängigen Verfahren vorlag.

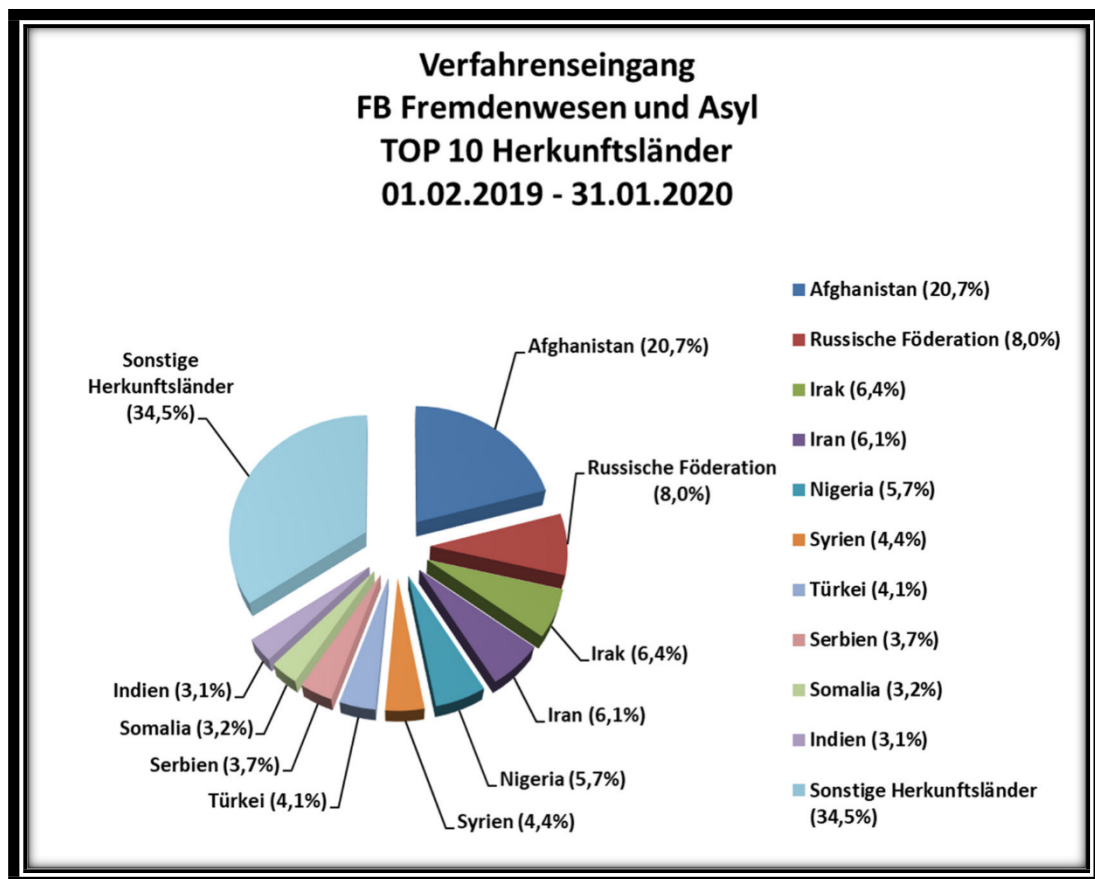
Etwas weniger als 94 % der im Geschäftsjahr 2019 im Fachbereich Fremdenwesen und Asyl anhängigen Verfahren betrafen fremden- und asylrechtliche Verfahren (rund 43.800). Etwas mehr als 3 % der Verfahren bezogen sich auf Schubhaftverfahren (rund 1.500). Jeweils etwas unter 2 % dieser Verfahren betrafen Visaangelegenheiten (rund 800) sowie Verfahren zur Prüfung der Zuständigkeit (Dublin-Verordnung) (rund 700).

Die Verfahrensbelastung im Fachbereich Fremdenwesen und Asyl gliederte sich im Detail wie folgt:

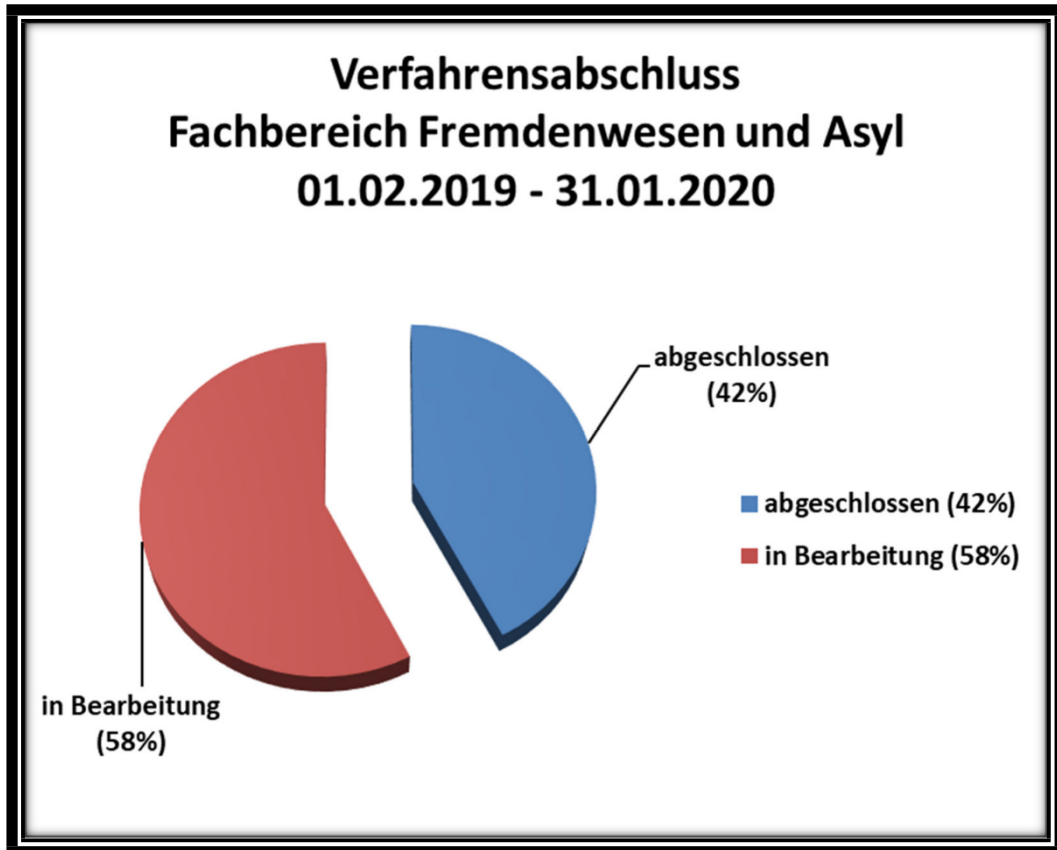


Im Fachbereich Fremdenwesen und Asyl handelte es sich bei etwas unter 21 % aller neu anhängig gewordenen Verfahren um Verfahren von Beschwerdeführerinnen/Beschwerdeführern aus dem Herkunftsland Afghanistan (rund 2.600). An zweiter Stelle lagen Neueingänge von Verfahren von Beschwerdeführerinnen/Beschwerdeführern aus der Russischen Föderation (rund 1.000) mit 8 %. An dritter und vierter Stelle lagen Neueingänge von Verfahren von Beschwerdeführerinnen/Beschwerdeführern aus dem Irak (rund 800) bzw. aus dem Iran (rund 750) mit jeweils etwas über 6 %; jener von Verfahren von Beschwerdeführerinnen/Beschwerdeführern aus Nigeria (rund 700) lag bei etwas unter 6 %. Der Neueingang von Verfahren von Beschwerdeführerinnen/Beschwerdeführern aus den Herkunftsländern Syrien (rund 550) und Türkei (rund 500) lag bei etwas über 4 % bzw. beim Herkunftsland Serbien (rund 450) bei etwas unter 4 %; jener von Verfahren von Beschwerdeführerinnen/Beschwerdeführern aus den Herkunftsländern Somalia (rund 400) und Indien (rund 400) lag bei etwas über 3 %. Etwas unter 35 % der neu anhängig gewordenen Verfahren stammten von Beschwerdeführerinnen/Beschwerdeführern aus sonstigen Herkunftsländern (rund 4.300).

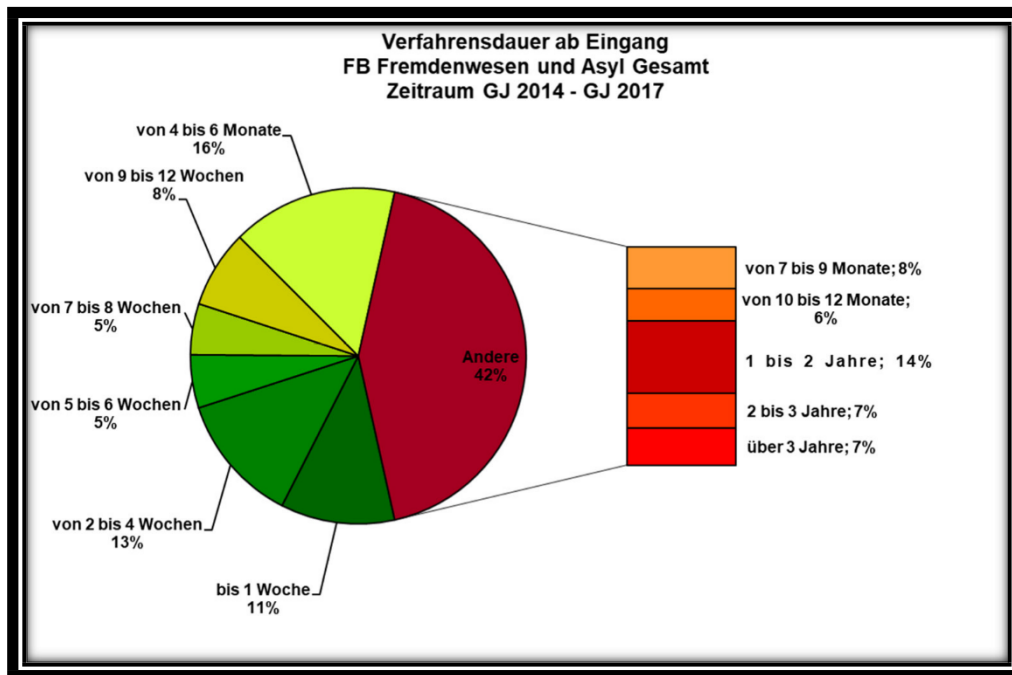
Der Verfahrenseingang im Geschäftsjahr 2019 im Fachbereich Fremdenwesen und Asyl gliederte sich im Detail (unter Bezugnahme auf die Top 10-Herkunftsländer) wie folgt:



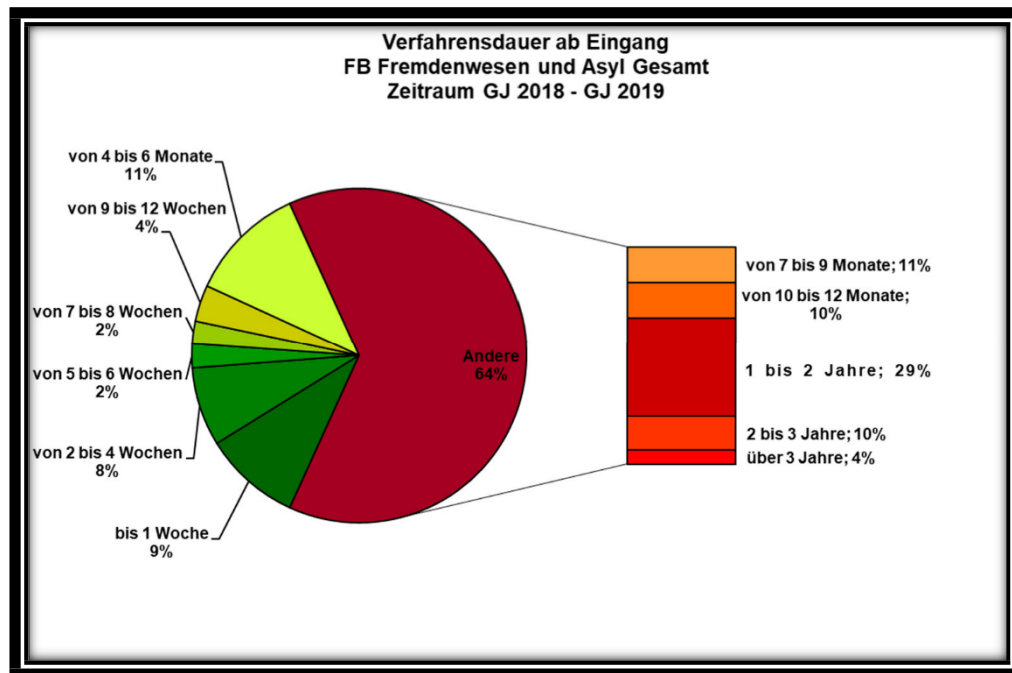
Im Zeitraum 1.2.2019 bis 31.1.2020 wurden von den im Geschäftsjahr 2019 im Fachbereich Fremdenwesen und Asyl anhängig gewesenen rund 46.800 Verfahren rund 19.850 (bzw. rund 42 %) abgeschlossen. Das bedeutet wiederum, dass am Ende des Geschäftsjahres 2019 rund 26.950 Verfahren (bzw. rund 58 %) beim BVwG im Fachbereich Fremdenwesen und Asyl anhängig waren.



In den ersten vier Geschäftsjahren wurden 58 % der Verfahren im Fachbereich Fremdenwesen und Asyl innerhalb von 6 Monaten abgeschlossen. In 42 % der Verfahren betrug die Verfahrensdauer⁸ mehr als 6 Monate.



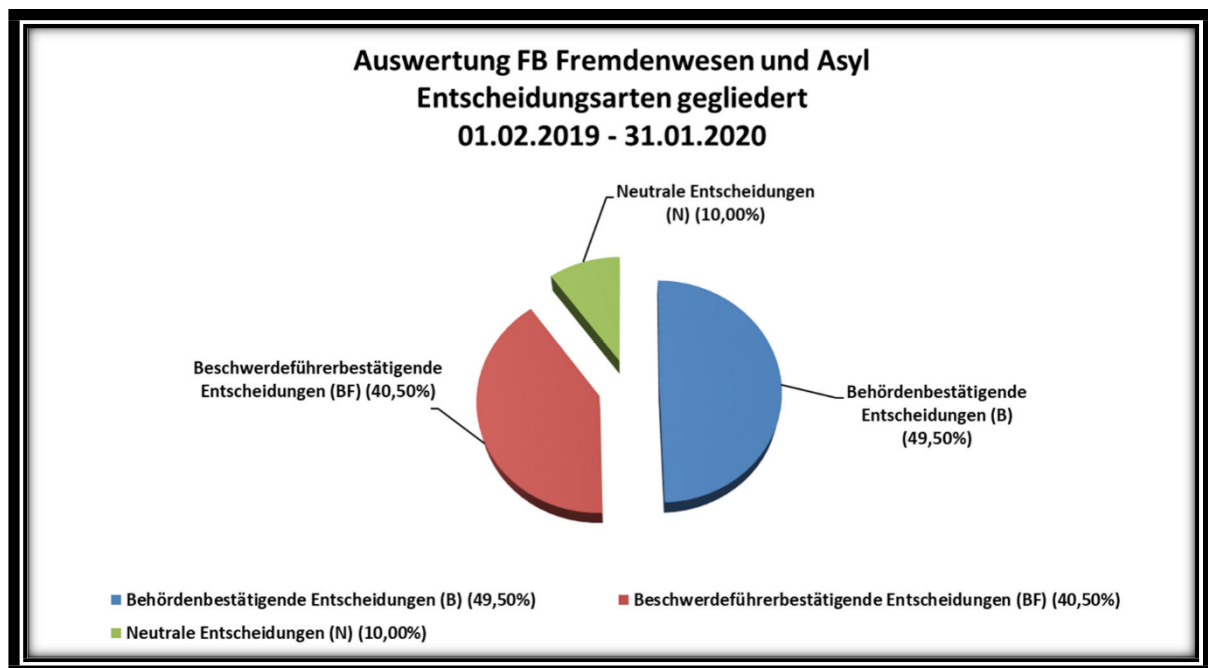
In den Geschäftsjahren 2018 und 2019 wurden 36 % der Verfahren im Fachbereich Fremdenwesen und Asyl innerhalb von 6 Monaten abgeschlossen. In 64 % der Verfahren betrug die Verfahrensdauer mehr als 6 Monate.



⁸ Mangels technischer Lösung sind derzeit jene Zeiträume, in denen Verfahren „ausgesetzt“ sind, in der Verfahrensdauer enthalten. An einer entsprechenden Lösung wird bereits gearbeitet.

Im Zeitraum 1.2.2019 – 31.1.2020 ergingen im Fachbereich Fremdenwesen und Asyl rund 21.550 Entscheidungen (bzw. waren zum Auswertungszeitpunkt in der Datenbank der Fachapplikation eVA+ erfasst), bei welchen in etwas unter 50 % (rund 10.650) der Fälle die Behördenentscheidung bestätigt wurde. In etwas unter 41 % (rund 8.750) der Fälle wurden die Behördenentscheidungen aufgehoben oder abgeändert. 10 % (rund 2.150) der Fälle betrafen sonstige Entscheidungen.⁹

Die Entscheidungsarten im Fachbereich Fremdenwesen und Asyl gliederten sich im Detail wie folgt:



Im Geschäftsjahr 2019 ergingen im Fachbereich Fremdenwesen und Asyl 3.576 Erledigungen (bzw. waren zum Auswertungszeitpunkt in der Datenbank der Fachapplikation eVA+ erfasst) in Form von gekürzten Ausfertigungen. Dies entspricht 90,4 % aller im Geschäftsjahr 2019 in den verschiedenen Fachbereichen ergangenen (und erfassten) gekürzten Ausfertigungen.

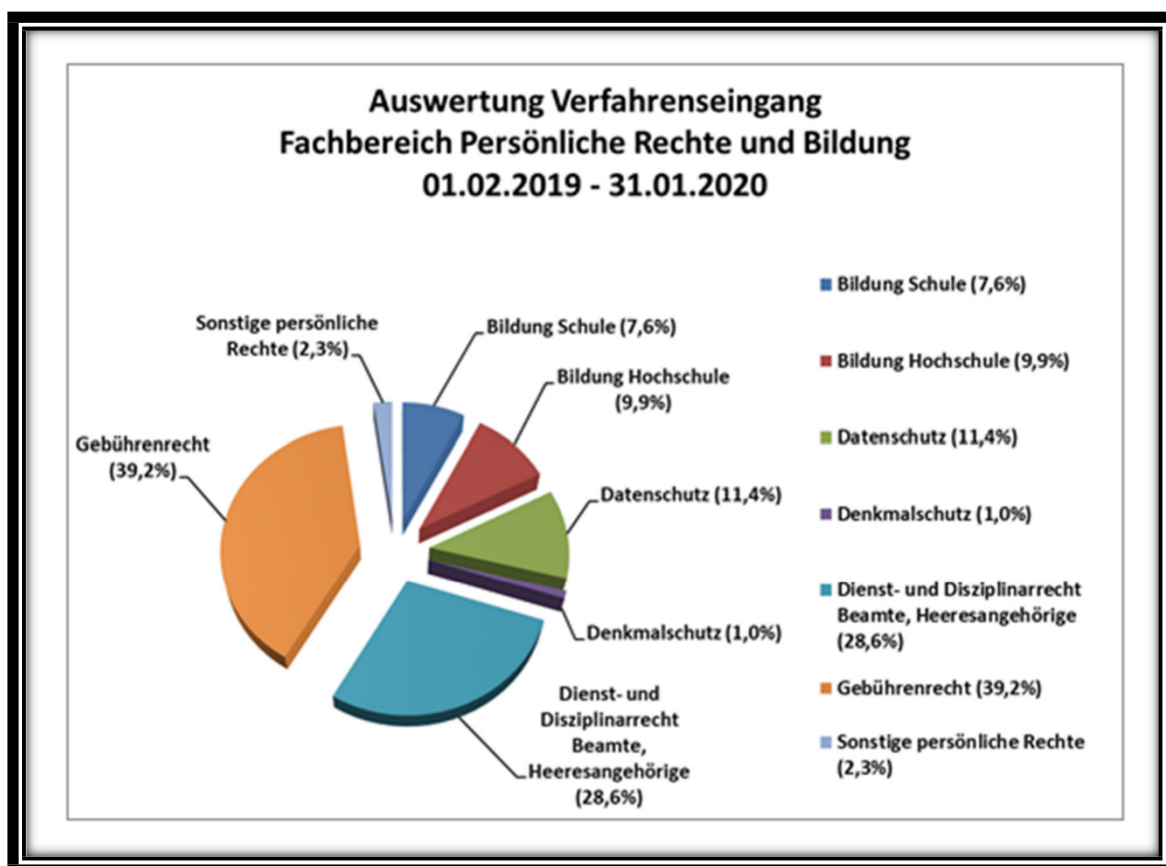
⁹ Im Wege folgender Entscheidungen wurde im Ergebnis der Beschwerde stattgegeben: Stattgebung der Beschwerde, Behebung der Entscheidung, Zurückverweisung, Feststellung der Rechtswidrigkeit des angefochtenen Rechtsaktes. Die Behördenentscheidung wurde im Fall von Abweisungen und Zurückweisungen der Beschwerde sowie bei der Feststellung des angefochtenen Rechtsaktes als rechtmäßig bestätigt. Zu den formalen Entscheidungen zählen: Einstellung des Verfahrens, Zurückziehung der Beschwerde, Aussetzung des Verfahrens, Berichtigung der Entscheidung, Ersatzentscheidungen und sonstige Entscheidungen.

4.2.2. Fachbereich Persönliche Rechte und Bildung

Im Geschäftsjahr 2019 sind rund 1.600 Verfahren im Fachbereich Persönliche Rechte und Bildung neu anhängig geworden.

Von den in diesem Fachbereich im Geschäftsjahr 2019 neu anhängig gewordenen Verfahren waren etwas mehr als 39 % (636) in Angelegenheiten der im Rahmen der Justizverwaltung durch die ordentlichen Gerichte bestimmten Gerichtsgebühren und etwas unter 29 % (463) im Bereich des Dienst- und Disziplinarrechtes angesiedelt, welche von Richterinnen/Richtern unter Beteiligung fachkundiger Laienrichter/innen zu entscheiden waren. Etwas über 11 % der Verfahren betrafen den Bereich Datenschutz (185) bzw. knapp unter 10 % den Bereich Hochschule (160). Etwas unter 8 % der Verfahren langten im Schulbereich (124) ein. Etwas über 2 % der Verfahren langten im Bereich Sonstige persönliche Rechte (37) bzw. 1 % im Bereich Denkmalschutz (16) ein.

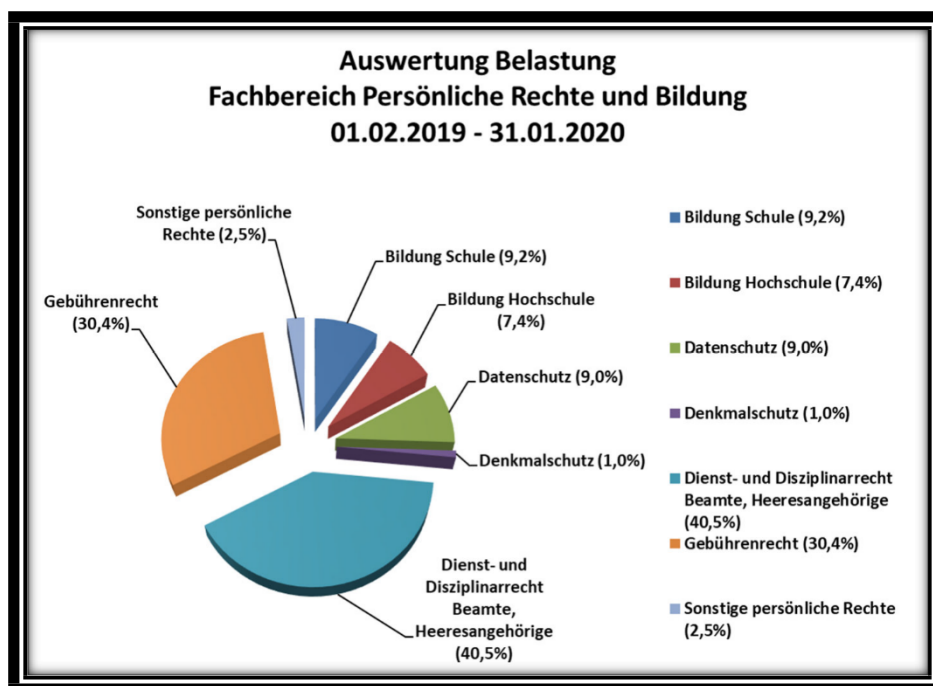
Der Verfahrenseingang im Fachbereich Persönliche Rechte und Bildung gliederte sich im Detail wie folgt:

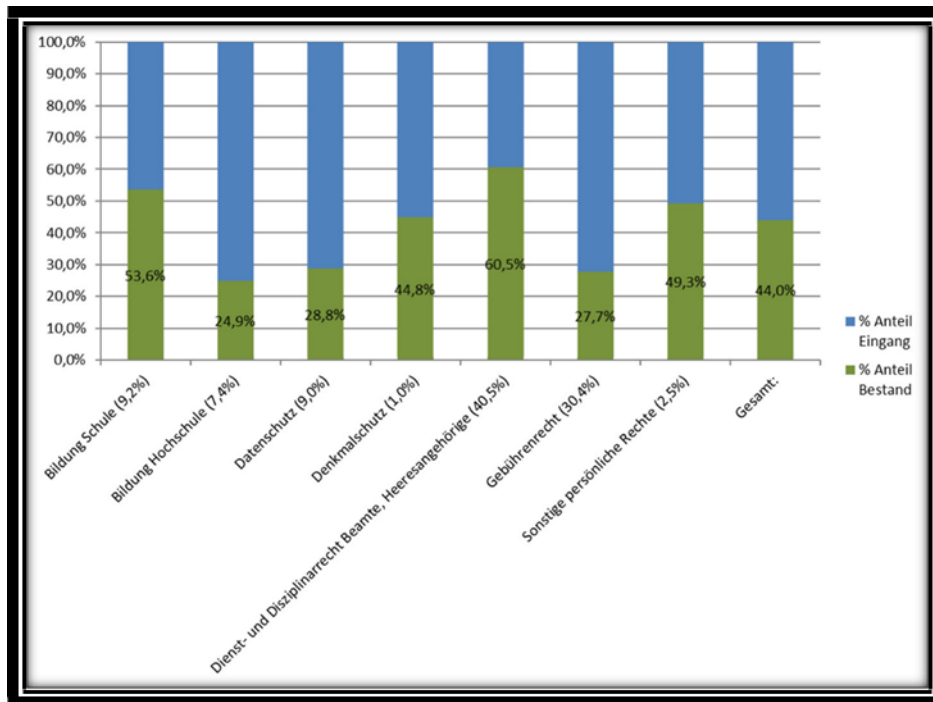


Am 1.2.2019 waren beim BVwG im Fachbereich Persönliche Rechte und Bildung rund 1.250 Verfahren (aus früheren Geschäftsjahren) anhängig. Dies bedeutet, dass im Geschäftsjahr 2019 eine Belastung von insgesamt rund 2.850 (1.250 + 1.600) anhängigen Verfahren vorlag.

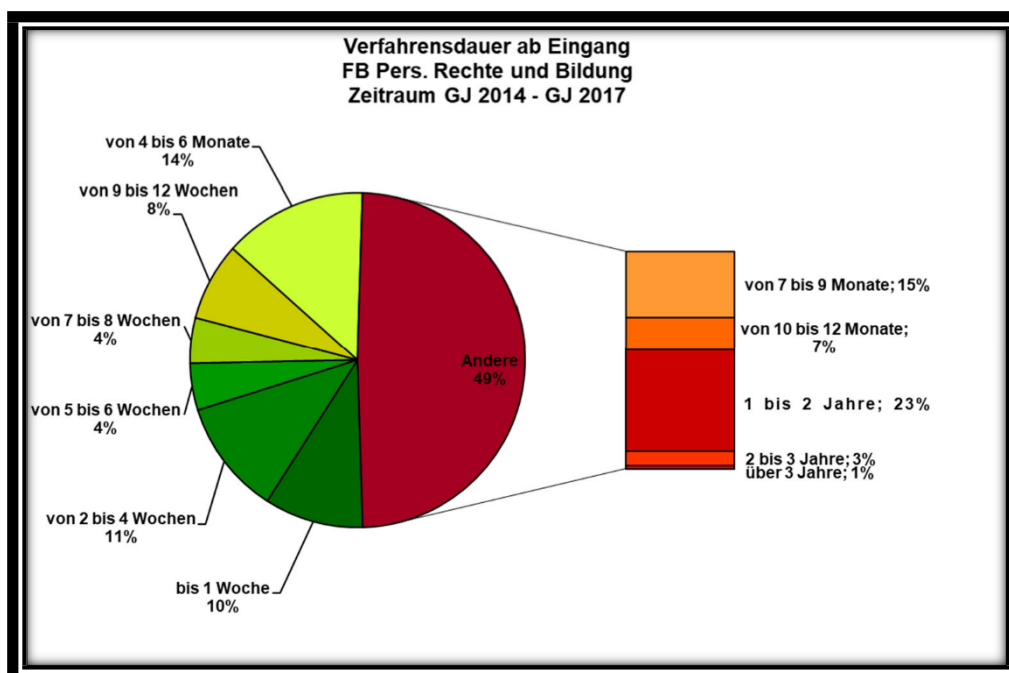
Etwas weniger als 41 % (1.172) der in diesem Fachbereich im Geschäftsjahr 2019 anhängig gewesenen Verfahren stammten aus dem Bereich des Dienst- und Disziplinarrechtes, welche von Richterinnen/Richtern unter Beteiligung fachkundiger Laienrichter/innen zu entscheiden waren und etwas über 30 % (880) entfielen auf Angelegenheiten der im Rahmen der Justizverwaltung durch die ordentlichen Gerichte bestimmten Gerichtsgebühren. Jeweils rund 9 % der Verfahren betrafen den Schulbereich (267) sowie den Bereich Datenschutz (260). Auch die Verfahren aus dem Bereich Datenschutz waren von Richterinnen/Richtern unter Beteiligung fachkundiger Laienrichter/innen zu entscheiden. Etwas über 7 % der Verfahren bezogen sich auf den Bereich Hochschule (213). Etwas mehr als 2 % der Verfahren entfielen auf den Bereich Sonstige persönliche Rechte (73) bzw. 1 % auf den Bereich Denkmalschutz (29).

Die Verfahrensbelastung im Fachbereich Persönliche Rechte und Bildung gliederte sich im Detail wie folgt:



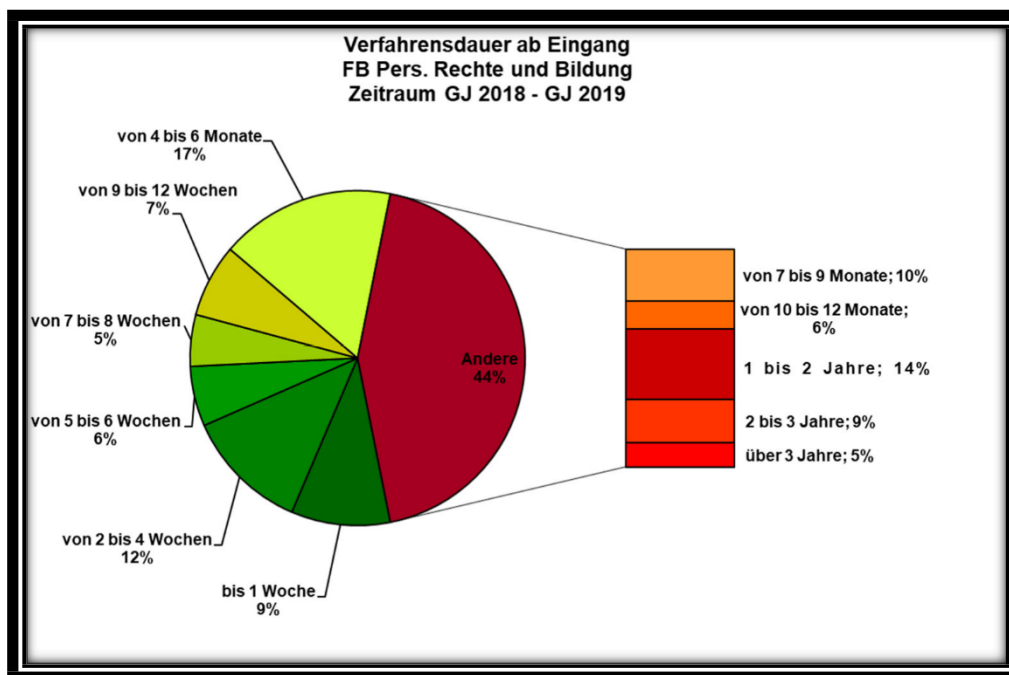


In den ersten vier Geschäftsjahren wurden 51 % der Verfahren im Fachbereich Persönliche Rechte und Bildung innerhalb von 6 Monaten abgeschlossen. In 49 % der Verfahren betrug die Verfahrensdauer¹⁰ mehr als 6 Monate.



¹⁰ Mangels technischer Lösung sind derzeit jene Zeiträume, in denen Verfahren „ausgesetzt“ sind, in der Verfahrensdauer enthalten. An einer entsprechenden Lösung wird bereits gearbeitet.

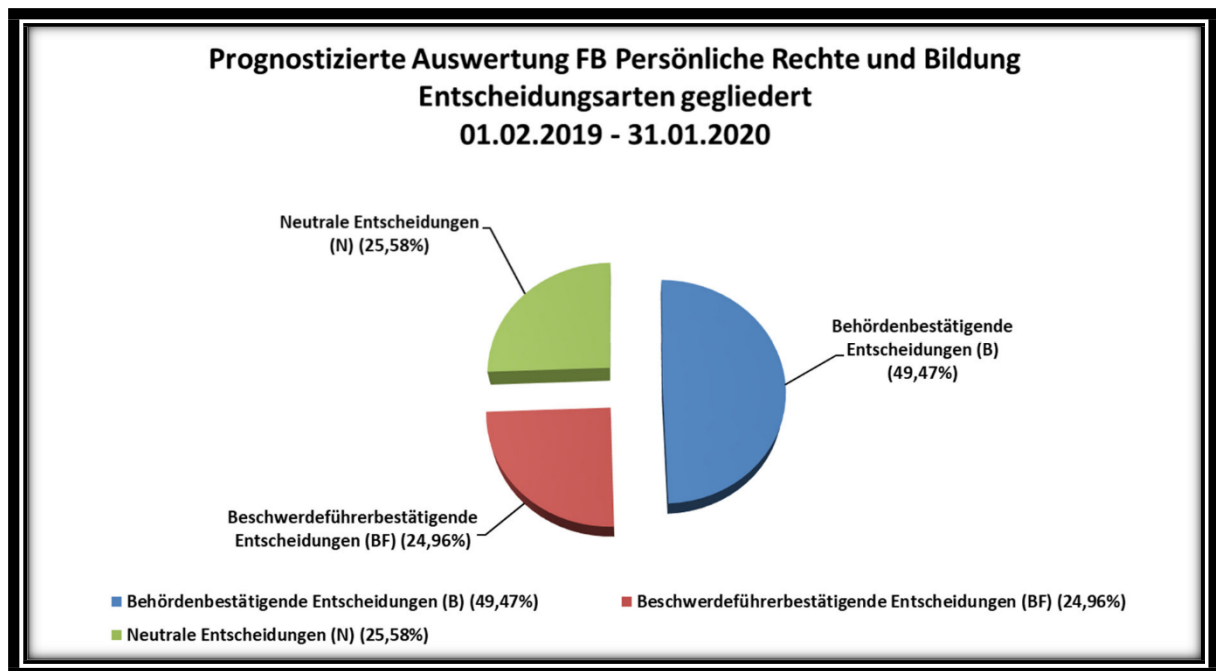
In den Geschäftsjahren 2018 und 2019 wurden 56 % der Verfahren im Fachbereich Persönliche Rechte und Bildung innerhalb von 6 Monaten abgeschlossen. In 44 % der Verfahren betrug die Verfahrensdauer mehr als 6 Monate.



Im Zeitraum 1.2.2019 – 31.1.2020 ergingen im Fachbereich Persönliche Rechte und Bildung rund 1.200 Entscheidungen (bzw. waren zum Auswertungszeitpunkt in der Datenbank der Fachapplikation eVA+ erfasst), bei welchen in etwas unter 51 % (619) der Entscheidungen die Behördenentscheidung bestätigt wurde. In knapp über 25 % (307) dieser Entscheidungen wurde die Behördenentscheidungen aufgehoben oder abgeändert. Etwas über 24 % (295) der Entscheidungen betrafen sonstige Entscheidungen.¹¹

¹¹ Im Wege folgender Entscheidungen wurde im Ergebnis der Beschwerde stattgegeben: Stattgebung der Beschwerde, Behebung der Entscheidung, Zurückverweisung, Feststellung der Rechtswidrigkeit des angefochtenen Rechtsaktes. Die Behördenentscheidung wurde im Fall von Abweisungen und Zurückweisungen der Beschwerde sowie bei der Feststellung des angefochtenen Rechtsaktes als rechtmäßig bestätigt. Zu den formalen Entscheidungen zählen: Einstellung des Verfahrens, Zurückziehung der Beschwerde, Aussetzung des Verfahrens, Berichtigung der Entscheidung, Ersatzentscheidungen und sonstige Entscheidungen.

Die Entscheidungsarten im Fachbereich Persönliche Rechte und Bildung gliederten sich im Detail wie folgt:



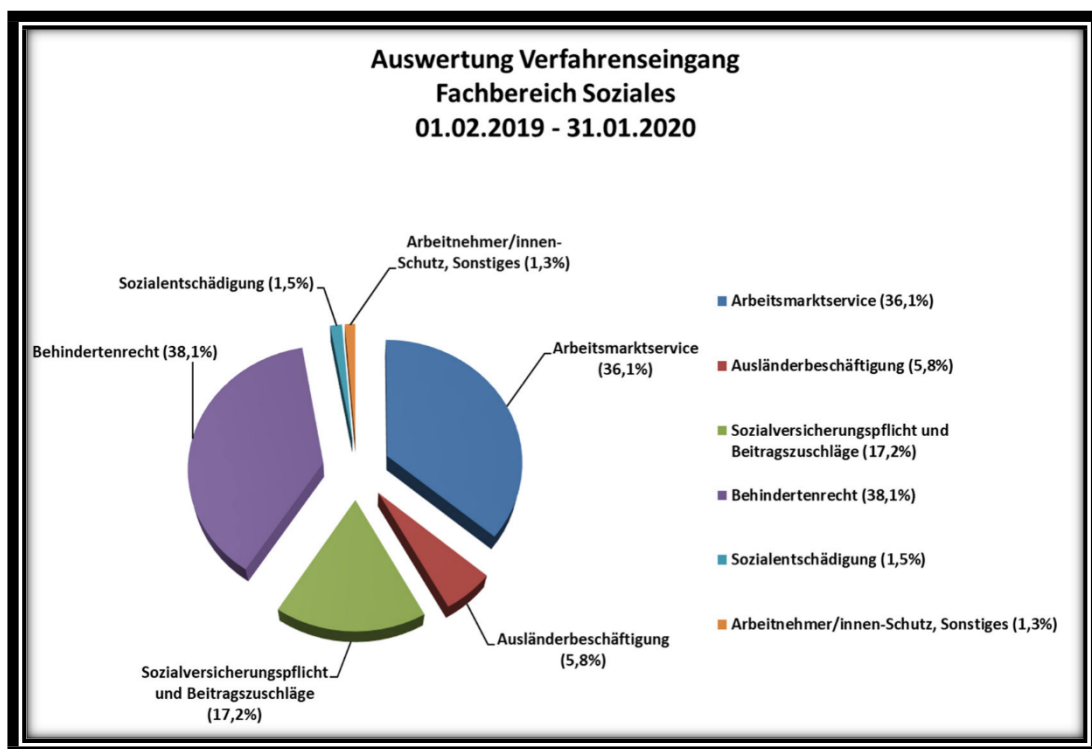
Im Geschäftsjahr 2019 ergingen im Fachbereich Persönliche Rechte und Bildung 20 Erledigungen (bzw. waren zum Auswertungszeitpunkt in der Datenbank der Fachapplikation eVA+ erfasst) in Form von gekürzten Ausfertigungen. Dies entspricht 0,5 % aller im Geschäftsjahr 2019 in den verschiedenen Fachbereichen ergangenen gekürzten Ausfertigungen.

4.2.3. Fachbereich Soziales

Im Geschäftsjahr 2019 sind rund 3.900 Verfahren im Fachbereich Soziales neu anhängig geworden.

Von den in diesem Fachbereich im Geschäftsjahr 2019 neu anhängig gewordenen Verfahren entfielen etwas über 38 % (1.491) auf den Bereich Behindertenrecht. Etwas über 36 % (1.415) der Verfahren waren im Bereich Arbeitsmarktservice angesiedelt. Etwas über 17 % (672) der Verfahren stellten Verfahren aus dem Bereich Sozialversicherungspflicht und Beitragszuschläge dar. Etwas unter 6 % (228) der Verfahren wurden im Bereich Ausländerbeschäftigung neu anhängig. Jeweils etwas über 1 % (58) der Verfahren langten im Bereich Sozialentschädigung bzw. (51) im Bereich Arbeitnehmer/innen-Schutz und sonstigen Sozialrechtssachen ein.

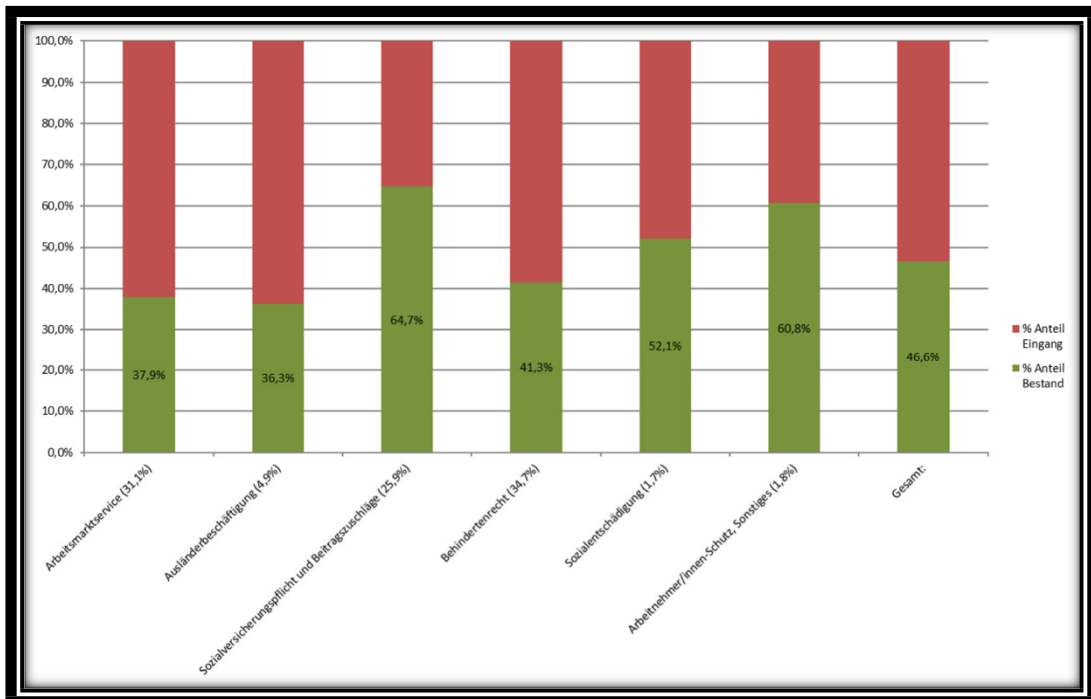
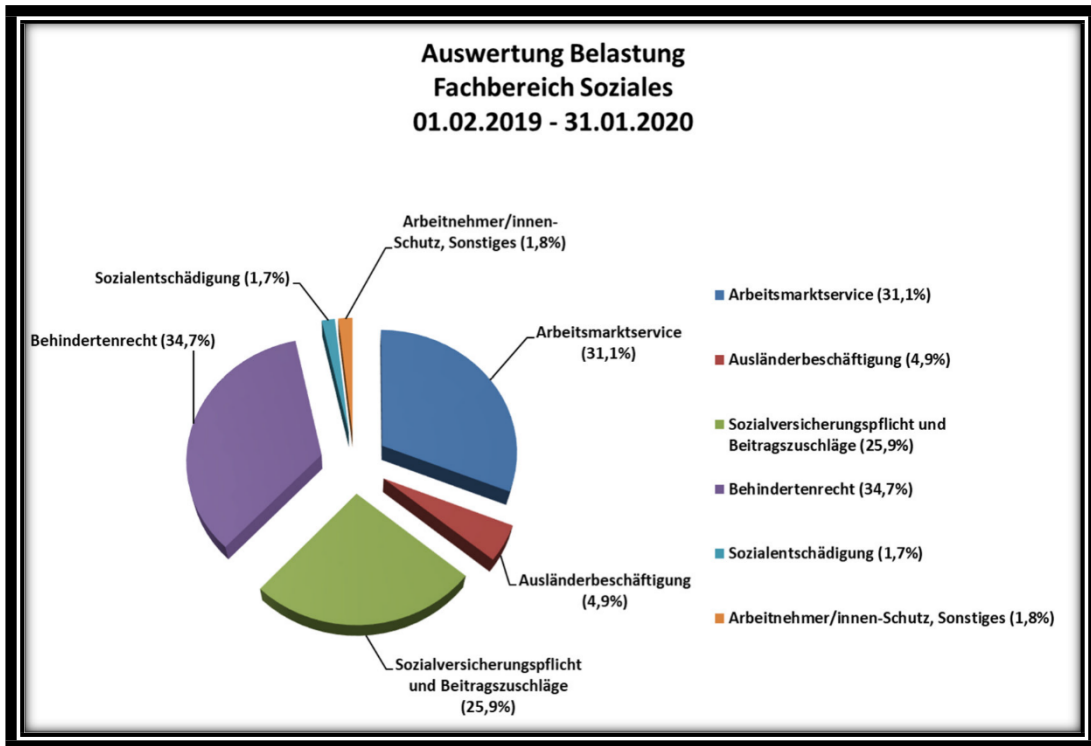
Der Verfahrenseingang im Fachbereich Soziales gliederte sich im Detail wie folgt:



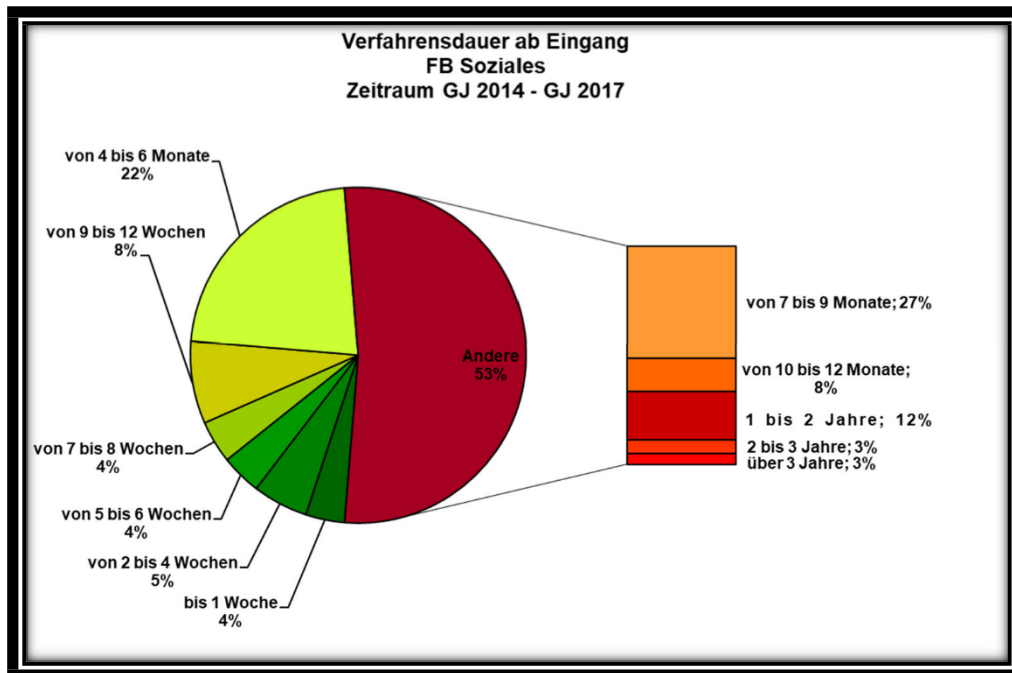
Am 1.2.2019 waren beim BVwG im Fachbereich Soziales rund 3.400 Verfahren (aus früheren Geschäftsjahren) anhängig. Dies bedeutet, dass im Geschäftsjahr 2019 insgesamt eine Belastung von rund 7.300 (3.400 + 3.900) anhängigen Verfahren vorlag.

Etwas unter 35 % (2.542) der in diesem Fachbereich im Geschäftsjahr 2019 anhängig gewesenen Verfahren war im Bereich Behindertenrecht angesiedelt. Etwas über 31 % (2.279) der Verfahren bezogen sich auf den Bereich Arbeitsmarktservice. Knapp unter 26 % (1.902) der Verfahren betrafen den Bereich Sozialversicherungspflicht und Beitragszuschläge. Knapp unter 5 % (358) der Verfahren bezogen sich auf den Bereich Ausländerbeschäftigung. Jeweils etwas unter 2 % der Verfahren entfielen auf den Bereich Arbeitnehmer/innen-Schutz und die sonstigen Sozialrechtssachen (130) bzw. auf den Bereich Sozialentschädigung (121).

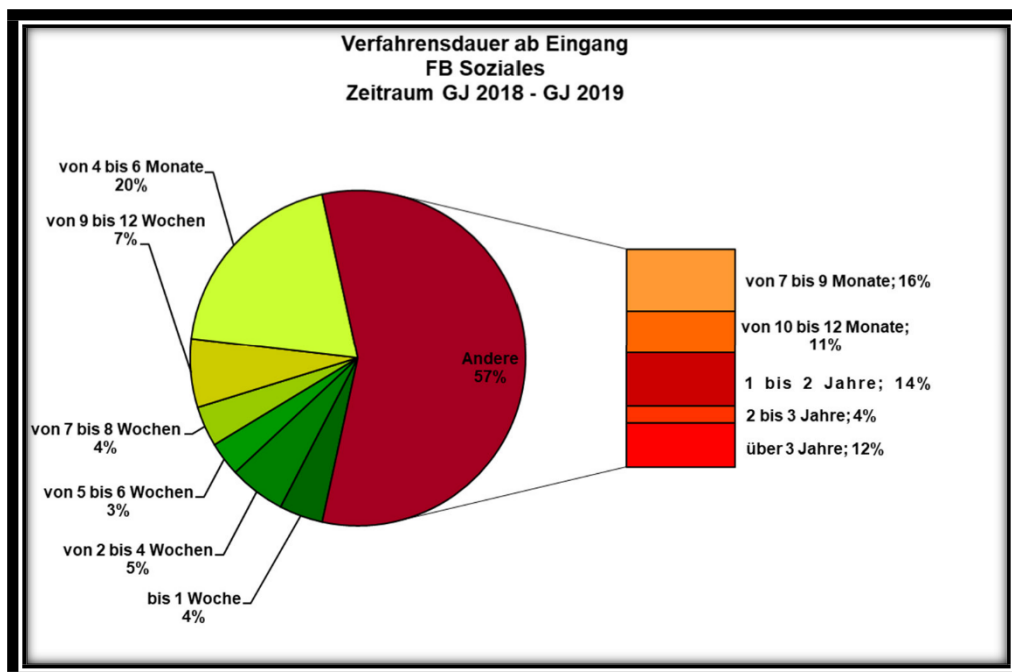
Die Verfahrensbelastung im Fachbereich Soziales gliederte sich im Detail wie folgt:



In den ersten vier Geschäftsjahren wurden 47 % der Verfahren im Fachbereich Soziales innerhalb von 6 Monaten abgeschlossen. In 53 % der Verfahren betrug die Verfahrensdauer¹² mehr als 6 Monate.



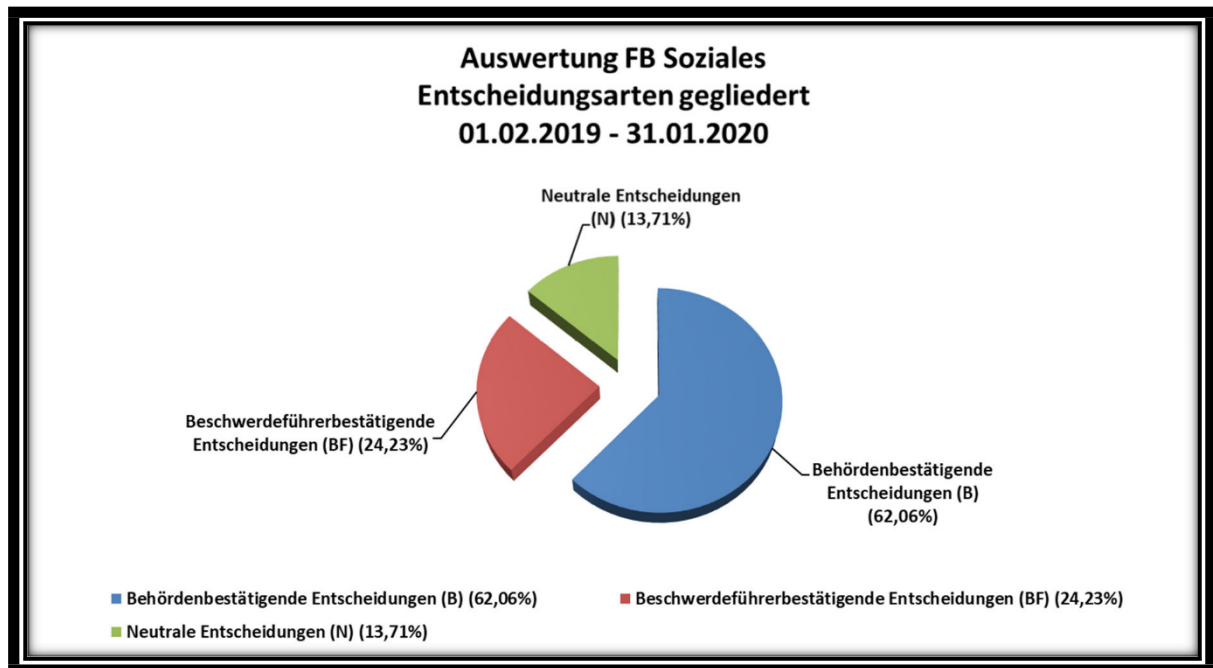
In den Geschäftsjahren 2018 und 2019 wurden 43 % der Verfahren im Fachbereich Soziales innerhalb von 6 Monaten abgeschlossen. In 57 % der Verfahren betrug die Verfahrensdauer mehr als 6 Monate.



¹² Mangels technischer Lösung sind derzeit jene Zeiträume, in denen Verfahren „ausgesetzt“ sind, in der Verfahrensdauer enthalten. An einer entsprechenden Lösung wird bereits gearbeitet.

Im Zeitraum 1.2.2019 – 31.1.2020 ergingen im Fachbereich Soziales rund 4.300 Entscheidungen (bzw. waren zum Auswertungszeitpunkt in der Datenbank der Fachapplikation eVA+ erfasst), bei welchen in knapp über 62 % (2.666) der Entscheidungen die Behördenentscheidung bestätigt wurde. In etwas über 24 % (1.041) dieser Entscheidungen wurde die Behördenentscheidungen aufgehoben oder abgeändert. Etwas unter 14 % (589) der Entscheidungen betrafen sonstige Entscheidungen.¹³

Die Entscheidungsarten im Fachbereich Soziales gliederten sich im Detail wie folgt:



Im Geschäftsjahr 2019 ergingen im Fachbereich Soziales 329 Erledigungen (bzw. waren zum Auswertungszeitpunkt in der Datenbank der Fachapplikation eVA+ erfasst) in Form von gekürzten Ausfertigungen. Dies entspricht 8,3 % aller im Geschäftsjahr 2019 in den verschiedenen Fachbereichen ergangenen gekürzten Ausfertigungen.

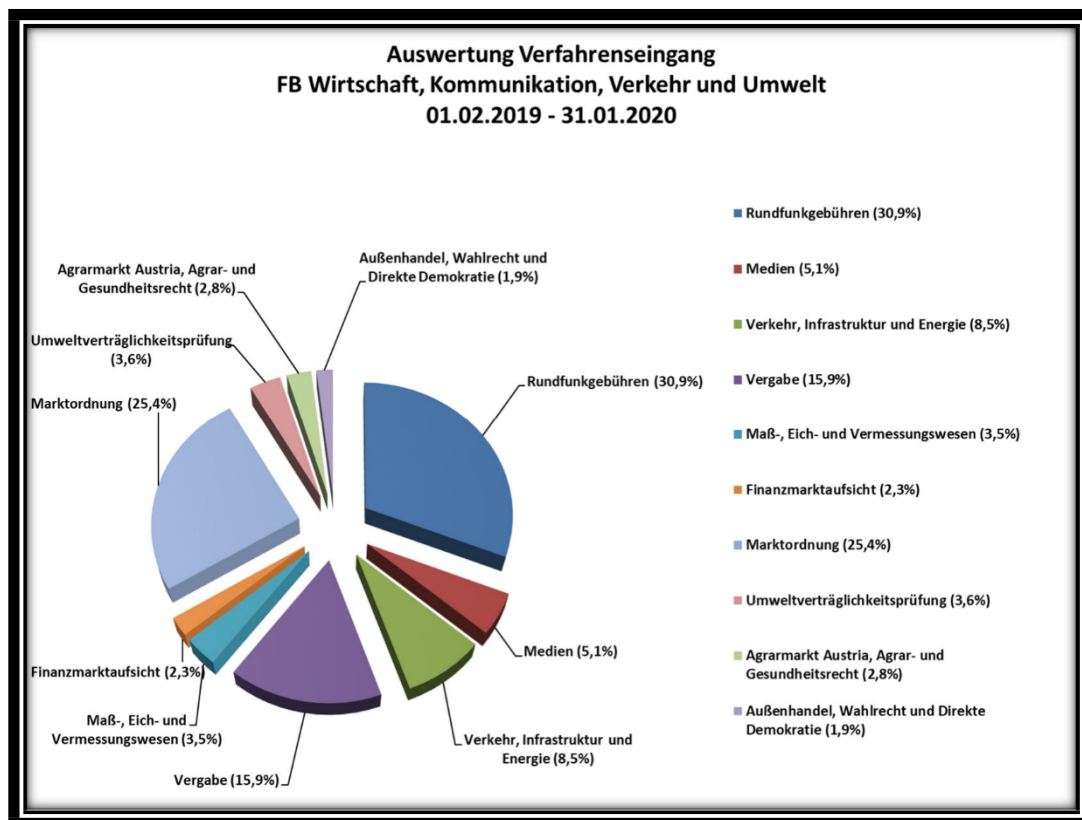
¹³ Im Wege folgender Entscheidungen wurde im Ergebnis der Beschwerde stattgegeben: Stattgebung der Beschwerde, Behebung der Entscheidung, Zurückverweisung, Feststellung der Rechtswidrigkeit des angefochtenen Rechtsaktes. Die Behördenentscheidung wurde im Fall von Abweisungen und Zurückweisungen der Beschwerde sowie bei der Feststellung des angefochtenen Rechtsaktes als rechtmäßig bestätigt. Zu den formalen Entscheidungen zählen: Einstellung des Verfahrens, Zurückziehung der Beschwerde, Aussetzung des Verfahrens, Berichtigung der Entscheidung, Ersatzentscheidungen und sonstige Entscheidungen.

4.2.4. Fachbereich Wirtschaft, Kommunikation, Verkehr und Umwelt

Im Geschäftsjahr 2019 sind rund 1.200 Verfahren im Fachbereich Wirtschaft, Kommunikation, Verkehr und Umwelt neu anhängig geworden.

Von den in diesem Fachbereich im Geschäftsjahr 2019 neu anhängig gewordenen Verfahren fielen knapp unter 31 % (361) im Bereich Rundfunkgebühren, etwas über 25 % (296) im Bereich Marktordnung, knapp unter 16 % (186) im Bereich Vergabe, etwas über 8 % (99) im Bereich Verkehr, Infrastruktur und Energie, knapp über 5 % (60) im Bereich Medien und jeweils etwas weniger als 4 % in den Bereichen Umweltverträglichkeitsprüfung (42) bzw. Maß-, Eich- und Vermessungswesen (41) an. Etwas unter 3 % der Verfahren langten im Bereich Agrar- und Gesundheitsrecht (33) und etwas mehr als 2 % im Bereich Finanzmarktaufsicht (27) neu ein. Beinahe 2 % (22) wurden im Bereich Außenhandel und Wahlrecht neu anhängig.

Der Verfahrenseingang im Fachbereich Wirtschaft, Kommunikation, Verkehr und Umwelt gliederte sich im Detail wie folgt:

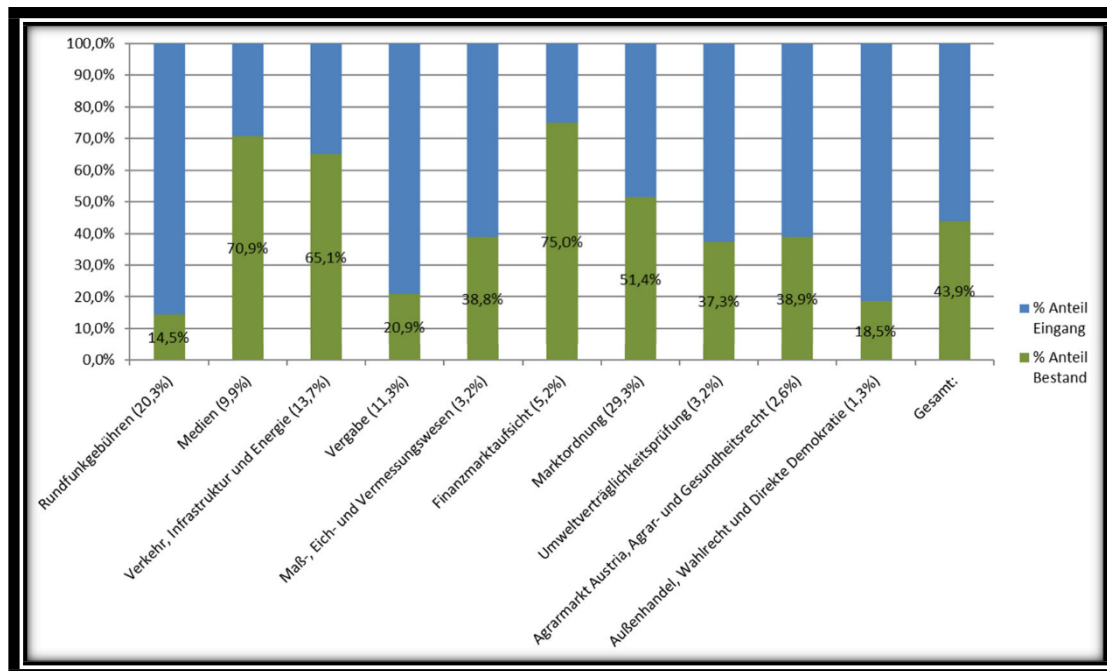
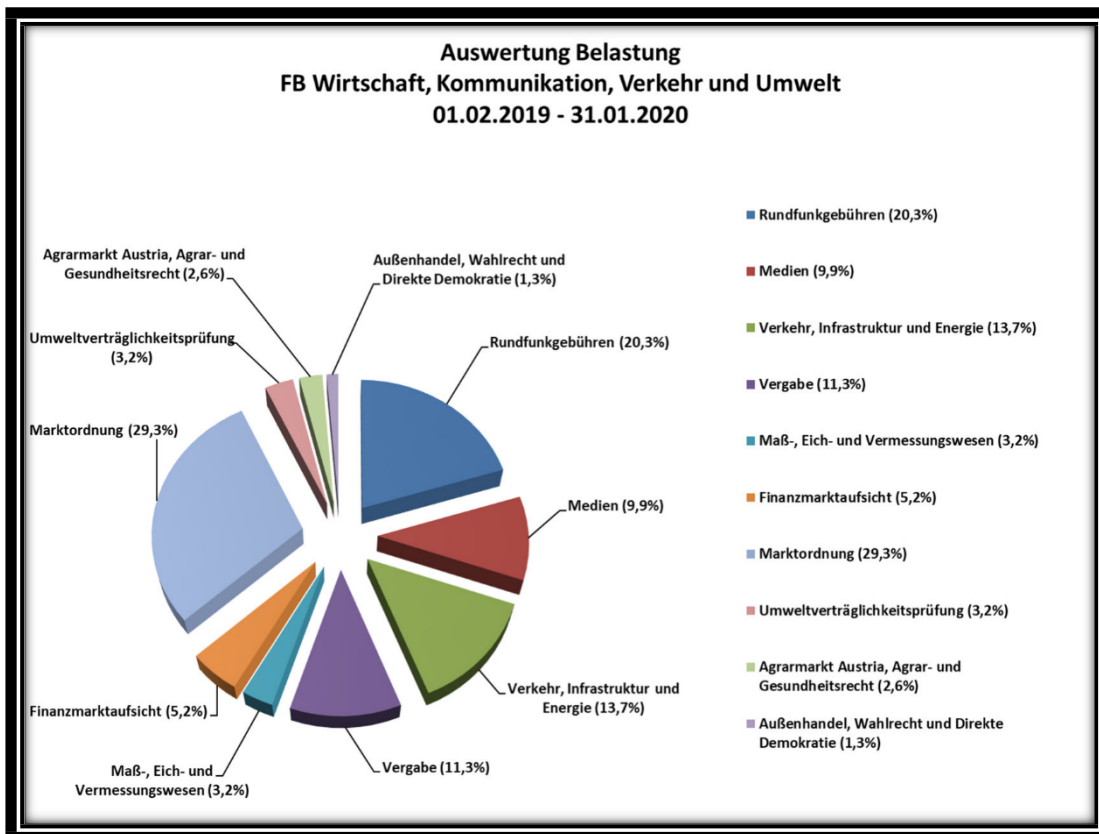


Am 1.2.2019 waren beim BVwG in diesem Fachbereich rund 900 Verfahren (aus früheren Geschäftsjahren) anhängig. Dies bedeutet, dass im Geschäftsjahr 2019 eine Belastung von insgesamt rund 2.100 (900 + 1.200) anhängigen Verfahren vorlag.

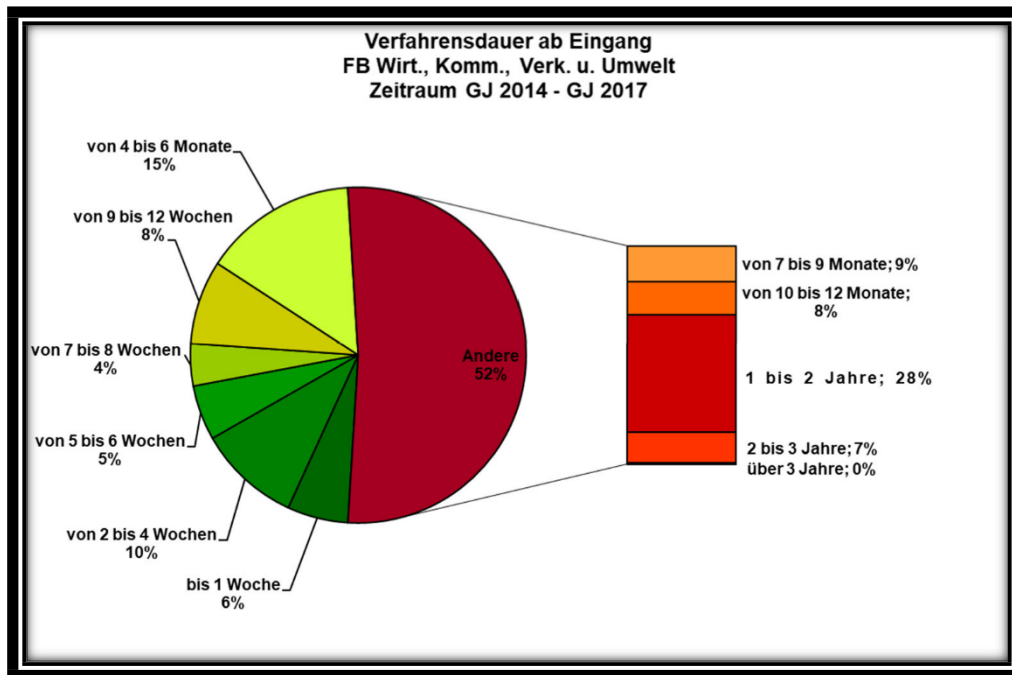
Etwas über 29 % (609) der in diesem Fachbereich im Geschäftsjahr 2019 anhängig gewesenen Verfahren war im Bereich Marktordnung angesiedelt. Etwas über 20 % der Verfahren bezogen sich auf den Bereich Rundfunkgebühren (422), etwas unter 14 % auf den Bereich Verkehr, Infrastruktur und Energie (284), etwas über 11 % auf den Bereich Vergabe (235) und fast 10 % auf den Bereich Medien (206). Rund 5 % der

Verfahren betrafen den Bereich Finanzmarktaufsicht (108). Jeweils rund 3 % der Verfahren entfielen auf die Bereiche Maß-, Eich- und Vermessungswesen (67) sowie Umweltverträglichkeitsprüfung (67). Etwas unter 3 % der Verfahren betrafen den Bereich Agrar- und Gesundheitsrecht (54) bzw. etwas über 1 % (27) den Bereich Außenhandel und Wahlrecht.

Die Verfahrensbelastung im Fachbereich Wirtschaft, Kommunikation, Verkehr und Umwelt gliederte sich im Detail wie folgt:

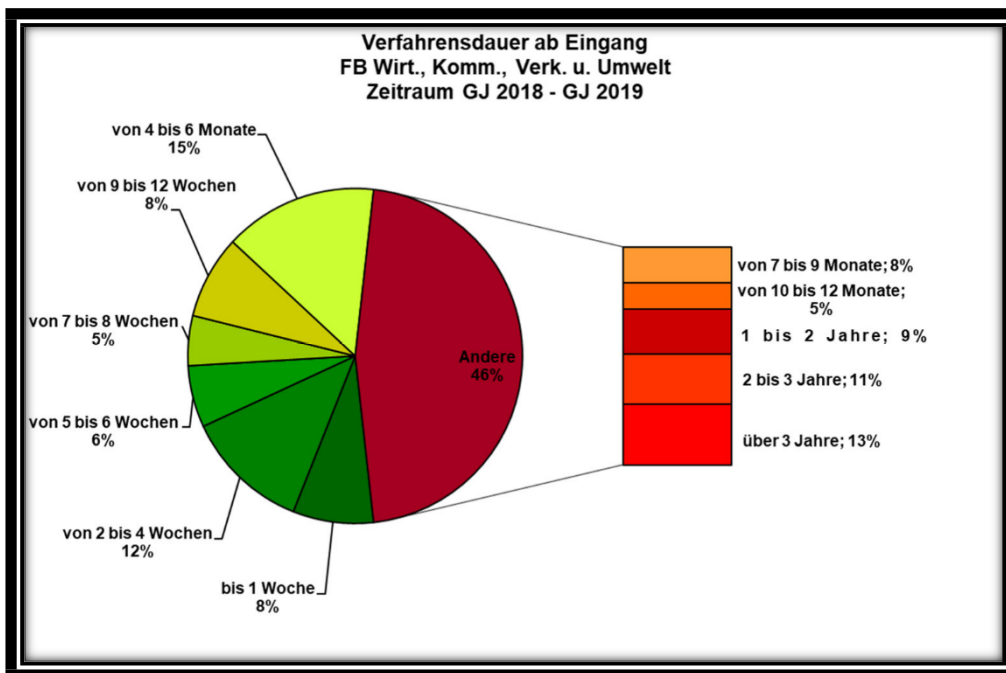


In den ersten vier Geschäftsjahren wurden 48 % der Verfahren im Fachbereich Wirtschaft, Kommunikation, Verkehr und Umwelt innerhalb von 6 Monaten abgeschlossen. In 52 % der Verfahren betrug die Verfahrensdauer¹⁴ mehr als 6 Monate.



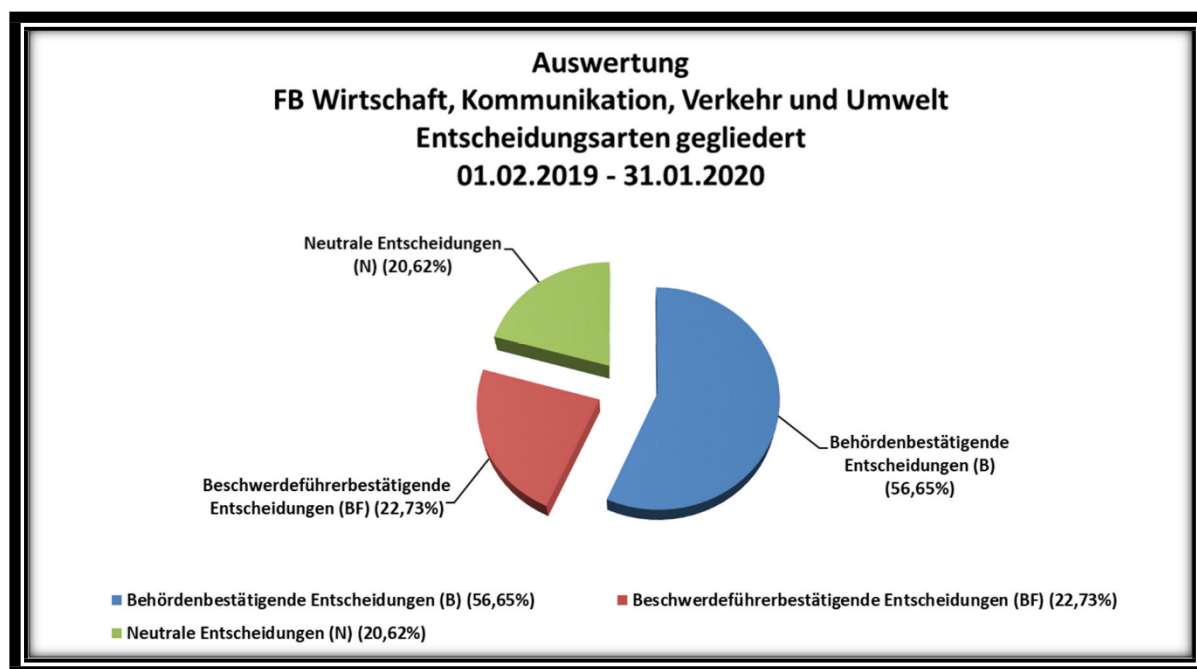
¹⁴ Mangels technischer Lösung sind derzeit jene Zeiträume, in denen Verfahren „ausgesetzt“ sind, in der Verfahrensdauer enthalten. An einer entsprechenden Lösung wird bereits gearbeitet.

In den Geschäftsjahren 2018 und 2019 (1.2.2018 – 31.1.2020) wurden 54 % der Verfahren im Fachbereich Wirtschaft, Kommunikation, Verkehr und Umwelt innerhalb von 6 Monaten abgeschlossen. In 46 % der Verfahren betrug die Verfahrensdauer mehr als 6 Monate.



Im Zeitraum 1.2.2019 – 31.1.2020 ergingen im Fachbereich Wirtschaft, Kommunikation, Verkehr und Umwelt rund 1.400 Entscheidungen (bzw. waren zum Auswertungszeitpunkt in der Datenbank der Fachapplikation eVA+ erfasst), bei welchen in etwas unter 57 % (805) der Entscheidungen die Behördenentscheidung bestätigt wurde. In etwas weniger als 23 % (323) dieser Entscheidungen wurden die Behördenentscheidungen aufgehoben oder abgeändert. Etwas unter 21 % (293) der Entscheidungen betrafen sonstige Entscheidungen.¹⁵

Die Entscheidungsarten im Fachbereich Wirtschaft, Kommunikation, Verkehr und Umwelt gliederten sich im Detail wie folgt:



Im Geschäftsjahr 2019 ergingen im Fachbereich Wirtschaft, Kommunikation, Verkehr und Umwelt 33 Erledigungen (bzw. waren zum Auswertungszeitpunkt in der Datenbank der Fachapplikation eVA+ erfasst) in Form von gekürzten Ausfertigungen. Dies entspricht 0,8 % aller im Geschäftsjahr 2019 in den verschiedenen Fachbereichen ergangenen gekürzten Ausfertigungen.

¹⁵ Im Wege folgender Entscheidungen wurde im Ergebnis der Beschwerde stattgegeben: Stattgebung der Beschwerde, Behebung der Entscheidung, Zurückverweisung, Feststellung der Rechtswidrigkeit des angefochtenen Rechtsaktes. Die Behördenentscheidung wurde im Fall von Abweisungen und Zurückweisungen der Beschwerde sowie bei der Feststellung des angefochtenen Rechtsaktes als rechtmäßig bestätigt. Zu den formalen Entscheidungen zählen: Einstellung des Verfahrens, Zurückziehung der Beschwerde, Aussetzung des Verfahrens, Berichtigung der Entscheidung, Ersatzentscheidungen und sonstige Entscheidungen.

5. Qualitäts- und Effizienz-sicherung

5.1. Allgemeines

Trotz eines Rückganges bei der Zahl an neu anhängig gewordenen Verfahren war das BVwG im Geschäftsjahr 2019 insgesamt nach wie vor mit einer hohen Anzahl an anhängigen bzw. zu bearbeitenden Verfahren konfrontiert. Wie bereits in den vergangenen Jahren wurden weitere organisatorische und technische Maßnahmen umgesetzt, um die Anzahl der offenen Verfahren zu reduzieren und die bereits erreichte hohe Effizienz beizubehalten bzw. in einzelnen Teilbereichen noch zu erhöhen. So wurden beispielsweise weiterhin Seminare zur Steigerung der Effizienz in der Verfahrens- und Verhandlungsführung angeboten.

Die Fortführung des etablierten Qualitätsmanagementsystems, die Weiterentwicklung der technischen Infrastruktur sowie die Ausweitung und Aufrechterhaltung von Kooperationen mit Behörden und Gerichten zum Wissens- und Erfahrungsaustausch als Eckpfeiler eines effizienten und reibungslosen Gerichtsbetriebes waren weitere Maßnahmen zur Qualitäts- und Effizienz-sicherung.

Die laufende Analyse des Verfahrenseinganges ermöglicht es zudem, auf gesetzliche, inhaltliche und quantitative Herausforderungen rasch reagieren und eine effiziente Verteilung der Rechtssachen auf die Gerichtsabteilungen unter Berücksichtigung einer möglichst gleichmäßigen Auslastung gewährleisten zu können.

5.2. Qualitätsmanagement

Die ISO-Zertifizierung ist ein seit Jahren im Arbeitsalltag des BVwG verankertes besonderes (Qualitäts-)Merkmal und es zeigt sich sowohl im nationalen als auch im internationalen Vergleich weiterhin, dass das BVwG damit zu einem der wenigen Gerichte zählt, dessen Arbeitsabläufe basierend auf der Normenreihe ISO 9001 auf die Konsistenz ihrer Qualität geprüft und bestätigt wurden.

Das Qualitätsmanagement hat sich im Verlauf der letzten Jahre im gerichtlichen Betrieb und den Tätigkeiten im Bereich der Justizverwaltung etabliert. Ziel ist es nun, diese Entwicklung weiterzutragen und fortlaufend zu optimieren.

Mit den weiterhin hohen Zahlen an neu einlangenden Verfahren sieht sich das BVwG mit der Herausforderung konfrontiert, diesem Trend weiterhin in gewohnter Qualität zu begegnen. Hierbei wird ein normiertes Managementsystem zum wichtigen Werkzeug. Es schafft Synergien zwischen klassischen Gerichtsstrukturen und einem modernen Ablaufmanagement. Dies entlastet nicht zuletzt Richterinnen und Richter, die das Hauptaugenmerk auf ihre judiziellen Aufgaben legen können.

Es ist daher erforderlich, laufend über aktuelle, dokumentierte Informationen zu gerichtlichen Arbeitsabläufen zu verfügen. Der Geschäftsbereich EDV/IT und Qualitätsmanagement bündelt diese Inhalte und stellt sie in einem Handbuch dar, das allen Bediensteten als Arbeitsbehelf zur Verfügung steht.

Eine gute Ausgangsbasis dafür stellen die internen und externen Audits dar. Auch im abgelaufenen Geschäftsjahr wurde im Zuge des externen Überwachungsaudits das QM-System auf dessen Wirksamkeit

geprüft und neuerlich bestätigt. Auf Grundlage von Empfehlungen, die im Auditbericht festgehalten wurden, erfolgte die Planung und Umsetzung daraus resultierender Maßnahmen, die sodann im jeweils nachfolgenden Audittermin erneut bewertet werden.

Beim internen Audit lag der Schwerpunkt im Bereich der verfahrensadministrativen IT-Anwendungen, vorrangig betreffend die Fachapplikation eVA+. Es wurden dazu alle am Standort Wien ansässigen Referentinnen/Referenten auditiert. Auf Basis dieser Gespräche konnten weitere Entwicklungspotenziale gesichtet und Maßnahmen zu deren Umsetzung eingeleitet werden.

5.3. Fort- und Weiterbildung

Im Geschäftsjahr 2019 stand den Bediensteten am BVwG wieder ein umfassendes, vielseitiges und breit gefächertes Fort- und Weiterbildungsprogramm zur Verfügung.

Einstiegsseminare für neue Richter/innen

Einstiegsunterstützung wurde u.a. mit den Seminaren der Österreichischen Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit (ÖAVG) „Richterliche Praxis kompakt“ sowie „Verfahrensrecht – Das ‚Urteil‘ der Verwaltungsgerichte“ und den Seminaren der Verwaltungsakademie des Bundes (VAB) „Verfahrensrechtliche Grundlagen richterlichen Handelns“ sowie „Glaubhaftigkeit von Aussagen – Grundlagen“ als auch einem „Deeskalationstraining“ angeboten.

Fortbildung für Richter/innen

Die Fortbildung der Richter/innen basiert grundsätzlich auf vier Säulen: die BVwG-intern organisierte Fortbildung, die Weiterbildungsangebote der Präsidentinnen-/Präsidentenkonferenz in Zusammenarbeit mit der Johannes Kepler Universität Linz (JKU) bzw. der im Jänner 2018 gegründeten ÖAVG, die Teilnahme an Seminaren der VAB sowie die Fort- und Weiterbildungen, die im Rahmen der ordentlichen Gerichtsbarkeit angeboten werden.

Im Rahmen BVwG-intern organisierter Fortbildungen haben Richter/innen beispielsweise am Asyltag 2019 (Veranstalter: UNHCR, BFA, VfGH, VwGH und BVwG) teilgenommen/mitgewirkt und die speziell für das BVwG erarbeiteten Seminare „Effizientes Verhandlungs- und Verfahrensmanagement“ absolviert. Das Angebot zu einem „Kommunikationstraining inklusive Konfliktmanagement mit Verfahrensbegleitung“ wurde ebenfalls wahrgenommen.

Gemeinsam mit juristischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern haben Richter/innen auch die in Kooperation mit UNHCR veranstalteten Workshops "Irak - Aktuelle Herkunftsländerinformationen und internationaler Schutz" sowie „LGBTIQ-Geflüchtete: Anträge auf internationalen Schutz aufgrund der sexuellen Orientierung und/oder Geschlechtsidentität“ absolviert, Online-Vorträge von Dr. Gundula Krüger zu den Themen „Grundzüge der islamischen Kultur und Religion" und „Das Frauenbild im Islam" wahrgenommen sowie an der „Herbsttagung 2019“ der ÖVG (Österreichische Verwaltungswissenschaftliche Gesellschaft) und an Vorträgen im Rahmen des „Visit by the ECHR - SCN Focal Point for Austria to the Federal Administrative Court“ teilgenommen. Richter/innen, juristische Mitarbeiter/innen und

Referentinnen/Referenten haben eine Veranstaltung betreffend Afghanistan mit dem Schwerpunkt „Aberkennungsverfahren“ besucht.

Zudem entwickelte die Präsidentinnen-/Präsidentenkonferenz der Verwaltungsgerichte gemeinsam mit der JKU ein umfassendes Weiterbildungskonzept und bietet praxisorientierte sowie wissenschaftlich begleitete Seminare und Weiterbildungsmöglichkeiten an. Von Richterinnen/Richtern wurden beispielsweise die Seminare „Dienst- und Disziplinarrecht der Bundes-, Landes- und GemeindebeamtInnen“, „Naturschutzrecht“ sowie „Beweiswürdigung: Technische und psychologische Aspekte“ absolviert. Im Rahmen der von der ÖAVG 2019 neu geschaffenen „Digitalen Akademie“ konnten Online-Seminare wahrgenommen werden, u.a. „Update: Verfahrensrecht - Schluss des Ermittlungsverfahrens“.

Richter/innen konnten an der VAB weitere Fortbildungen besuchen, wie etwa die Seminare „Glaubhaftigkeit von Aussagen - Vertiefung“, „Sprechtechnik“, „Sprich, damit ich dich sehe – Stimm- und Atemcoaching“ sowie „Rationale und irrationale Faktoren der Entscheidungsfindung“.

Darüber hinaus haben Richter/innen beispielsweise auch folgende Veranstaltungen/Seminare, die im Rahmen der ordentlichen Gerichtsbarkeit angeboten wurden, absolviert: „Neuroleadership - Faszination Gehirn“, „Umgang mit Verbalattacken - Schlagfertigkeit kann man lernen!“, sowie an der RichterInnenwoche 2019 „Digital Justice - Die Zukunft ist da“, den Rechtsgesprächen „Freiheit und Sicherheit“ im Rahmen des Europäischen Forums Alpbach 2019 und der „58. gesamtösterreichischen Arbeitstagung der RevisorInnen“ sowie an einer Studienreise der AGG Justiz nach Rom, einer Auslands-Fachstudienreise nach Bosnien-Herzegowina und Montenegro und Tagungen der Gleichbehandlungsbeauftragten teilgenommen.

Gemeinsam mit nicht-richterlichen Bediensteten haben Richterinnen auch den Weltfrauentag 2019 zum Thema „Vorurteile überwinden - Frauen als Akteurinnen“ besucht. Einer Richterin und einer juristischen Mitarbeiterin wurde auch die Teilnahme am BMöDS Cross-Mentoring-Programm zur Frauenförderung im Bundesdienst ermöglicht.

Im Rahmen der Vereinigung der österreichischen Richter/innen (RIV) wurden etwa folgende Veranstaltungen/Seminare absolviert: „Verwaltungsstrafverfahren vor den Verwaltungsgerichten“, „Blockseminar Arbeits- und Sozialrecht“, „Ich - noch immer Mitglied im Personalsenat“, „Grundrechtstag 2019“. Richter/innen haben auch an der Fortbildungsreise der Fachgruppe Europarecht nach Portugal teilgenommen.

Ferner nahmen Richter/innen am „Linzer Verwaltungsgerichtstag“ teil und es wurde ihnen die Teilnahme an folgenden externen Veranstaltungen/Seminaren des Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverbandes (ÖWAV) ermöglicht: „Anlagenrecht für die Praxis“, „Wasserrecht für die Praxis“, „Die Enteignung bei Infrastrukturprojekten“ sowie „UVP-Recht in der Praxis“.

Überdies besuchten Richter/innen auch diverse Fachveranstaltungen wie etwa die „54. Wissenschaftliche Tagung der Österreichischen Gesellschaft für Arbeitsrecht und Sozialrecht“, die Konferenz „Aktuelle Herausforderungen für die österreichische Verfassungsstaatlichkeit“, die „Salzburger Sozial- und Medizinrechtstage - Umsetzung der Neuorganisation der Sozialversicherung“, die Verwaltungsrechtstagung „Arbeitsmarktzugang von Drittstaatsangehörigen sowie Aktuelles zur Entsendung“, die Tagung "Planung im Infrastrukturrecht“ und die „Jahrestagung Schulrecht 2019“.

Im Rahmen von EJTN nahmen Richter/innen im Geschäftsjahr 2019 an einem Short Term Exchange nach Riga, einem Study Visit at the Court of the European Union in Luxemburg, an der "Summer School of Legal

English" in Tschechien sowie den Seminaren "EU Preliminary Ruling Procedure", "Legal Language Training in Cooperation in Human Rights' EU", „Justiz und Islam“ und über das Kontingent der Vereinigung Europäischer Verwaltungsrichter (VEV) an den Seminaren "Conflicts of norms" sowie "EU Environmental Law" teil.

Richter/innen haben auch an folgenden Tagungen im Rahmen der VEV-Arbeitsgruppen teilgenommen: "Independence and Efficiency" anlässlich des Deutschen Verwaltungsgerichtstages 2019 in Darmstadt, "Environment law" in Ljubljana und "Asylum and Immigration" in Malaga.

Weiters haben Richter/innen an Workshops des European Asylum Support Office (EASO) teilgenommen, wie dem "Workshop on Country of Origin Information (COI) for Legal Rapporteurs working at the Independent Appeals Committees", "Professional Development Workshop on implementing the Judicial Analysis on Asylum Procedures" und „Aktuelle Herausforderungen für das Gemeinsame Europäische Asylsystem am Beispiel von Deutschland und Österreich“ sowie das EGMR-Seminar "The European Convention on Human Rights: living instrument at 70" absolviert.

Auch wurden von Richterinnen/Richtern internationale Veranstaltungen besucht, wie etwa die "Regional Conference on Administrative Justice in Central Asia" der OSZE in Taschkent/Usbekistan, die EUFJE-Tagung „Die Rolle der Wissenschaft in gerichtlichen Umweltverfahren“ in Helsinki und die FIZ-Tagung „Betroffene von Menschenhandel im Asylbereich“ in Bern. An der Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart haben Richter/innen an der „13. Herbsttagung des Netzwerks Migrationsrecht“ und der Richtertagung „Aktuelle Herausforderungen im Flüchtlingsrecht“ im Rahmen der „27. UNHCR-Fortbildungstagung für VerwaltungsrichterInnen aus Deutschland, Österreich und der Schweiz“ mitgewirkt. Eine Richterin hat an einer von der BFA-Staatendokumentation organisierten „Fact Finding Mission“ in Nigeria teilgenommen.

Fort- und Weiterbildung für nicht-richterliche Bedienstete

Die Fortbildung der nicht-richterlichen Bediensteten basiert ebenfalls auf vier Säulen: der Grundausbildung, der Teilnahme an den Ausbildungsprogrammen der VAB und der ordentlichen Gerichtsbarkeit sowie der BVwG-intern organisierten Fortbildungen.

Einen Schwerpunkt der Ausbildung nahm im Geschäftsjahr 2019 die Grundausbildung ein. Im Rahmen der Internen Grundausbildung wurden die Schulungen „Korruptionsprävention“ und „Vertiefende Kenntnisse in den für das BVwG maßgeblichen materiellen Rechtsvorschriften“ durch Richter/innen des BVwG, letztere mit abschließendem Multiple-choice-Test für Juristische Mitarbeiter/innen, abgehalten. Die mindestens vierwöchigen Ausbildungsrotationen wurden von juristischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern extern z.B. beim Arbeitsmarktservice (AMS), beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA), bei der AgrarMarkt Austria (AMA), beim Sozialministeriumservice (SMS) oder bei der österreichischen Datenschutzbehörde (DSB) und den anderen Bediensteten intern, bei verschiedenen Organisationseinheiten des BVwG, absolviert.

Nicht-richterliche Bedienstete nahmen an Kursen und Seminaren aus dem umfangreichen Programm der VAB, beispielsweise „Datenschutz und -sicherheit: Spruchpraxis der Datenschutzbehörde“, „Aktuelle Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zum Dienstrecht“, „Behindertenfreundlich – Behindertengerecht – Barrierefrei“, „Reform der Vordienstzeitenanrechnung 2019“, „Doppelte Buchführung im Bundeshaushalt“, „Die Kraft der inneren Stärke“ sowie am Lehrgang „Lehrlingscoach“ teil.

Im Rahmen der ordentlichen Gerichtsbarkeit wurden etwa die Seminare „Gesundheit beginnt im Kopf“, „Zeit- und Selbstmanagement“ sowie „Keine Chance dem Burnout“ besucht. Weiters wurde der Workshop „Digitales Amt“ und Schulungen zur neuen „e-Vergabe“ sowie zum „Elektronischen Bildungsmanagement (E-BM)“ absolviert. Nicht-richterliche Bedienstete haben auch an Tagungen der Justiz im Bereich IT, Wirtschaft und Datenschutz teilgenommen.

Weiters haben Bedienstete an der „27. Personalmanagementtagung“ des BMöDS, am „Österreichischen Anti-Korruptions-Tag 2019“ des Bundesamtes für Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK), am Symposium „Die Vollstreckung in Verwaltungs- und Abgabensachen“, veranstaltet von der WU Wien / IOER / TAX, sowie am „1. Slowenisch-österreichischen Juristentag mit dem Generalthema "Managing Migration and the Rule of Law" an der Universität Wien teilgenommen.

Darüber hinaus wurde auch die Teilnahme an Veranstaltungen von externen Anbietern ermöglicht, wie etwa am „25. qualityaustria Forum“, an der BBG-Messe „Nutzen Leben 2019“, an Seminaren der Austria Presse Agentur (APA) hinsichtlich der Medienarbeit sowie der Buchhaltungsagentur des Bundes zu HV-SAP-Anwendungen.

Juristischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern wurden in Kooperation mit dem VwGH und der VAB darüber hinaus die Kurse „Verhandlungsübung für juristische Mitarbeiter/innen“ sowie „Urteilstechnik im verwaltungsgerichtlichen Verfahren“ angeboten und die Teilnahme an INT-Einvernahmen der Außenstelle Wien des BFA ermöglicht.

Weiters haben Juristische Mitarbeiter/innen an EJTN webinar series "The Law of Refugee Status", der ERA "Annual Conference on EU Border Management 2019", am EGMR "SCN Focal Points Forum" sowie an Arbeitsgruppen der EASO "Working Group on the development of professional materials for Courts and Tribunals members on the Legal standards for the Reception of applicants for international protection" teilgenommen. Für Verwaltungspraktikantinnen und -praktikanten wurde eine Schulung zum Thema „Asyl- und Fremdenrecht“ abgehalten.

Weitere Fortbildungsmöglichkeiten

Das Fort- und Weiterbildungsprogramm im Hinblick auf EDV-Anwendungsaspekte umfasste u.a. Schulungen zu Online-Rechtsdatenbanken, der Spracherkennungssoftware, dem Elektronischen Akt (ELAK im Bund) sowie diversen Applikationen der Elektronischen Verfahrensadministration (eVA+).

Entsprechend den gesetzlichen Vorschriften haben Bedienstete einen Brandschutzwartlehrgang absolviert bzw. wurden zu Sicherheitsvertrauenspersonen ausgebildet. Erste-Hilfe Grund- und Auffrischkurse wurden ebenfalls wieder wahrgenommen.

Einem Lehrling wurde die Teilnahme am „ERASMUS Auslandspraktikum für Lehrlinge“ in Berlin ermöglicht.

Über das Projekt BVwGSUND wurde u.a. ein Workshop „Burnout-Prävention“ angeboten.

5.4. Technische Qualitätssicherung

Im Geschäftsjahr 2019 war ein zentrales Ziel, den Bediensteten des BVwG weiterhin einen bestmöglichen IT-Support auf allen Ebenen zu bieten. Um diese Unterstützung erfolgreich und nachhaltig zu garantieren, wurden Projekte strategisch so entwickelt, dass dabei immer die User/innen im Vordergrund stehen und Lösungen auf deren individuellen Anforderungen basieren.

Den Start bildete die Einleitung eines mehrphasigen Innovationsprojektes im Bereich der elektronischen Verfahrensadministration zum Thema „Effiziente Organisation von Verhandlungen“. Dabei wurden kammerübergreifend Arbeitsgruppen gebildet und eine Abbildung des Gesamtprozesses evaluiert, um im nächsten Schritt, zunächst entwicklerseitig, erste Umsetzungen einzuleiten.

Eine weitere Maßnahme war die groß angelegte und mehrere Wochen andauernde Schulungsoffensive zur Fachapplikation eVA+, dem Dokumentenablatesystem eVA+ und dem Recherchetool von eVA+. In einem modularen System wurden so im Zeitraum Oktober – November über 150 Bedienstete, darunter vorwiegend Richterinnen und Richter, gezielt und intensiv geschult. Neben allgemeinen Einstiegshilfen zu den verfahrensadministrativen Anwendungen wurden viele nützliche Funktionen aufgezeigt, der Aufbau und das Arbeiten im konzeptiven Bereich des Dokumentenablatesystems nähergebracht sowie die Optionen und Vorteile des eVA+ Recherchetools vorgestellt. Das Schulungskonzept berücksichtigte dabei auch die Aufnahme von Anregungen und Feedback aller Teilnehmer/innen, um Optimierungsprozesse und Weiterentwicklungen IT-seitig zu vertiefen.

Durch die Novellierungen des E-Government-Gesetzes und des Zustellgesetzes war es erforderlich, eine entsprechende Änderung in der elektronischen Zustellung vorzubereiten und entsprechend technisch umsetzen zu lassen.

Zudem wurde in Vorbereitung auf eine große Softwareumstellung („ELAK-Major Release“) eine Schulungsreihe organisiert, im Rahmen derer in Klein- und Großgruppen die Bediensteten auf alle wesentlichen und grundlegenden Änderungen und Weiterentwicklungen geschult wurden.

5.5. Kooperationen

Das BVwG hält laufend intensiven Kontakt mit Administrativbehörden, anderen (Verwaltungs-)Gerichten sowie Rechtsberatungsorganisationen und anderen nicht-staatlichen Organisationen mit dem Ziel, den künftigen Geschäftsanfall besser abschätzen zu können, auf Entwicklungen und etwaige besondere Herausforderungen zeitnah und angemessen reagieren zu können sowie organisatorische Abläufe zu optimieren. Hervorzuheben ist dabei beispielsweise der strukturierte Austausch zu Qualitätsfragen mit der Direktion des BFA.

Präsidentinnen-/Präsidentenkonferenz der Verwaltungsgerichte

Die Präsidentinnen-/Präsidentenkonferenz der Verwaltungsgerichte setzt sich aus den Präsidien aller elf Verwaltungsgerichte zusammen und tagt regelmäßig zu einem Erfahrungsaustausch. Auch im Geschäftsjahr 2019 fanden zwei Sitzungen zur Beratung gemeinsamer Anliegen statt.

Die Arbeitsgruppe „Fort- und Weiterbildung“ tagte zur Weiterentwicklung des Fortbildungsangebotes für Verwaltungsrichter/innen. Die im Jahr 2017 in Kooperation mit dem VwGH, der JKU und der Wirtschaftsuniversität Wien errichtete Österreichische Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit für Recht, Management und Innovation bietet jährlich ein umfassendes Weiterbildungsprogramm für alle Verwaltungsrichter/innen und stellt den hohen Wissensstand an den Verwaltungsgerichten sicher. Das Angebot wird wissenschaftlich begleitet, regelmäßig überprüft und erweitert und ist eine wesentliche Säule der Fort- und Weiterbildung der Richter/innen.

5.6. Dokumentation, Wissensmanagement und einheitliche Rechtsprechung

Alle Erkenntnisse und Beschlüsse des BVwG werden von der Evidenzstelle mit Schlagworten und Rechtsgrundlagen aufbereitet. Danach werden die Entscheidungen (mit Ausnahme rein verfahrensleitender Beschlüsse) in anonymisierter Form für die Veröffentlichung im RIS an das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) übermittelt.

Im Geschäftsjahr 2019 wurden von der Evidenzstelle 22.660 Entscheidungen des BVwG für die Veröffentlichung im RIS übermittelt.

Am BVwG sind eine Zentralbibliothek mit kammerübergreifenden Zeitschriften und Büchern sowie nach Fachbereichen gegliederte Bibliotheken eingerichtet und es stehen unterschiedliche Angebote an elektronischen Rechtsdatenbanken zur Verfügung.

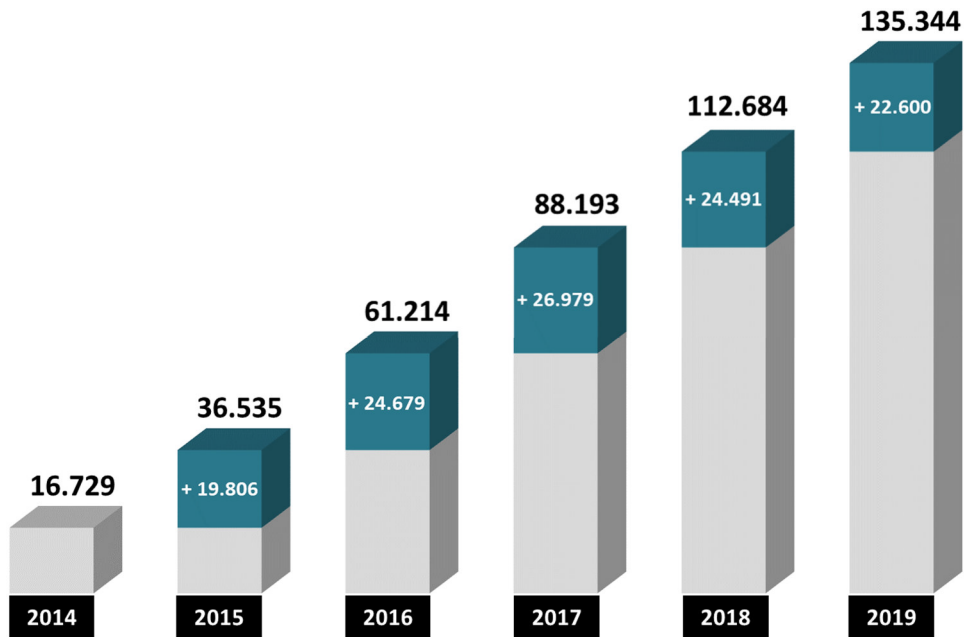
Auch die vollständige und übersichtliche Dokumentation aller Entscheidungen des BVwG sowie der Entscheidungen anderer Gerichte wird von der Evidenzstelle wahrgenommen.

Das BVwG unterstützt die Gestaltung der „Zeitschrift der Verwaltungsgerichtsbarkeit“ (ZVG). Jährlich wird in sechs Ausgaben der Fachzeitschrift die Möglichkeit geboten, einer interessierten Fachöffentlichkeit aktuelle Entscheidungen der Verwaltungsgerichte zu präsentieren. Das BVwG ist dabei bestrebt, Entscheidungen aus unterschiedlichen Fachbereichen vorzustellen, um die Materienvielfalt des Gerichtes bestmöglich abzubilden. Die interne Koordination läuft dabei über die Evidenzstelle, welche im Berichtszeitraum für jede Ausgabe der ZVG Entscheidungen aufbereitet hat.

Es zählt zu den Aufgaben des Präsidenten des BVwG, bei voller Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit, auf eine möglichst einheitliche Rechtsprechung Bedacht zu nehmen (§ 3 Abs. 1 BVwGG). Auf der Ebene der Kammern wird dies durch die/den jeweilige/n Kammervorsitzende/n wahrgenommen bzw. wenn für kammerübergreifende Materien eine Koordination beauftragt ist, auch durch diese. Hierfür wird die jeweilige fachspezifische höchstgerichtliche Judikatur und Rechtsprechung des BVwG analysiert und deren Ergebnisse an die Richter/innen und juristischen Mitarbeiter/innen weitergegeben. Im Bereich Fremdenwesen und Asyl etwa erfolgen darauf aufbauend fachspezifische Auswertungen, die im Rahmen der Koordination allen Richterinnen/Richtern zur Verfügung gestellt werden. Ebenfalls im Bereich Fremdenwesen und Asyl unterstützen zudem spezialisierte Ansprechrichter/innen die Gerichtsabteilungen, speziell im Bereich des Umgangs mit Länderinformationen zu bestimmten Herkunftsländern.

Zahlreiche Richter/innen sind darüber hinaus in den jeweiligen Kammern in internen Arbeitsgruppen und Koordinationsforen mit der Rechtsprechung des Hauses befasst und unterstützen die Kammervorsitzenden und den Präsidenten bei der Bedachtnahme auf deren Einheitlichkeit. Die unabhängige Kontrolle und der Rechtsschutz durch eine einheitliche Rechtsprechung ist zudem als Auftrag im internen Leitbild verankert.

Anzahl der im RIS veröffentlichten Entscheidungen des BVwG:



6. Sicherheit

Vom Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung als „kritische Infrastruktur“ eingestuft, werden in den Verhandlungssälen des BVwG jährlich zahlreiche mündliche Verhandlungen durchgeführt. Bei dieser kontinuierlichen Bewegung an Parteien und Beteiligten, Rechtsvertreter/innen, Dolmetscher/innen, Sachverständigen sowie Besucherinnen und Besuchern, die täglich das bzw. die Gerichtsgebäude betreten und verlassen, ist ein umfassendes Sicherheitsmanagement unumgänglich. So wurde bereits 2015 in Zusammenarbeit mit einer Sicherheitsfirma ein entsprechendes Sicherheitskonzept entwickelt, welches sowohl aus strategischer als auch aus praktischer Sicht den Gerichtsbetrieb dabei unterstützt, mit der hohen Anzahl an sicherheitsrelevanten Anforderungen geordnet umzugehen.

Ein zentrales Element der Organisationssicherheit stellt die Sicherheitskontrolle dar. Dabei werden nach den Rechtsvorschriften des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) sowie der darauf basierenden Hausordnung des BVwG durch entsprechend ausgebildetes Sicherheitspersonal Sicherheits- bzw. Zugangskontrollen durchgeführt.

Die sicherheitstechnischen Standards werden laufend verbessert. So verfügt jede Sicherheitskontrollstelle über Handgepäck-Röntgengeräte und Handsonden, über die verdächtige Gegenstände schnell auffindig gemacht und sichergestellt werden können. Alleine im Kalenderjahr 2019 wurden in Wien und den Außenstellen im Rahmen der durchgeführten Sicherheitskontrollen insgesamt rund 4.000 Gegenstände abgenommen; darunter sieben Schuss- sowie über 300 Hieb- und Stichwaffen.

Darüber hinaus sind die Verhandlungssäle des BVwG mit einem Alarmsystem ausgestattet.

7. Rechtliches

7.1. Rechtliche Grundlagen und Zuständigkeiten

Die organisationsrechtlichen Grundlagen des BVwG sind im BVwGG geregelt.

Das BVwG ist als Beschwerde- bzw. Rechtsmittelinstanz

- gegen Bescheide einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit,
- gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit sowie
- wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch eine Verwaltungsbehörde

im Anwendungsbereich der unmittelbaren Bundesverwaltung – ausgenommen Finanzangelegenheiten – eingerichtet.

Die zu vollziehenden Materien sind im Folgenden beispielhaft aufgezählt:

Fremdenwesen und Asyl

- Verfahren nach dem BFA-VG, AsylG 2005 und FPG
- Visaverfahren

Persönliche Rechte und Bildung

- Bildung (Schule und Universitäten)
- Dienst- und Disziplinarrecht der Beamtinnen/Beamten und Heeresangehörigen
- Gerichtsgebühren
- Sonstige persönliche Rechte (z.B. Datenschutz, Denkmalschutz etc.)

Soziales

- Arbeitslosenversicherungsgesetz
- Ausländerbeschäftigungsgesetz
- Verwaltungssachen der Sozialversicherung (z.B. ASVG, GSVG, BSVG)

- Behindertenrecht (Behinderteneinstellungs- und Bundesbehindertengesetz) sowie Sozialentschädigungen
- Sonstige Sozialrechtssachen (z.B. Vertragspartnerrecht, Pensionsgesetz)

Wirtschaft, Kommunikation, Verkehr und Umwelt

- Wirtschaft (Maß-, Eich- und Vermessungswesen, Arzneimittel-Erstattungskodex, Angelegenheiten der Finanzmarktaufsicht)
- Verkehr (Eisenbahn- und Luftfahrtgesetz)
- Marktordnung (Marktordnungsgesetz)
- Gesundheitsrecht (Gentechnik-, Gewebesicherheits- und Medizinproduktegesetz)
- Medien (ORF-Gesetz, KommAustria-Gesetz)
- Telekomregulierung (Telekommunikationsgesetz)
- Energieregulierung (Gaswirtschaftsgesetz)
- Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP-G 2000)
- Standort-Entwicklungsgesetz (StEntG)

Des Weiteren sind in Art. 131 Abs. 2 B-VG auch noch Zuständigkeiten des BVwG betreffend das öffentliche Auftragswesen (Beschwerden gegen Vergaben eines öffentlichen Auftraggebers des Bundes oder eines Sektorenauftraggebers) und Streitigkeiten in dienstrechtlichen Angelegenheiten der öffentlich Bediensteten des Bundes vorgesehen.

Gemäß Art. 131 Abs. 4 Z 2 lit. a B-VG iVm § 40 Abs. 1 UVP-G 2000 entscheidet über Beschwerden gegen Entscheidungen nach dem UVP-G 2000 das BVwG über Vorhaben, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Nach Art. 131 Abs. 4 Z 2 lit. c B-VG kann – mit Zustimmung der Länder – für sonstige Rechtssachen in den Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die nicht unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden sowie in Angelegenheiten der Art. 11, 12, 14 Abs. 2 und 3 sowie Art. 14a Abs. 3 B-VG (auf Grundlage dieser Ermächtigung erfolgte beispielsweise die Übertragung der Zuständigkeit in Angelegenheiten der Sozialversicherung der LVwG auf das BVwG) eine Zuständigkeit des BVwG vorgesehen werden.

7.2. Gesetzgeberische Maßnahmen und Neuerungen

Auch im Geschäftsjahr 2019 wurden seitens des Gesetzgebers Änderungen bzw. Neuerungen in diversen Materiengesetzen als auch im Verfahrensrecht in Aussicht genommen. Hinsichtlich folgender gesetzlicher Änderungsvorhaben wurden seitens des Präsidiums des BVwG Stellungnahmen eingebracht:

Änderung des Verwaltungsstrafgesetzes und des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes

Die Hauptgesichtspunkte dieses Vorhabens waren insbesondere die vollständige Umsetzung der Richtlinie Jugendstrafverfahren "2016/800/EU" über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind sowie der Richtlinie Prozesskostenhilfe "2016/1919/EU" über die Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls.

Im Zuge des Begutachtungsverfahrens wies das BVwG in Ergänzung zur Regierungsvorlage auf Regelungen hin, die sich aus der zwischenzeitig 5-jährigen Praxis der Verwaltungsgerichte, aus Sicht des BVwG, als sinnvoll erweisen würden. Dies würde – im Sinne der Verfahrensbeschleunigung, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit – etwa die Möglichkeit der Beauftragung der belangten Behörde zur Durchführung von Ermittlungen, die Möglichkeit der Beschlussfassung durch den Vorsitzenden eines Richtersenates in bestimmten verfahrensrechtlichen Konstellationen als Einzelrichter sowie die Verpflichtung zur Amtshilfe, umfassen.

Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes, des Gebührenanspruchsgesetzes, des Sachverständigen- und Dolmetschergesetzes sowie des Bundesverwaltungsgerichtsgesetzes

Die Hauptgesichtspunkte dieses Vorhabens waren Anpassungen im Bereich der die Sachverständigen, Dolmetscherinnen und Dolmetscher betreffenden Rechtsvorschriften, wobei einerseits eine Ausklammerung der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen, Dolmetscherinnen und Dolmetscher von den Sicherheitskontrollen bei Betreten des Gerichtsgebäudes durch Aufnahme in die Ausnahmebestimmung in § 4 Abs. 1 GOG vorgenommen wurde, welche aufgrund des Verweises in § 3 Abs. 5 BVwGG auch für das BVwG gilt. Gleichzeitig wurde die Verankerung einer gesetzlichen Verpflichtung zur Nutzung des ERV für Sachverständige, Dolmetscherinnen und Dolmetscher in § 89c Abs. 5a GOG sowie § 21 Abs. 6 BVwGG vorgenommen. Darüber hinaus wurde ein neuer Gebührentatbestand in § 31 Abs. 1 GebAG eingeführt, der auf die verschiedenen ERV-Einbringungskonstellationen (Erst- bzw. Folgeeinbringung) Bedacht nimmt und auch die Fälle der Einbringung einer beglaubigten Übersetzung besonders berücksichtigt.

Änderung des Oberösterreichischen Landesverwaltungsgerichtsgesetzes

Zumal in bestimmten dienstrechtlichen Angelegenheiten des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich eine Zuständigkeit des BVwG zur Entscheidung vorgesehen ist, wurde seitens des Präsidiums auch hinsichtlich dieses Gesetzesänderungsvorhabens eine Stellungnahme abgegeben.

Mit dieser Novelle wurden im Wesentlichen in Anbetracht des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofs vom 14.6.2018, G 29/2018, G 108/2018, eigene Personalsenate zur Entscheidung über gewisse Angelegenheiten, die bislang vom Personalausschuss wahrgenommen wurden, eingerichtet.

Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, des Heeresdisziplinargesetzes 2014 sowie des Bundes-Personalvertretungsgesetzes

Mit diesem Gesetzesvorhaben sollte eine zentrale Bundesdisziplinarbehörde für alle Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten beim (damaligen) Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport eingerichtet werden, die die Vielzahl an Disziplinarkommissionen in den einzelnen Ressorts der Bundesverwaltung ablöst. Die Bundesdisziplinarbehörde soll alle Aufgaben der vormaligen Disziplinarkommissionen nach dem Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979), BGBl. Nr. 333/1979, und nach dem Heeresdisziplinargesetz 2014 (HDG 2014), BGBl. I Nr. 2/2014, wahrnehmen.

Im Rahmen einer Stellungnahme regte das BVwG eine Gleichschaltung jener von der Novelle umfassten Bestimmungen des BDG 1979, welche die Zusammensetzung des Spruchkörpers im verwaltungsgerichtlichen Verfahren betreffen und sich insbesondere in verfahrensökonomischer Hinsicht positiv auswirken würden, mit den diesbezüglichen Regelungen des HDG 2014 an.

Hinsichtlich des Bundes-Personalvertretungsgesetzes (PVG), BGBl. Nr. 133/1967, waren in Anbetracht der Personalvertretungswahlen im Herbst 2019 zudem legislative Vorkehrungen zu treffen.

8. Verordnungs- und Gesetzesprüfungsanträge an den VfGH

Im Berichtszeitraum wurden von Seiten des BVwG folgende Verordnungs- und Gesetzesprüfungsanträge iSd Art. 139 Abs. 1 Z 1 und Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. a B-VG an den VfGH gestellt:

Universitätsgesetz 2002 (UG): Zulassung zum Masterstudium Betriebswirtschaftslehre, Verordnung des Rektorats zum Nachweis über Englischkenntnisse im Rahmen der Zulassung zu Studien

Aus Anlass eines Verfahrens betreffend eine Beschwerde gegen einen Bescheid des Rektorats der Universität Wien, mit dem ein Antrag auf Zulassung zum Masterstudium Betriebswirtschaft gemäß § 63a Abs. 1 UG iVm § 3 Abs. 3 Curriculum für das Masterstudium Betriebswirtschaft an der Universität Wien abgewiesen wurde, stellte das BVwG an den VfGH den Antrag, die Bestimmung des § 64 Abs. 3 des Universitätsgesetzes (UG) wegen Verfassungswidrigkeit sowie § 3 des Curriculums für das Masterstudium Betriebswirtschaft an der Universität Wien und die §§ 2 und 5 der Verordnung des Rektorats zum Nachweis über Englischkenntnisse im Rahmen der Zulassung zu Studien als gesetzwidrig aufzuheben.

Hintergrund war, dass nach Zurückweisung eines Antrages auf Zulassung zum Masterstudium Betriebswirtschaft an der Universität Wien mittels Bescheid sowie Behebung desselben durch das BVwG und einer Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Betriebswirtschaft der Antrag von der belangten Behörde im zweiten Rechtsgang schließlich abgewiesen wurde. Begründet wurde die Entscheidung im Wesentlichen damit, dass eine qualifizierte Zulassungsbedingung, konkret die Beibringung eines Nachweises der englischen Sprachkompetenz auf Niveau C 1 vom Antragsteller, der sein Bachelorstudium Betriebswirtschaft an der Wirtschaftsuniversität Wien abgeschlossen hatte, nicht erfüllt worden sei.

Die Verfassungswidrigkeit der angeführten Bestimmungen lag nach Auffassung des BVwG im Wesentlichen darin, dass keine sachliche Rechtfertigung ersichtlich sei, aus welchem Grund nur ein an derselben Universität erbrachtes Grundstudium als fachlich in Frage kommendes Bachelorstudium angesehen werden solle, welches ohne weiteres die Zulassung zum Masterstudium an der Universität Wien eröffne. Es liege auch kein sachlicher Grund vor, die im System des UG eingerichteten einschlägigen Bachelorstudien nicht als fachlich in Frage kommend im Hinblick auf aufbauende Masterstudien in Betracht zu ziehen. Sofern der VfGH die Auffassung des BVwG nicht teilen und § 64 Abs. 3 UG nicht wegen Verfassungswidrigkeit aufheben würde, hege das BVwG im Zusammenhang mit § 3 des Curriculums Bedenken dahingehend, als für Absolventen „anderer Studien“ als qualitative Zulassungsbedingung die Erbringung des Nachweises der englischen Sprachkompetenz auf Niveau C 1 vorgesehen sei, dieser von Absolventen eines gemäß § 3 Abs. 2 des Curriculums „fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums“ jedoch nicht erbracht werden müsse. Unter dem Blickwinkel des Art. 7 Abs. 1 B-VG bzw. des Art. 2 StGG sei keine sachliche und am Maßstab des Gleichheitssatzes begründbare Rechtfertigung ersichtlich, wonach das Masterstudium Betriebswirtschaft tatsächlich auf den geforderten Englischkenntnissen (C 1) aufbauen würde. Weiters stelle sich auch die Frage der Rechtmäßigkeit der Erlassung der entsprechenden Bestimmung durch das ordnungserlassende Organ der Universität Wien. Auch hinsichtlich § 2 und § 5 der Verordnung des Rektors zum Nachweis über Englischkenntnisse im Rahmen der Zulassung zu Studien liege ein Verstoß gegen Art. 7 B-VG und Art. 2 StGG vor, da auch hier keine sachliche Rechtfertigung

erblickt werden könne, wonach ausschließlich die in § 2 der Verordnung taxativ aufgelisteten Zertifikate die englische Sprachkompetenz auf Niveau C 1 nachzuweisen vermögen.

Mit Erkenntnis vom 26.6.2020, G 303/2019 ua., hob der VfGH § 3 Abs. 3 des Curriculums für das Masterstudium Betriebswirtschaft sowie die Wort- und Zeichenfolge „• Sprachzentrum der Universität Wien: Sprachkompetenznachweis auf Niveau C1“ in der Verordnung des Rektorats zum Nachweis über Englischkenntnisse im Rahmen der Zulassung zu Studien als gesetzwidrig auf. Im Übrigen wies der VfGH die Anträge des BVwG ab.

Zahnärztegesetz und Zahnärztekammergesetz (ZÄG und ZÄKG)

Im Zusammenhang mit einer anhängig gewordenen Beschwerde gegen einen Bescheid des Präsidenten der Österreichischen Zahnärztekammer, mit dem über die Nichteintragung in die Zahnärzteliste entschieden wurde, hegte das BVwG Bedenken hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit der die Zuständigkeit des Präsidenten der Österreichischen Zahnärztekammer regelnden Bestimmungen des Zahnärztegesetzes (ZÄG) und des Zahnärztekammergesetzes (ZÄKG). Aus diesem Grund stellte das BVwG gemäß Art. 140 Abs. 1 B-VG an den VfGH den Antrag „§§ 20 Abs. 1 Z 1 und 106 Zahnärztekammergesetzes, BGBl. I Nr. 154/2005 in der Fassung BGBl. I Nr. 100/2018 sowie § 13 Zahnärztegesetzes, BGBl. I Nr. 126/2005 in der Fassung BGBl. I Nr. 100/2018, in eventuelle § 13 Zahnärztegesetzes, BGBl. I Nr. 126/2005 in der Fassung BGBl. I Nr. 100/2018, in eventuelle § 20 Abs. 1 Z 1 Zahnärztekammergesetzes, BGBl. I Nr. 154/2005 in der Fassung BGBl. I Nr. 100/2018 sowie § 13 Zahnärztegesetzes, BGBl. I Nr. 126/2005 in der Fassung BGBl. I Nr. 100/2018,“ als verfassungswidrig aufzuheben.

In der Begründung wurde zunächst festgehalten, dass weder § 13 ZÄG noch eine andere Bestimmung des ZÄG oder des ZÄKG darauf hindeuten würde, dass der Gesetzgeber mit der Neufassung des § 13 ZÄG oder der Zuweisung der in Rede stehenden Aufgabe der Österreichischen Zahnärztekammer (Führung der Zahnärzteliste und bescheidmäßiger Abspruch darüber) in deren übertragenden Wirkungsbereich etwas anderes als die unmittelbare Unterordnung der Österreichischen Zahnärztekammer unter den Bundesminister bewirken wollte. Nach Ansicht des BVwG sei in einem derartigen Fall somit eine Besorgung unmittelbar durch Bundesbehörden im Sinne des Art. 131 Abs. 2 B-VG vorgesehen und folglich die Zuständigkeit des BVwG zur Entscheidung über die gegenständliche Beschwerde eröffnet. Bei diesem Ergebnis ergeben sich nach Ansicht des BVwG nunmehr jedoch verfassungsrechtliche Bedenken dahingehend, dass die von § 13 ZÄG, § 20 Abs. 1 Z 1 und § 106 ZÄKG bewirkte einfachgesetzliche Rechtslage einen verfassungswidrigen Verstoß gegen das Gebot der Besorgung der in Rede stehenden Angelegenheit der Vollziehung des ZÄG und ZÄKG in mittelbarer Bundesverwaltung bewirken würde, da der Präsident der Österreichischen Ärztekammer als Bundesbehörde – ohne Weisungsbefugnis des Landeshauptmannes – eine Angelegenheit vollzieht, die nicht in Art. 102 Abs. 2 B-VG genannt ist, weshalb eine Zustimmung der beteiligten Länder gemäß Art. 102 Abs. 1 bzw. Abs. 4 erfolgen hätte müssen, diese im gegenständlichen Fall jedoch unterblieben sei. Nach Auffassung des BVwG könne dieser Verstoß auch nicht durch eine verfassungskonforme Auslegung der in Rede stehenden Bestimmungen beseitigt werden.

Mit Beschluss des VfGH vom 24.2.2020, G 249/2019 ua., wurden sowohl der Hauptantrag als auch die Eventualanträge des BVwG als unzulässig zurückgewiesen.

BVwG-Pauschalgebührenverordnung Vergabe 2018 (BVwG-PauschGebV)

Anlässlich sieben beim BVwG anhängiger Nachprüfungsverfahren bzw. Verfahren um Erlassung von einstweiligen Verfügungen im Bereich des Vergaberechts betreffend Dienstleistungsaufträge in denen jeweils Auftragswerte von über fünf Millionen Euro vorlagen wurde festgestellt, dass die Bestimmung des § 2 Abs. 2 Z 1 der BVwG-PauschGebV dazu führt, dass es im Hinblick auf die zu entrichtenden Pauschalgebühren zu einer auffallenden Ungleichbehandlung von Rechtsschutzsuchenden in den verschiedenen Auftragsarten des Vergaberechts, insbesondere bei Dienstleistungsaufträgen, kommt. Nach Ansicht des BVwG würden derartige Antragsgebühren bei Dienstleistungsaufträgen dem Sachlichkeitsgebot und dem Gleichheitsgrundsatz der Bundesverfassung widersprechen. Zudem würden derartig hohe Rechtsschutzgebühren vor allem auch im Dienstleistungsauftragsbereich ein prohibitiv wirkendes Zugangshindernis zum Rechtsschutz darstellen, noch dazu, weil die Rechtsschutzgebühren vom geschätzten Auftragswert abhängen würden, der vor Antragstellung beim BVwG idR nicht bekannt sei, womit die Rechtsschutzkosten oftmals ex ante nicht entsprechend abgeschätzt werden könnten.

In den Anlassfällen führe die Zitierung des § 12 Abs. 1 BVergG 2008 im § 2 Abs. 2 der angefochtenen Verordnung dazu, dass Rechtsschutzsuchende im Dienstleistungsauftragsbereich das nahezu Doppelte an Rechtsschutzgebühren für einen Nachprüfungs- und eV-Antrag wie im Bauauftragsbereich bei einem vergleichbaren Auftragswert zu zahlen hätten. Aus diesem Grund stellte das BVwG an den VfGH die Anträge folgende Teile der Verordnung als gesetzwidrig aufzuheben: in § 2 Abs 2 dieser Verordnung in der dortigen Z 1 die nachstehend fett gedruckte Zeichenfolge ‚1 und‘ nach dem dort angeführten ‚§ 12‘; eventualiter dazu in § 2 Abs 2 dieser Verordnung, wie in BGBl I 2018/212 kundgemacht, in der dortigen Z 1 die nachstehend fett gedruckte Zahl ‚1‘, wie sie nach der Zeichenfolge ‚§§ 12 Abs.‘ und vor der Zeichenfolge ‚und 2 und‘ geschrieben steht; subsidiär eventualiter die ganze Z 1 des § 2 Abs 2; und nochmals eventualiter zu diesem Subsidiäreventualantrag den gesamten Abs 2 des § 2 der bezeichneten Verordnung.“

Mit Beschluss vom 26.9.2019, V 64/2019/-11, wies der VfGH diese Anträge mangels Präjudizialität als unzulässig zurück. Zunächst hielt der VfGH unter Bezugnahme auf seine Entscheidung vom 1.3.2019, E 4474/2018, zur Rechtslage nach dem BVergG 2006 (die jedoch auch auf die Rechtslage nach dem BVergG 2018 übertragbar sei) fest, dass die ordnungsgemäße Vergebühung nach dem BVergG eine Zulässigkeitsvoraussetzung entsprechender vergabespezifischer Rechtsschutzanträge an das BVwG darstelle, weshalb ein Nachprüfungsantrag oder ein Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung, die trotz Verbesserung nicht ordnungsgemäß vergebührt wurden, vom BVwG zurückzuweisen seien.

Begründend führte der VfGH Folgendes aus: In vier der Ausgangsverfahren habe das BVwG über den Nachprüfungsantrag bzw. den Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung bereits in der Sache entschieden, womit feststehe, dass es damit (zumindest implizit) die Zulässigkeitsvoraussetzung der ordnungsgemäßen Entrichtung der Pauschalgebühren als erfüllt angesehen habe, weshalb ihm keine Zuständigkeit mehr zukommen würde, den jeweiligen Antragstellern in diesen Verfahren weitere Pauschalgebühren vorzuschreiben. Aus diesem Grund sei es nunmehr jedoch auch ausgeschlossen, dass das BVwG in den mit Entscheidung über die Sache (abgeschlossenen) Ausgangsverfahren die angefochtene Bestimmung der BVwG-PauschGebV anzuwenden habe. Auch für die beiden vom BVwG eingestellten Ausgangsverfahren sei die angefochtenen Bestimmung in der BVwG-PauschGebV ebenfalls nicht (mehr) präjudiziell. Soweit das BVwG seine vorliegenden Anträge auf Verordnungsprüfung damit begründet, dass es die angefochtene Bestimmung deswegen (noch) anzuwenden hätte, weil es „die Frage der Gebührenhöhe dem Verfahren zur Vorschreibung nicht entrichteter Pauschalgebühren vorbehalten“ habe bzw. weil im Verfahren über die rechtsrichtige Festsetzung der für den ursprünglichen Antrag zu entrichtenden Gebühr

zu befinden sei, verkenne es hierbei die Rechtslage, da es für eine derartige Vorgehensweise an einer gesetzlichen Grundlage fehle. Im Gebührenersatzverfahren habe das BVwG schließlich lediglich darüber zu entscheiden, ob der Antragsteller seine „gemäß § 340 entrichteten Gebühren“ durch den Auftraggeber ersetzt bekommt, worüber spätestens drei Wochen ab dem Zeitpunkt zu entscheiden sei, ab dem das Bestehen eines Anspruchs auf Gebührenersatz feststeht, wobei zu diesem Zeitpunkt das BVwG nur mehr über die Frage (der Höhe) des Gebührenersatzes, nicht aber über die Höhe der (eine Zulässigkeitsvoraussetzung eines Nachprüfungsantrages oder eines Antrages auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung bildenden) Pauschalgebühr zu entscheiden habe.

9. Mitarbeiter/innenförderung

BVwGsund



Im Rahmen des mittlerweile in den Regelbetrieb übergegangenen Projekts BVwGsund, welches im Mai 2016 gestartet wurde, wurden auch im Geschäftsjahr 2019 zahlreiche Angebote mit dem Ziel der Förderung eines gesunden Arbeitsklimas für alle Bediensteten gesetzt.

Bereits im Geschäftsjahr 2018 wurde der Antrag für das Gütesiegel zur betrieblichen Gesundheitsförderung eingereicht. Mit der Verleihung des Gütesiegels im April 2019 wurde das Projekt beendet und damit die betriebliche Gesundheitsförderung durch wechselnde Angebote in den Regelbetrieb integriert. Das Gütesiegel wird jeweils für drei Jahre verliehen und kann nach einer Überprüfung wieder beantragt werden.

Vorrangige Zielsetzung des „Projekts“ ist ein gemeinsames Bemühen und strukturiertes Vorgehen von Dienstgeber und Dienstnehmerinnen/Dienstnehmern zur Förderung der physischen und psychischen Gesundheit am Arbeitsplatz. Es sollen Gesundheitspotenziale gestärkt, bestehende Rahmenbedingungen optimiert und das Wohlbefinden nachhaltig verbessert werden.

Im abgelaufenen Geschäftsjahr haben Workshops, Vorträge und sonstige Angebote für alle Bediensteten bzw. separat angesprochene Personenkreise stattgefunden. Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang insbesondere der Workshop „Stressmanagement und Burnoutprävention“, der Frauengesundheitstag, welcher sich vorrangig den Themen Achtsamkeit, Bewegung und psycho-soziale Gesundheit gewidmet hat, eine am Hauptsitz Wien stattgefunden Biofeedback-Messung mit dem Ziel der Vermeidung von im Zusammenhang mit Bildschirmarbeit auftretenden Verspannungen, Konzentrationsschwierigkeiten und Schmerzen, das Angebot eines Rücken-Fit Kurs für alle Bediensteten in Wien sowie die Möglichkeit der Teilnahme am Seminar „Ausbildung zum/zur Bewegungsmultiplikator/in: „Mitarbeiter/innen bewegen Mitarbeiter/innen“, in welchem die Teilnehmer/innen befähigt wurden, Bewegungsprogramme mit ihren Kolleginnen/Kollegen durchzuführen.

Zusätzlich wurden im öffentlichen Bereich des BVwG regelmäßig Wasseruntersuchungen durchgeführt sowie an allen Standorten eine wöchentliche Gratis-Obst-Aktion mit regionalen Bioäpfeln eingeführt.

Arbeitsmedizin

Am BVwG stehen an allen Standorten zu vorgegebenen Zeiten Arbeitsmedizinerinnen zur Verfügung.

Im Rahmen des ärztlichen Angebots werden über das Jahr verteilt unterschiedliche Schwerpunkte gesetzt. Zu bestimmten Terminen werden u.a. Vorsorgeuntersuchungen, spezifische Beratungen sowie insbesondere auch kostenlose Impfaktionen angeboten.

Im Geschäftsjahr 2019 wurden u.a. eine kostenlose Grippeimpfung in Wien sowie eine kostenlose FSME-Impfung an allen Standorten durchgeführt.

10. Veranstaltungen und Besuche

Ein reger Austausch mit anderen nationalen und internationalen Institutionen sowie die Gewährung eines Einblicks in die eigenen Arbeitsbereiche ist dem BVwG ein zentrales Anliegen. Zur Förderung des Austausches wurden im Geschäftsjahr 2019 diverse Veranstaltungen und Besuche organisiert.

Darüber hinaus fanden am BVwG zahlreiche interne Veranstaltungen statt sowie wurde das BVwG regelmäßig bei sportlichen Aktivitäten von Kolleginnen und Kollegen vertreten.

Nachstehend wird ein exemplarischer Überblick über internationale Kontakte sowie die externen als auch internen Veranstaltungen gegeben:

10.1. Internationale Kontakte

Delegation aus Serbien zu Gast am BVwG

Im Juni 2019 war eine Delegation von COI-Rechercheurinnen des serbischen Asylamtes im Rahmen einer Studienreise in Begleitung von Mag. Reinhold Jawhari (ACCORD) zu Gast am BVwG, wobei in einer Diskussionsrunde insbesondere Parallelen und Unterschiede zwischen den Asylsystemen beider Länder thematisiert wurden.

Besuch von EJTN-Austauschrichterinnen/Austauschrichtern

Im September 2019 fand im Rahmen des vom European Judicial Training Network (EJTN) initiierten Austauschprogrammes ein einwöchiger Besuch von Verwaltungsrichterinnen/Verwaltungsrichtern aus Italien und Litauen am BVwG statt. Das dem Erfahrungsaustausch dienende Programm umfasste u.a. die Teilnahme an mündlichen Verhandlungen und die Diskussion der betreffenden Rechtssachen mit den verfahrensführenden Richterinnen/Richtern.

Besuch einer chinesischen Richter/innendelegation des Shandong High People's Court

Im Rahmen ihrer Studienreise nach Österreich und Ungarn war im Spätherbst 2019 eine Delegation von Richterinnen und Richtern des Shandong High People's Court sowie des Linyi Intermediate People's Court zu Gast am BVwG. Inhalt der geführten Gespräche waren vor allem organisations- und verfahrensrechtliche Fragen, insbesondere zum Vollzug des Umweltrechts in Österreich.

Delegation aus Georgien zu Gast am BVwG

Über Initiative des International Centre for Migration Policy Development (ICMPD) hat im November 2019 eine Delegation von Asylrichterinnen/Asylrichtern aus Georgien das BVwG besucht und wurde in diesem Rahmen insbesondere über die Organisation und Kompetenzen des BVwG sowie über den Ablauf eines Asylverfahrens in Österreich informiert.

10.2. Interne Veranstaltungen und gemeinsame Aktivitäten

Veranstaltungen im Neuen Jahr

Das Veranstaltungsjahr 2019 hat am BVwG im Jänner mit der traditionellen Neujahrsfeier der Kammer A begonnen. Darüber hinaus nutzten einige Kollegen und Kolleginnen die Gelegenheit zur Teilnahme an den Justiz-Schmeisterschaften 2019 und einer gemeinsamen Schitour zur Amundsenhöhe (bei Müzzuschlag).

Sommerveranstaltungen

Im Sommer des Geschäftsjahres 2019 fand ein von der Vereinigung der Richter/innen des BVwG organisierter Ausflug nach Fertöd (Ungarn) statt. Nach einer Führung durch das Schloss fand noch eine Podiumsdiskussion über aktuelle Herausforderungen der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Ungarn und in Österreich statt. Den Abschluss bildete ein Besuch des Pauliner-Karmeliten Klosters Wandorf in Sopron.

Darüber hinaus hat das Team BVwG beim Drachenbootrennen der Sektion Wien der Richtervereinigung/RIV Ende Juni 2019 erstmals den Sieg errungen.

Herbstveranstaltungen

Das BVwG war auch beim diesjährigen Business Run im September des Geschäftsjahres 2019 stark vertreten. 22 Bedienstete des BVwG absolvierten gemeinsam mit rund 32.000 weiteren Läuferinnen und Läufern erfolgreich die 4,1 Kilometer lange Strecke.

Ebenfalls im September 2019 bestiegen einige Kollegen des BVwG den ebenso prachtvollen wie herausfordernden Gipfel des Tiroler Habicht.

Der diesjährige Betriebsausflug der Außenstelle Graz führte in die Oststeiermark, wo der Tierpark und das Schloss Herberstein im Rahmen einer privaten Führung besichtigt werden konnten.

Winterveranstaltungen

Das Veranstaltungsjahr 2019 ging, wie auch schon in den vorangegangenen Geschäftsjahren, im Dezember 2019 mit der Weihnachtsfeier des BVwG zu Ende, welche auch in diesem Jahr im Foyer des Hauptsitzes stattgefunden hat.

10.3. Sonstige Veranstaltungen und Besuche

Besuch des Vizekanzlers und Bundesministers Dr. Jabloner

Der damalige Vizekanzler und Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz Dr. Jabloner hat das BVwG im Juli des abgelaufenen Geschäftsjahres besucht, um sich u.a. hinsichtlich der personellen Herausforderungen am BVwG zu informieren.

Besuch von Schul- und Student/innengruppen am BVwG

Darüber hinaus haben im Geschäftsjahr 2019 im Rahmen der berufspraktischen Tage bzw. von Führungen 7 Schüler/innen sowie eine Studierendengruppe der Universitäten Wien und München die Gelegenheit genutzt, einen Einblick in die verschiedenen Berufsfelder in einem Verwaltungsgericht zu erhalten.

Workshop zur Verhandlungsführung im Asylverfahren am BVwG

Anfang des Geschäftsjahres 2019 hat ausgehend vom Bridge-Projekt mit UNHCR auf Anregung des BVwG ein interaktiver Workshop mit abschließender Podiumsdiskussion stattgefunden, an dem Richter/innen aller Kammern des BVwG teilgenommen haben.

Veranstaltung des Superior Courts Network (SCN) des EGMR am BVwG

Im März des Geschäftsjahres 2019 hat eine Veranstaltung des Superior Courts Network (SCN) des EGMR am BVwG stattgefunden, in der u.a. asyl- und menschenrechtlichen Themen sowie Recherchetechniken zum effizienten Auffinden von EGMR-Rechtsprechung erörtert worden sind.

Vorträge zum Thema Islam in der Außenstelle Innsbruck

In der Außenstelle Innsbruck haben im September des Geschäftsjahres 2019 zwei von der deutschen Islam- und Religionswissenschaftlerin Dr. Gundula Krüger gehaltene Vorträge zum Generalthema „Islam“ mit anschließender Diskussionsmöglichkeit stattgefunden. Konkrete Themen der Vorträge waren „Die fünf Säulen des Islam“ sowie die „Glaubenssätze und die islamische Normenlehre (Scharia)“.

Veranstaltung zum „Herkunftsland Afghanistan“

Ebenfalls im September des Geschäftsjahres 2019 hat am BVwG im Rahmen der Koordination Fremdenwesen und Asyl eine Veranstaltung zum „Herkunftsland Afghanistan“ (mit einem Schwerpunkt zu Aberkennungsverfahren) stattgefunden. Neben Vertreterinnen/Vertretern der Direktion des BFA und des UNHCR haben zahlreiche Richter/innen des BVwG an der Veranstaltung teilgenommen sowie im Anschluss an die Impulsvorträge die Gelegenheit zum kollegialen Gedankenaustausch genutzt.

11. Service und Kontakt

Adresse

Bundesverwaltungsgericht
Erdbergstraße 192-196
1030 Wien

Tel.: +43 1 60 149-0
Fax: +43 1 711 23-889 15 41
E-Mail: einlaufstelle@bvwg.gv.at
Web: www.bvwg.gv.at

Einbringung von Schriftstücken/Elektronischer Rechtsverkehr

Die Bescheid- und Säumnisbeschwerde ist grundsätzlich bei jener Behörde einzubringen, die den Bescheid erlassen hat bzw. untätig (säumig) geblieben ist. Ab Vorlage der Beschwerde durch die Behörde an das BVwG sind alle Schriftsätze unmittelbar beim BVwG einzubringen. Maßnahmenbeschwerden und Anträge in Vergaberechtsangelegenheiten sind direkt beim BVwG einzubringen.

Schriftliche Anbringen (Schriftstücke) können innerhalb der Amtsstunden physisch (postalisch, persönlich oder mit Boten) eingebracht werden. Die elektronische Einbringung von Schriftstücken beim BVwG ist in der Verordnung über den elektronischen Verkehr zwischen BVwG und Beteiligten (BVwG-EVV) geregelt. Seit 1.7.2019 gilt, dass Schriftsätze im Wege des elektronischen Verkehrs bzw. im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs am BVwG auch außerhalb der Amtsstunden (rechts-)wirksam eingebracht werden können. Allfällige Handlungspflichten des BVwG (zB Entscheidungspflichten oder Bekanntmachungs- und Verständigungspflichten) werden aber erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden ausgelöst.

E-Mails sind keine zulässige Form der elektronischen Einbringung (siehe hierzu auch S. 11).

Amtsstunden

Die Amtsstunden des BVwG sind an jedem Arbeitstag, mit Ausnahme des Karfreitages, des 24. und des 31.12., von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr.

Infopoint

Ein Infopoint als zentrale Anlaufstelle für allgemeine Informationen sowie für die Parteien, Rechtsvertreter/innen und Bürger/innen ist im Eingangsbereich am Hauptsitz des BVwG eingerichtet. Die Auskunftserteilung an Beschwerdeführer/innen zu anhängigen Verfahren bzw. an Privatpersonen allgemeine Anfragen betreffend erfolgt an Arbeitstagen zwischen 8.00 Uhr und 13.00 Uhr. Ein telefonischer Journdienst ist bis 15.00 Uhr eingerichtet.

Am Infopoint werden telefonische und persönliche Anfragen zum Verfahrensstand oder zur Zuständigkeit sowie allgemeine Anfragen beantwortet. Detailliertere Anfragen werden entweder direkt an eine/einen Referentin/Referenten in der zuständigen Gerichtsabteilung oder an den Geschäftsbereich Kommunikation weitergeleitet.

Pressestelle

Kontakt:

Tel.:+ 43 1 60149 / 154341 oder 152469

E-Mail-Adresse für Medienanfragen: kommunikation@bvwg.gv.at

Zugang zur Rechtsprechung

Alle (nicht bloß verfahrensleitenden) Entscheidungen des BVwG sind gemäß § 20 BVwGG in anonymisierter Form kostenlos im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) unter www.ris.bka.gv.at/bvwg abrufbar.

12. Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ACCORD	Austrian Centre for Country of Origin and Asylum Research and Documentation
AMA	AgrarMarkt Austria
Art.	Artikel
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
AsylG 2005	Asylgesetz 2005
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991
BAK	Bundesamt für Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung
BDG 1979	Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979
BFA	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl
BFA-VG	BFA-Verfahrensgesetz
BFG	Bundesfinanzgericht
BGBI.	Bundesgesetzblatt
B-GIBG	Bundes-Gleichbehandlungsgesetz
BSVG	Bauern-Sozialversicherungsgesetz
BuLVwG-EGebV	Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Gebühr für Eingaben beim Bundesverwaltungsgericht sowie bei den Landesverwaltungsgerichten
BVergG	Bundesvergabebezugsgesetz
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
BVwG	Bundesverwaltungsgericht
BVwG-EV	Verordnung des Bundeskanzlers über die Höhe der Entschädigung der fachkundigen Laienrichter und Ersatzrichter für die Erfüllung ihrer Aufgaben am Bundesverwaltungsgericht
BVwG-EVV	Verordnung über den elektronischen Verkehr zwischen Bundesverwaltungsgericht und Beteiligten
BVwGG	Bundesgesetz über die Organisation des Bundesverwaltungsgerichtes
BVwG-PauschGebV Vergabe 2018	Verordnung der Bundesregierung betreffend die Pauschalgebühr für die Inanspruchnahme des BVwG in den Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens
bzw.	beziehungsweise
EASO	European Asylum Support Office
ECHR	European Convention on Human Rights
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EJTN	European Judicial Training Network
ELAK	Elektronischer Akt
ERV	Elektronischer Rechtsverkehr
FPG	Fremdenpolizeigesetz 2005
GebAG	Gebührenanspruchsgesetz

GOG	Gerichtsorganisationsgesetz
HDG 2014	Heeresdisziplinargesetz 2014
HVG	Heeresversorgungsgesetz
idF	in der Fassung
iSd	im Sinne des/der
ISO	International Organization for Standardization
IT	Informationstechnik
iVm	in Verbindung mit
JKU	Johannes Kepler Universität Linz
KOVG 1957	Kriegsopferversorgungsgesetz 1957
lit.	litera
LVwG	Landesverwaltungsgericht
Nr.	Nummer
ÖAVG	Österreichische Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit
ÖVG	Österreichische Verwaltungswissenschaftliche Gesellschaft
ÖWAV	Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband
QUADA	Qualitätsvolles Dolmetschen im Asylverfahren
RIS	Rechtsinformationssystem des Bundes
RIV	Vereinigung der österreichischen Richter/innen
RStDG	Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz
S.	Seite
StEntG	Standort-Entwicklungsgesetz
StGG	Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger
u.a.	unter anderem
UG	Universitätsgesetz 2002
UNHCR	Flüchtlingshochkommissariat der Vereinten Nationen
UVP-G 2000	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000
VAB	Verwaltungsakademie des Bundes
VEV	Vereinigung Europäischer Verwaltungsrichter/innen
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VOG	Verbrechensopfergesetz
VwGG	Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
VwGVG	Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
ZÄG	Zahnärztegesetz
ZÄKG	Zahnärztekammergesetz
ZVG	Zeitschrift der Verwaltungsgerichtsbarkeit